



DENKMALPFLEGE IN BADEN - WÜRTTEMBERG

NACHRICHTENBLATT DES LANDESDENKMALAMTES

1. JAHRGANG



42 Heyle Manfred
7241 Mühlen
6594

DENKMALPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG · Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes
HERAUSGEBER: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg · 7000 Stuttgart 1 · Eugenstraße 3
SCHRIFTLÉITUNG: Dr. Bodo Cichy · 7000 Stuttgart 1 · Eugenstraße 3 · Telefon (07 11) 2 02/25 38
DRUCK: Druckhaus Robert Kohlhammer · 7022 Leinfelden (bei Stuttgart) · Kohlhammerstr. 1–15
DENKMALPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG erscheint vierteljährlich und wird als Organ der Staatlichen Denkmalpflege an Interessenten unentgeltlich abgegeben. – Postverlagsort: 7000 Stuttgart. – Zuschriften und Anfragen in Sachen der Zeitschrift sind an die oben genannte Adresse der Schriftleitung zu richten. Beim Nachdruck von Text- und Bildteilen sind Quellenangabe und die Überlassung von zwei Belegstücken an die Schriftleitung (Adresse oben) erforderlich.

INHALT

Bodo Cichy · Zum neuen Nachrichtenblatt	1
G. S. Graf Adelmanm · Zum neuen Landesdenkmalamt	3
Die baden-württembergischen Denkmalpfeleger (1)	5
Dieter Herter · Zum neuen Denkmalschutzgesetz – Ein Überblick	11
Martin Hesselbacher · Die Stadtbefestigung von Zell am Harmersbach, Krs. Wolfach – Maßnahmen zu ihrer Erhaltung	19
Peter Schubart · Abriß und Neubau zweier Fachwerkhäuser in Mosbach	26
Bodo Cichy · In den Kasernen des Reiterkastells Aquileia-Heidenheim	33
Dieter Planck · Konservierung eines römischen Bades in Rottweil	39
Arbeitsberichte	43
Buchbesprechungen	45
BEILAGE: Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz	

Titelbild: Steinbesetzte goldene Bügelfibeln aus Grab 78 des alamannischen Gräberfeldes von Donzdorf. 6./7. Jahrhundert.

{Aus: E. M. Neuffer · Der Reihengräberfriedhof von Donzdorf, Krs. Göppingen. Band 2 der „Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg“. Herausgegeben vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg. Stuttgart 1972}

Bodo Cichy: Zum neuen Nachrichtenblatt

Wenn das weit über die Grenzen unseres Landes hinaus geschätzte „Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ sich seinen vielen Freunden gerade jetzt in einem veränderten Gewand und mit einer Reihe von neuen Absichten vorstellen kann, dann ist das ein glücklicher Zufall. Denn nicht aus planvollem Trachten, sondern aus purer Zufälligkeit geht diese Vorstellung zeitlich zusammen mit zwei Ereignissen, die für die Denkmalpflege unseres Landes von hervorragender Bedeutung sind: Das Inkrafttreten des lange erwarteten Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale, des Denkmalschutzgesetzes, und die Vereinigung der bisher auf vier eigenständige Ämter verteilten staatlichen Denkmalpflege zu einem Landesdenkmalamt.

Vor Jahren schon und jedenfalls noch zu der Zeit, da Denkmalschutzgesetz und Landesdenkmalamt eher ferne Wunschgebilde als rasch realisierbar scheinende Vorstellungen waren, wurde das in der Folge stetig sich mehrende Verlangen wach, dem äußeren Gesicht des Nachrichtenblattes einen gefälligeren Zuschnitt zu geben, die Spannweite seiner Informationen zu vergrößern und die Nachrichten selbst etwas mehr auf das allgemeine Verständnis auszurichten, sie also aus der bisher durchgehaltenen strengen Wissenschaftlichkeit zu entlassen und sie mit Rücksicht auf die überwiegende Mehrzahl der Leser in vertretbarem Maße zu popularisieren.

Solchen Wünschen wollen die Neuerungen genügen, die ersichtlich werden aus dem Vergleich der alten mit der neuen Form unseres Blattes. Wenn wir dieses jetzt und künftig „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ heißen und es ein „Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes“ sein lassen wollen, dann nicht aus bloßer Neuerungsucht, sondern, weil es die Denkmalpflege in unserem Lande als das zentrale Thema vor allem anderen herauszustellen gilt.

Der Wandel im Titel bedeutet jedoch nicht zugleich auch eine grundsätzliche Änderung in der Zielsetzung und Aufgabenstellung. Die Zeitschrift soll sein und bleiben, was das alte Nachrichtenblatt unter der Betreuung von Herrn Rudi Keller, Freiburg, durch nun bald fünfzehn Jahre war: ein lebendiger Mittler zwischen den Denkmalpflegern des Landes und all denen, die an der denkmalpflegerischen Arbeit und an den Geschicken unseres kulturellen Erbes reger und unmittelbarer Anteil nehmen wollen, als dies allein mit Hilfe der landläufigen Publikationsorgane möglich werden kann. Und es soll werden, was das alte Nachrichtenblatt aus manchem Grund noch nicht oder nur zu einem Teil sein konnte: eine Art Rechenschaftsbericht über das verantwortungsvolle Tun der staatlichen Denkmalpflege und die Vermittlung von Erfahrungen

aus diesem Tun, die dazu taugen können, den nicht allein dem Denkmalpfleger, sondern der Allgemeinheit überantworteten Auftrag zu erfüllen, durch Schutz und Pflege aktiv beizutragen zum Erhalt einer bereits viel zu stark dezimierten kulturellen Hinterlassenschaft.

Es liegt in der Entstehungsgeschichte des alten Nachrichtenblattes begründet, wenn dieses die Denkmalpflege in unserem Lande fast ausschließlich in ihrer spektakulärsten, weil augenfälligen und jedermann offen zugänglichen Tätigkeit vorstellte, nämlich als die Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern. Nur zu selten konnten Berichte über Ausgrabungen in Kirchen den wissenschaftlichen Auftrag andeuten, welchen die Denkmalpflege als eine den historischen Wissenschaften eng verpflichtete Aufgabe auch besitzt. Zudem blieb es durch solche einengende Ausrichtung versagt, die ganze Reichweite des denkmalpflegerischen Tuns zu verdeutlichen.

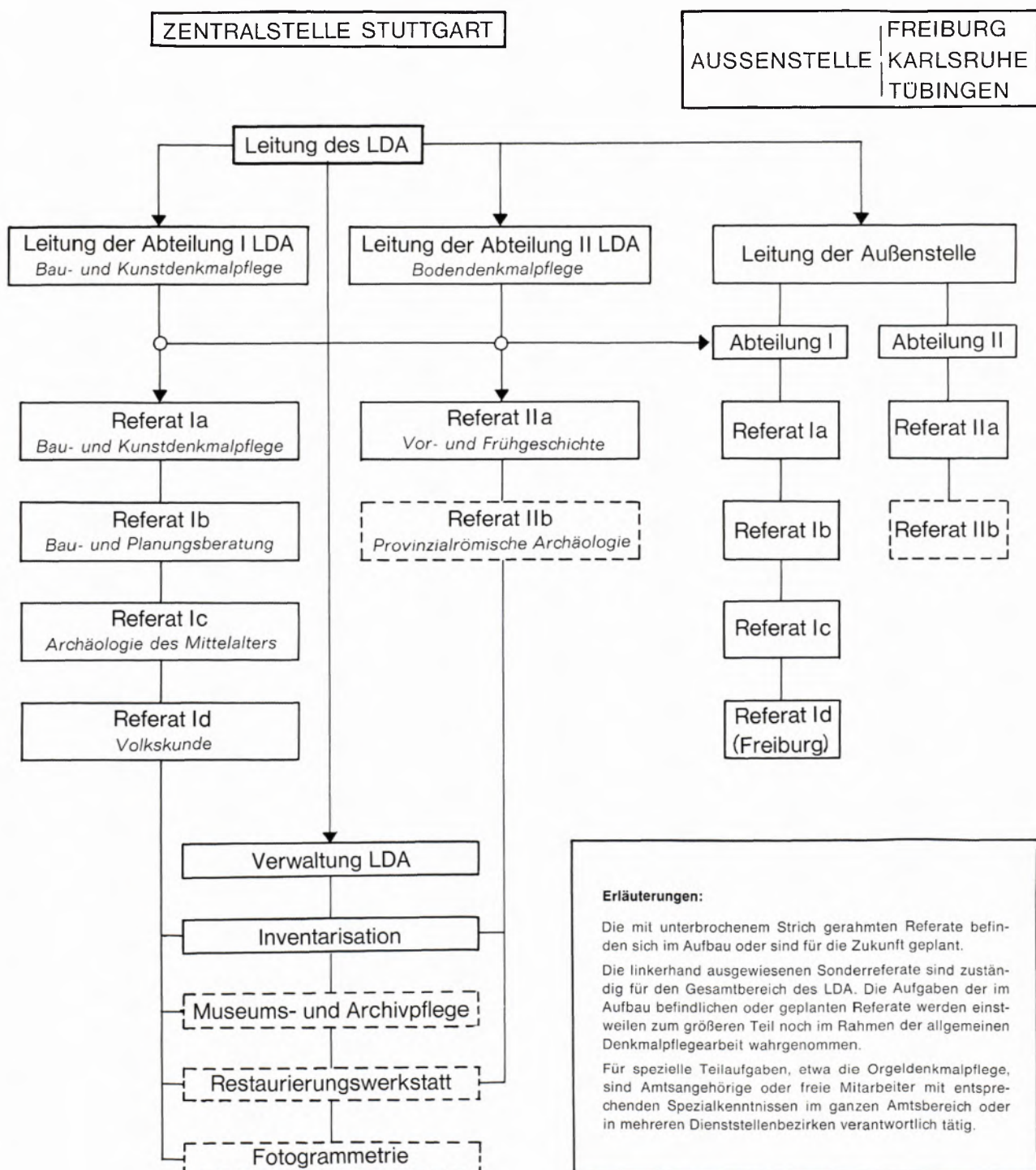
Denkmalpflege war und ist vielgesichtig. Die direkte Pflege und durch sie der unmittelbare Schutz dessen, was an körperlich greifbarem, sichtbarem Bau- und Kunstwerk aus der Vergangenheit auf uns gekommen ist, bedeuten nur einen, wenn auch den umfanglichsten und wichtigsten Teil ihrer Pflichten. Hier wirkt die Denkmalpflege speziell als **B a u - u n d K u n s t - d e n k m a l p f l e g e**. Daneben sieht sie sich mit einer rapide anwachsenden Fülle von Problemen konfrontiert, die ihr bei dem Bemühen um den Erhalt der ihr anempfohlenen Kulturdenkmale erwachsen aus dem Willen und der Notwendigkeit zur Sanierung unserer alten Städte, aus dem Zwang zur Verbesserung der Verkehrswege und aus ähnlichen, auf die vitalen Interessen unserer eigenen Zeit gerichteten Erfordernissen. In diesem Bereich tritt die Denkmalpflege als **B a u - , P l a n u n g s - u n d S a n i e r u n g s b e r a t u n g** auf. Aber sie ist auch gerichtet auf die im Boden unsichtbar aufbewahrten Kulturrelikte. Hier hat sie als **B o d e n d e n k m a l p f l e g e** und als **A r c h ä o l o g i e d e s M i t t e l a l t e r s** einen nicht hoch genug einzuschätzenden und vom Denkmalschutzgesetz entsprechend gewürdigten wissenschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Endlich hat sie hinzuwirken auf Pflege, Erhaltung und Sammlung von oft immateriellen Kulturgütern, mit denen vorab die **V o l k s - k u n d e** zu tun hat, und sie hat besorgt zu sein um die Betreuung von Stätten, an denen dingliche Kulturwerte außerhalb staatlich verwalteter Institute aufbewahrt werden: in Heimatmuseen, privaten Archiven und dergleichen.

Die ganze breite, hier nur in wesentlichen Zügen umrissene Skala von denkmalpflegerischen Aufgaben soll es sein, von der unser Blatt Nachricht geben will. Und

wenn es sich dazu nach außen hin eines neuen Gesichtes bedient und auch hinsichtlich der Typografie andere Wege geht als bisher, dann mag man in dem Bemühen um eine mehr dem heutigen Geschmack verpflichtete Gestaltung eine nicht nur symbolische

Parallele erkennen zu dem in seiner Aufgabe angelegten Streben des Denkmalpflegers, einen Brückenschlag zu gewinnen zwischen der vorrangigen Verpflichtung gegenüber dem Alten und dem Eingebundensein in die Erfordernisse unserer Tage.

ORGANISATIONSPLAN DES LANDESDENKMALAMTES BADEN-WÜRTTEMBERG



G. S. Graf Adelman: Zum neuen Landesdenkmalamt

Das Denkmalschutzgesetz vom 25. 5. 1971 für Baden-Württemberg hat neben den eingehenden Rechtsbestimmungen und Definitionen auch die Organisation der staatlichen Denkmalpflege neu geordnet. Statt der bisherigen Zersplitterung in die Staatlichen Ämter für Denkmalpflege für die vier Regierungsbezirke hat ab 1. Januar 1972 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes das Landesdenkmalamt in Stuttgart als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit Außenstellen in Freiburg, Karlsruhe und Tübingen die Aufgaben der Denkmalpflege zentralisiert übernommen.

Es war ein langer Weg, bis diese Organisationsform gefunden wurde. Erst im 19. Jahrhundert wurde erkannt, daß der Staat den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmäler als eine staatliche Aufgabe von hohem Rang zu übernehmen hatte.

Etwa bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatten sich einzelne Persönlichkeiten als Forscher oder Sammler meist mit ganz speziellen Wünschen der Kulturgüter angenommen. So begann 1583 Herzog Ludwig von Württemberg Bodenfunde wie Münzen, Bronzewaffen, Schmuckstücke und die römischen Denksteine im Lusthaus zu Stuttgart zu sammeln. Herzog Eberhard III. befahl 1670, alle gefundenen Altertümer abzuliefern. Noch weiter geht die Verfügung der Markgräflichen Regierung von Baden-Durlach von 1756, die zu einem Bericht über die in jeder Pfarrei, an Kirchen oder sonstwo befindlichen Antiquitäten auffordert. Die Aufzählung derartiger Bestrebungen zur wissenschaftlichen Erforschung und auch zum Schutze einzelner Kunstwerke ließe sich leicht vermehren.

In der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts waren einzelne Persönlichkeiten, wie etwa Friedrich Weinbrenner in Baden oder Joh. Daniel G. Memminger in Württemberg, führend in den historischen und konservatorischen Bestrebungen, die ihren Niederschlag in der Gründung zahlreicher historischer Vereine fanden, — ein hoch zu veranschlagendes Verdienst um die Denkmalpflege. So entstanden bereits 1805 in Donaueschingen die Gesellschaft der Freunde vaterländischer Geschichte, 1843 dann vor allem der Württembergische Altertumsverein mit dem Ziel, die Denkmäler der Vorzeit, die Geschichts- und Kulturwert haben, vor Zerstörung oder Entfremdung, vor Beschädigung oder Verunstaltung zu bewahren. 1844 folgte unter Leitung des späteren Konservators August v. Bayer der Badische Altertumsverein.

Alle diese auf breiter Basis angelegten Bemühungen führten endlich zu der Bestallung staatlicher Denkmal-

pfleger. Nachdem Bayern 1835, Preußen 1843 vorgegangen waren, wurde im März 1853 Hofmaler v. Bayer zum Konservator der Kunstdenkmäler in Baden ernannt. Württemberg folgte kurz danach 1858 mit der neugeschaffenen Stelle eines Konservators, die der Ulmer Gymnasialprofessor Konrad Dietrich Haßler erhielt, Abgeordneter im Landtag und einst auch in der Frankfurter Paulskirche, Mitgründer des 1841 entstandenen Vereins für Kunst in Ulm und Oberschwaben. Den Pionieren der Denkmalpflege folgten bis zum heutigen Tage als Denkmalpfleger Kunsthistoriker, Architekten und Archäologen. Unter ihnen sind bekannte Namen wie Eduard Paulus d. J., Eugen Gradmann, Peter Goeßler in Württemberg, in Baden Franz Xaver Kraus und Joseph Sauer, hier in der Sonderstellung als Konservatoren der kirchlichen Baudenkmäler, Gelehrte von europäischem Ruf. Die Schriften „Erhalten und Gestalten. 100 Jahre Denkmalpflege in Baden“ (1954), „Staatliche Denkmalpflege in Württemberg 1858–1958“ (1960), wie auch der Aufsatz des Verfassers in „Baden-Württemberg — Staat, Wirtschaft, Kultur“ (1963) berichten ausführlicher über die Geschichte der Denkmalpflege in den beiden Ländern. — Nachzuholen ist noch der Hinweis auf die Sonderstellung des seit 1849 preußischen Hohenzollern, wo seit 1897 eine Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler bestand und ein ehrenamtlich tätiger Landeskonservator im Rahmen des Landeskommunalverbandes die Aufgaben der Denkmalpflege versah. Die Verwaltungsreform wird ab 1. 1. 1973 dieser Sonderstellung ein Ende bereiten.

Aus den anfänglichen Ein-Mann-Betrieben mit geringen Rechten und Mitteln entwickelte sich die Organisation der Denkmalpflege in beiden Ländern und dann im vereinigten Land Baden-Württemberg seit 1952 nach dem Gebot der mehr und mehr sich häufenden Aufgaben. Spezialisten konnten so auf Gebieten eingesetzt werden, denen die anfangs tätigen Heimatfreunde nicht mehr gewachsen waren.

Im Vordergrund stehend und Ausgangspunkt für die praktische Arbeit blieb lange die wissenschaftliche Erfassung der Bau- und Kunstdenkmäler als Grundlagenforschung. Inventare der einzelnen Verwaltungsräume auf dem Gebiet der Bau- und Kunstgeschichte erschienen laufend, in Baden seit 1887, in Württemberg seit 1889. Die „Badischen Fundberichte“ (seit 1925) und die „Fundberichte aus Schwaben“ (seit 1891) — ohne die Denkmalpflege wäre ihre Herausgabe nicht möglich gewesen — verzeichnen alle bekannt gewordenen Funde der Vor- und Frühgeschichte. Daneben haben zahlreiche wissenschaftliche Reihen und das

Nachrichtenblatt der Denkmalpflege (1958–70) viele Ergebnisse der Forschung und der praktischen Denkmalpflege festgehalten. So steht das neue Landesdenkmalamt in der Tradition vieler Denkmalpfleger, die ihre reiche Erfahrung an die Jüngeren weitergeben haben.

Denkmalpflege ist heute zwar vereinzelt ein Lehrfach der Universitäten. Aber nur in der praktischen Ausübung und in der Übernahme von Erfahrungen mit der Grundlage als Kunsthistoriker, Architekt oder Archäologe kann sie erlernt werden. So bleibt sie, ein Vorteil, nicht reine Theorie, sondern dem täglichen Leben mit seinen Erfolgen und Mißerfolgen verbunden.

Ziel und Aufgabe der Denkmalpflege sind in § 1 des Gesetzes klar zum Ausdruck gebracht, der Gegenstand des Denkmalschutzes dann in § 2: Kulturdenkmale, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Ab 1. Januar 1972 ist also der Umfang denkmalpflegerischer Arbeit und sind die zu ihrer Bewältigung erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten wesentlich erweitert. Waren diese, abgesehen von Südbaden mit seinem für das neue Gesetz vielfach vorbildhaften Denkmalschutzgesetz von 1949, durch die alte Württembergische und Badische Bauordnung auf Gebäude, und dabei auch nur auf deren Äußeres beschränkt, so kennzeichnet bereits das Wort „Kulturdenkmal“ jetzt die volle Breite aller Sachen, deren Erhaltung nach § 2 DSchG im öffentlichen Interesse liegt, seien es nun vor- und frühgeschichtliche Funde oder Grabhügel, Gebäude, Dome, Kapellen, Burgen und Schlösser, sogar ganze Straßenzüge und Ortsbilder, Skulpturen oder Altäre, Malereien, auch die an der Wand, viel wichtiges Kunstgewerbe, wie Textilien oder Vasa sacra, Rathäuser und Bauernhäuser, romanische und gotische Dachstühle, Dokumente des Handwerks überhaupt, Archivalien, Bibliotheken und Sammlungen, Zeugnisse der Volkskunst, usw. usw., um nur diesen kleinen Ausschnitt zu geben.

Eine wichtige Aufgabe des Landesdenkmalamtes wird es sein, alles zu erfassen und unter allgemeinen Schutz zu stellen oder in das Denkmalsbuch zum besonderen Schutz eintragen zu lassen. Trotz der pauschalen Schutzfrist von 10 Jahren, werden sich die notwendigen Fachleute nicht leicht finden lassen, die hier hilfsweise mitzuwirken haben.

Das Landesdenkmalamt hat eine allgemein verbindliche Organisationsform gebildet. Zwei große und gleichrangige Sachgebiete sind maßgebend für die Gliederung (vgl. das Organisationsschema auf Seite 2) sowie für Art und Durchführung denkmalpflegerischer Tätigkeit:

Abteilung I – Bau- und Kunstdenkmalpflege; Abteilung II – Bodendenkmalpflege. Diese beiden Sachgebiete bildeten bereits zu Beginn der Denkmalpflege den Kern. Sie sind es auch heute noch.

Der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege ist eingegliedert die Bau- und Planungsberatung. Sie gewinnt zunehmend an Bedeutung. Altstadt-Sanierungen, Pla-

nungsgebiete wie etwa „Mittlerer Neckarraum“, Orts- und Straßenbilder waren vor dem letzten Krieg ein kaum gekanntes Gebiet der Denkmalpflege. Der auch heute noch wichtige Akzent der Pflege von Einzelobjekten verlagert sich zunehmend zu den „Gesamtanlagen“ (§ 19), den Ensembles, der Erhaltung der individuellen Struktur von Kernen alter Städte und Ortschaften.

In der Abteilung I ist auch die Archäologie des Mittelalters angesiedelt, ein junger und wichtig gewordener Wissenschaftszweig. Die Methode gleicht zwar der der Bodendenkmalpflege, doch betreffen ihre Grabungen meist die gleichen Objekte, mit denen auch die sonstige Bau- und Kunstdenkmalpflege umzugehen hat.

Schließlich gehören hierher die beiden Landesstellen für Volkskunde in Stuttgart und Freiburg, deren Bedeutung für Heimatforschung und Heimatpflege bereits Mitte der 20er Jahre Peter Goeßler veranlaßte, dem Stuttgarter Landesamt für Denkmalpflege eine eigene Abteilung Volkstum anzugliedern. August Lämmle, ihr erster Leiter, wurde in der Öffentlichkeit weit bekannt.

Die Bodendenkmalpflege als Abteilung II ist der zweite Ast des Landesdenkmalamtes. War sie in Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen bereits Teil der Staatlichen Ämter für Denkmalpflege gewesen, so ist seit dem 1. Januar 1972 auch das bisher selbständige Staatliche Amt für Ur- und Frühgeschichte in Freiburg konsequenterweise der dortigen Außenstelle zugeordnet worden. Die Aufgaben der vor- und frühgeschichtlichen Forschung unseres Landes werden in gleicher Weise wie die der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch Altstadtsanierungen, aber auch durch neue Siedlungsvorhaben oder den Ausbau der Verkehrswege in zunehmendem Umfange gestellt.

Die neue Organisation des Landesdenkmalamtes, die neuen verwaltungsmäßigen Verknüpfungen werden im Anfang durch ihre Ungewohntheit noch manche Kinderkrankheiten durchmachen müssen. Die eigentliche Denkmalpflege an den Objekten und an den Strukturen wird aber wie bisher von bewährten und sich mühenden Denkmalpflegern ausgeführt, ohne inneren Bruch, in der Tradition der Vorgänger.

ZUM AUTOR: Graf Adelman, Dr. phil. und Hauptkonservator, hat die Leitung des Landesdenkmalamtes inne.

Die baden-württembergischen Denkmalpfleger (1)

Es würde ein schlechtes Beginnen und eine halbe Sache sein, von Denkmalpflege zu berichten, ohne von denjenigen zu sprechen, die kraft ihres Auftrags an der vordersten Front dieser Denkmalpflege in unserem Lande tätig sind. Deshalb soll in den vier Heften des Jahrganges 1972 versucht werden, die Denkmalpfleger Baden-Württembergs wenigstens skizzenhaft in ihrem Werdegang und in ihrer Persönlichkeit zu charakterisieren. Dies auch, weil vor allem sie es ja sind, aus deren Feder die Nachrichten unseres Blattes stammen, und weil über diesen Weg zu hoffen ist, dem Leser könnten so die wieder und wieder auftauchenden Autorennamen etwas blutvoller, persönlicher werden, als sie es als bloße Namen bleiben müssen.

Ein solches Anliegen kann sich freilich nicht darin erschöpfen, dürre Daten zu Ämtern und Funktionen aufzureihen. Die Denkmalpfleger unseres Landes erfüllen zwar einen gleichlautenden und gleichsinnigen Auftrag, sind aber weit davon entfernt, unpersönliche, über einen vereinheitlichenden Kamm geschorene Vollzugsorgane zu sein. Sie sind Individualisten, geprägt jeweils durch ihren ganz eigenen Lebens- und Ausbildungsgang. Jeder von ihnen bringt einen persönlich gefärbten Teil an Wissen und Können ein, der, gefiltert durch die personengebundene Eigenart und ständig bereichert durch die Erfahrung am Objekt und den kollegialen Austausch, in den Dienst an der gemeinsamen Sache gestellt wird.

Die Personen, die Menschen mit ihren individuellen Zügen bekannt zu machen, das ist hier die Absicht. So sind es denn eher Lebensbilder als herkömmliche Lebensläufe, die, in gebotener Kürze und vom Betroffenen selbst entworfen, die berufenen Denkmalpfleger zeigen und auch davon reden sollen, wo deren spezielle Verantwortlichkeit im Rahmen der denkmalpflegerischen Gesamtaufgabe angesiedelt ist.

Im vorliegenden Heft treten zunächst jene Denkmalpfleger ins Bild, denen im neuen Landesdenkmalamt neben der praktischen Tätigkeit die wichtigsten leitenden Aufgaben überantwortet wurden. Sie gehören alle jener Generation an, die das zweifelhafte Vergnügen hatte, das makabre Erleben des Krieges und langjähriger Gefangenschaft auszukosten. Gemeinsam wie diese persönlichkeitsprägende Erfahrung ist ihnen aber auch die Hingabe an ihre verantwortungsvolle Aufgabe, von der sie bei aller Eigenfärbung meinen, sie zu erfüllen, sei die lohnendste und schönste Sache der Welt.



Georg Adelmann

GEORG SIGMUND GRAF ADELMANN Dr. phil.
Leiter des Landesdenkmalamtes

Als Sohn eines preußischen Landrats aus altem schwäbischem Geschlecht 1913 im Eifelstädtchen Bitburg geboren, blieben die nahe Front des Ersten Weltkrieges, der Rückzug der unterlegenen deutschen Armee und die Zeit der Besetzung des Rheinlands als nachhaltigste Kindheitserlebnisse in der Erinnerung. Durch lange Jahre dann in Köln ansässig, scheinen die ersten Impulse für den späteren, der Kunst verpflichteten Beruf gekommen zu sein aus dem Erlebnis der 1000-Jahrausstellung der Rheinlande und ihrer Kunstschatze (1925). Die dort gezeigte sogenannte „Adelmannsche Madonna“ schuf ein eher persönliches Verhältnis, und ein damals in jugendlicher Begeisterung entstandener Aufsatz über den Lochner-Altar des Kölner Domes deutet schon bei dem Zwölfjährigen eine aufkeimende

Neigung zu den Dingen der Kunst an. Diese wurde auch befruchtet durch den täglichen, eher zwangsläufigen „Museumsdienst“, den der junge Adelman dem kunstsammelnden, 1926 freilich schon früh verstorbenen Vater zu leisten hatte. Bestimmend für den weiteren Lebensweg wurden in der Folge die tatkräftige und karitativ wirkende Mutter, aber auch die vielfältigen Anregungen, die aus dem Kreise der zehn Geschwister kamen.

In Frankfurt wurde das Studium der Philosophie angegriffen, das in Köln, Berlin und München in das der Kunstgeschichte überging. Die Kriegsjahre schufen eine unliebsame Unterbrechung, der 1946 dann bei Georg Weise in Tübingen mit einer Arbeit über die Einflüsse der deutschen Spätgotik auf den Manierismus die Promotion folgte.

Der junge Doktor hat Glück und findet noch 1946 beim Württembergischen Landesamt für Denkmalpflege auf seinen künftigen Weg. Die Zustände sind allerdings erbärmlich. Das Amt notdürftig im Keller der Landesbibliothek in Stuttgart untergebracht, die Möglichkeiten und mehr noch die Mittel stehen in keinem Verhältnis zu den Aufgaben, die der Krieg mit seinen Zerstörungen geschaffen hat. Es muß allenthalben improvisiert werden, und als erste Aufgabe von Gewicht wird Graf Adelman die Herstellung des Inventars der Kunstdenkmäler im ehemaligen Oberamt Wangen im Allgäu zugeschrieben. Nach dessen Drucklegung (1954) soll die Inventarisierung im Landkreis Mergentheim folgen, ein Vorhaben, das bald schon hinter die brennenden und drängenden Verpflichtungen aus der praktischen Denkmalpflege zurücktreten und abgebrochen werden muß. Unter der Anleitung von Landeskonservator Richard Schmidt tritt die Arbeit am Bau- und Kunstdenkmal ganz in den Mittelpunkt, und seit 1955 steht Graf Adelman beim Staatlichen Amt für Denkmalpflege in Stuttgart diesem Aufgabenbereich verantwortlich vor.

Eine Vielzahl von großen und lohnenden Aufgaben, die Erneuerung der Stiftskirche Ellwangen, der Klosterkirchen Schöntal und Neresheim, des Münsters zu Ulm, lassen Ende 1969 die Berufung zum Leiter des Stuttgarter Denkmalamtes etwas schwer werden, da sie mit der Würde eine Einbuße an Freiheit für die praktische Tätigkeit einträgt. Doch bleibt die Verbindung eng, auch jetzt, da Graf Adelman zum Leiter des neuen Landesdenkmalamtes berufen wurde.

Vielfältig sind die Verpflichtungen von Graf Adelman im öffentlichen und kirchlichen Leben: seit 1958 zweiter Vorsitzender des Schwäbischen Heimatbundes; 1962 Stadtrat in Ludwigsburg; 1965 Kreisverordneter; 1969 Mitglied der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg; Mitglied des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS.

Neben all diesen Aufgaben steht in der Mitte seines Handelns und Denkens die Familie mit den fünf Kindern, die zunächst in Heutingsheim ein fast ländliches Leben führte, seit 1961 dann in Ludwigsburg ansässig ist und hier in einem Hause wohnt, das als eingetragenes Baudenkmal alle Sorgen und Nöte solchen Besitzes und auch die Partnerschaft mit der staatlichen Denkmalpflege aus erster Hand vermittelt. Die wenigen freien Stunden, die Amt und Familie gewähren, gelten den Hobbys Geschichte, Landeskunde, Genealogie und Heraldik.



Bodo Cichy

BODO CICHY Dr. phil.
Leiter der Abteilung I (Bau- und Kunstdenkmalpflege)

1924 in Stuttgart geboren, ist Cichy ungeachtet des vom Vater eingebrachten schlesischen Namens als ein Schwabe von echtem Schrot und Korn eher dem mütterlichen Schlag nachgeraten. Am Geburtsort und in Ulm sammelte er mit durchaus zwiespältiger, weil von der Vorliebe für künstlerisches Gestalten, Geschichte und Sport einseitig verbogener Begeisterung seine schulischen Erfahrungen, ehe er mit den Altersgenossen am Krieg teilhaben durfte. Zuletzt Führer einer Fallschirmjäger-Sturmkompanie, ging er 1945 am Beginn der Reichswaldoffensive statt zur anfangs in jugendlicher Leichtgläubigkeit noch erhofften Endsiegfeier für vier Jahre in englische Gefangenschaft. Bitteres und lehrreiches Erleben zugleich, wurde diese zur entscheidenden Schaltstation in seinem Werdegang.

Bar jeder brauchbaren Lebensweisheit, erschien dem gerade zwanzigjährigen Abiturienten mit Kriegserfahrung die Zukunft in einer stacheldrahtumwehrten Welt einigermaßen dunkel. In Berlin jedoch schon während des Krieges von den kunsthistorischen Vorlesungen Wilhelm Pinders in seiner kaum noch entdeckten, wenn auch in Form von Malerei und plastischer Bildnerie bereits aktiv gepflegten Neigung zum Künstlerischen angesprochen, war es dem Kunstwissenschaftler Hans Weigert und dem Sinologen Werner Speiser leicht, in diese scheinbare Ausweglosigkeit ein Ziel zu setzen und den Weg in Richtung Kunst und Kunstgeschichte zu weisen.

In der klösterlich-fruchtbaren Abgeschiedenheit der Gefangenenlager wurde zunächst die erste Dienstprüfung für Volksschullehrer durchlitten. Aber neben dieses bewußt auf Zukunftssicherung gerichtete, leidenschaftslos betriebene Tun trat alsbald ein durch das aufgezwungene Quasimönchtum gefördertes, mit freudigem Eifer verfolgtes zweigleisiges Studium der Architektur und der Kunstgeschichte. Im Dauerbrand ferienloser Belehrung rasch flügge geworden, waren Jahre eigener Vorlesungstätigkeit begleitet vom Entstehen einer Arbeit über die frühgotische Kathedralbaukunst in England, mit der Cichy, 1948 nach Stuttgart zurückgekehrt, an der dortigen TH Studiosus und am Tag der Währungsreform mit vierzig neuen Mark in der Tasche Ehemann geworden. 1952 dann bei Dagobert Frey und Georg Weise in Tübingen promovierte. Klassische Archäologie bei Bernhard Schweizer, Vorgeschichte bei Kurt Bittel und Philosophie rundeten das Studienprogramm.

Zwischenzeitlich zweifach mit Nachwuchs gesegnet, verbot der magere Geldbeutel die Erfüllung des Wunsches, ins akademische Lehramt zu gehen. So wurde der Kunstbuchverlag zu Cichys erster beruflicher Heimstatt. Cheflektor namhafter Verlage in Stuttgart und Köln, hat er während fast zehn Jahren bei einigen hundert Kunstbüchern Pate gestanden, ein rundes Dutzend von ihnen aus fremden Sprachen übertragen, andere illustriert oder künstlerisch gestaltet und dabei wie durch den engen persönlichen Kontakt mit Gelehrten und Künstlern vielfältigen Einblick gewonnen in alle Bereiche der Kunst und der Kunstwissenschaften.

Die Verlagsarbeit gab auch den Mut und die entscheidenden Impulse zur eigenen Schriftstellerei. Die mittlerweile achtzehn größeren Buchveröffentlichungen aus seiner Feder reichen thematisch von der Vor- und Frühzeit bis hin zur Moderne, handeln von Baukunst, Malerei und Plastik und wurden in viele Sprachen übersetzt. Insoweit erfolgreich, fand Cichy im Buch zwar Befriedigung, nicht aber Erfüllung. Vom Schreib-tisch weg drängte es ihn nach praktischer Betätigung, — und diese konnte bei der vielschichtigen Interessenslage nur Denkmalpflege heißen.

Seit 1961 ist Cichy für das Staatliche Amt für Denkmalpflege in Stuttgart tätig geworden. Das Glück stand ihm bei einigen seiner ergebnisreichen Kirchengrabungen (Langenau, Murrhardt, Brenz) und auch bei dem zweijährigen Versuch zur Seite, die dunkle Geschichte des Römerkastells Heidenheim-Aquileia ausgräberisch zu erhellen. Populärwissenschaftliche Bücher geben von diesen Unternehmen Bericht.

1967 trat Cichy dann ganz zur Denkmalpflege über und hat seitdem die Bau- und Kunstdenkmalpflege in Nordwürttemberg betreut. Beim neuen Landesdenkmalamt sind ihm die Leitung der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege und — Verbindung zur eigenen Schriftstellerei und lektoralen Erfahrung — die Besorgung des Nachrichtenblattes übertragen worden. Daß ihm diese schönen Aufgaben, denen er leidenschaftlich verwachsen ist, zur Pflege seiner alten Lieben, des Sports und der Malerei, nur kümmerlichen Raum lassen, wird eher von Frau und Kindern als von ihm selbst bedauert.



Martin Hesselbacher

MARTIN HESSELBACHER Dipl. Ing.
Leiter der Außenstelle Freiburg

Kindheit und Jugendzeit des 1908 in Karlsruhe geborenen Martin Hesselbacher wurden geprägt durch ein weltoffenes und kulturell ausstrahlendes Elternhaus. Der Vater war Pfarrer und Volksschriftsteller; die Mutter entstammte einer alten Dynastie von Gelehrten, Pfarrern und Künstlern, die sich in direkter Linie vom herzoglich-württembergischen Hofbaumeister Heinrich Schickhard d. J. (1558–1634) ableitet.

Vom Vater und einem Lehrer wurde noch während der Volksschulzeit die Liebe zu alten Bauwerken geweckt. Carl Frommels „Zeichenwerk“ und die „Burgen und Schlösser Badens“ von Schuster, die dieser dem Vater Hesselbacher dediziert hatte, wurden alsdann zu Fundgruben für erste zeichnerische Versuche. Auf Wanderungen füllten sich Skizzenbücher mit Zeichnungen nach Bauwerken aller Art, und der Entschluß reifte, später einmal Architekt zu werden.

Dem Abitur folgte das Architekturstudium an den Technischen Hochschulen Karlsruhe und Dresden mit besonderem Interesse für Bau- und Kunstgeschichte bei Wulzinger, Karlsruhe, und Reuter, Dresden. 1934 Diplom-Examen, danach praktische Tätigkeit in einem Mannheimer Großbauunternehmen und bei einer Flughafenbauleitung in Stendal (Altmark). Die Große Staatsprüfung zum Regierungsbaumeister 1939 in Berlin. Berufung an die Hochbauabteilung des Badischen Finanzministeriums in Karlsruhe. — Dies die steno-

grammhafte Skizze des beruflichen Werdegangs nicht bis zum Höhepunkt, sondern bis zum Tiefstand in Hesselbachers Leben: Krieg! Im Sommer 1942 wird er als einfacher Landsr in vorderster Linie beim Vormarsch auf Stalingrad schwer verwundet und aus dem Inferno erlöst. Doch halten ihn Krieg und Gefangenschaft bis 1948 in Fesseln. In die badische Heimat zurückgekehrt, wird er als Regierungsbaurat in die Hochbauabteilung des Südbadischen Finanzministeriums in Freiburg berufen, und im Sommer 1950 übernimmt er ebenda die Leitung des Staatlichen Klinikbaubüros.

Der Jugendwunsch, Architekt zu werden, hat sich also erfüllt. Aber er konnte die alteingesessene Liebe zum Alten in der Kunst, vorab der Baukunst, nie völlig verdrängen. Schon seit 1949 engagierte sich Hesselbacher als ehrenamtlicher Denkmalpfleger für den Landkreis Freiburg in Sachen Denkmalpflege. Sie wuchsen ihm durch die umfangliche Beratungstätigkeit bei vielen Denkmalpflegefällen und insbesondere beim Wiederaufbau der im Krieg völlig zerstörten Stadt Breisach am Rhein so sehr ans Herz, daß das Ansinnen, im Herbst 1956 die Leitung des Amtes für Denkmalpflege in Freiburg zu übernehmen, freudig angenommen wurde.

Die Leidenschaftlichkeit, mit der Hesselbacher insbesondere den Aufgaben der Bau- und Kunstdenkmalpflege verbunden ist, fand Ausdruck in ungezählten Vorträgen, die er als ein taugliches Mittel zur Förderung und Verbreitung des Denkmalpflegegedankens ringsum im Lande hielt. Gleichsinnig ausgelegt ist das halbe Hundert wissenschaftlicher Publikationen, mit dem er über seine Arbeit und ihre Probleme berichtete. Größere und kleinere, immer aber mit hervorragendem, oft eigenhändig gezeichnetem Bildmaterial ausgestattete Aufsätze, haben sie häufig zur Bereicherung des Nachrichtenblattes der Denkmalpflege beigetragen, das in vielen Teilen Hesselbachers Zutun zu verdanken ist.

Die allenthalben gern gesehene Vitalität, mit der Hesselbacher, der im neuen Landesdenkmalamt die Leitung der Außenstelle Freiburg innehat, seiner denkmalpflegerischen Aufgabe nachgeht, hat ihm Anerkennung, aber auch zusätzliche Verpflichtungen eingetragen: Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und der Bau- und Kunstkommission des „Freiburger Münsterbauvereins“; Mitglied des Stadträtlichen Bauausschusses Freiburg. Seine Verdienste um die Denkmalpflege wurden durch die Verleihung des Heimatpreises des Landkreises Lahr 1967 für diesen engeren Bezirk besonders gewürdigt.

Erstaunlich, daß Hesselbacher neben all dem Raum bleibt, seine nun schon 25jährige Tätigkeit im Leben der evangelischen Kirche beizubehalten und seinen Hobbys nachzugehen: Viel Musik! Klavierspiel nach Bach, Beethoven, Mozart, mit einer Vorliebe für freie Improvisation, Choralphantasien und ähnliches. Auch das Basteln und Reparieren von Spielzeug für Kinder und Enkel findet Platz, und eine versteckte Liebe zielt auf das Ingangsetzen alter Uhren.



Heinrich Niester

HEINRICH NIESTER Dr. phil.
Leiter der Außenstelle Karlsruhe

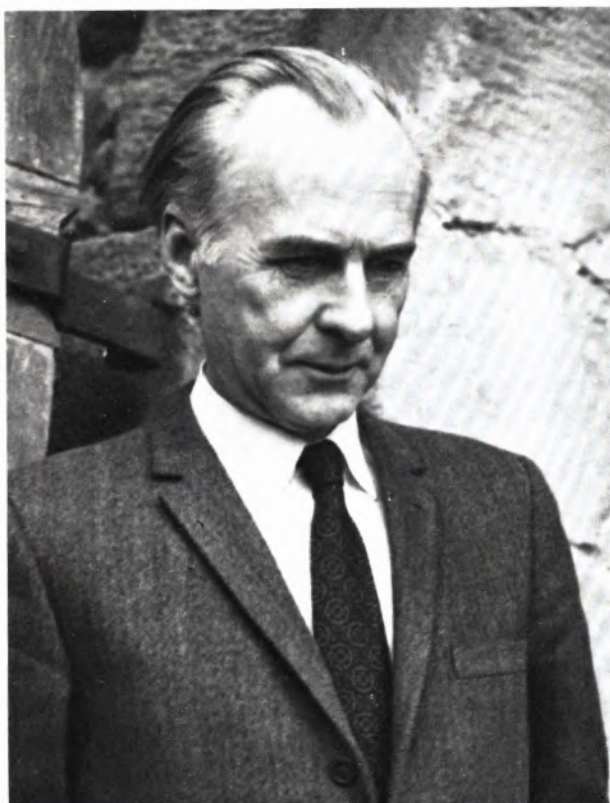
Heinrich Niester wurde 1909 im westfälischen Münster geboren, wo er auch die Schule besuchte und 1929 das Abitur machte. An den Universitäten Graz und Münster studierte er Germanistik, mittlere und neuere Geschichte, Zeitungswissenschaften und Kunstgeschichte, wobei die letztere ihm nach anfänglicher Unentschiedenheit bald zum Hauptfach wurde. Mit einer Arbeit über ein baugeschichtliches Thema promovierte er 1936 bei Professor Wackernagel in Münster.

Für die nachfolgenden zweieinhalb Jahre fand er als Volontär am Westfälischen Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte in Münster ein erstes Unterkommen und die Gelegenheit, das im Studium angelesene Wissen zu vertiefen und zu verbreitern. Vom Museum an das damalige Badische Landesamt für Denkmalpflege in Karlsruhe empfohlen, verdiente sich Niester seine ersten denkmalpflegerischen Sporen bei der Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler des Stadtkreises Baden-Baden, doch unterbrach der Krieg den weiteren Weg empfindlich. Bald nach dessen Beginn eingezogen, mußte Niester durch sieben Jahre als Soldat und später dann Kriegsgefangener dem lieb gewordenen Beruf entsagen.

Als er 1947 wieder nach Karlsruhe zurückkehrte, traf er hier gänzlich veränderte Verhältnisse an. Der Pflegebezirk war zusammengeschrumpft und nach Maßgabe der Zersplitterung in Besatzungszonen auf den amerikanisch verwalteten Teil des ehemaligen Landes

Baden, den späteren Regierungsbezirk Nordbaden, eingeengt worden. Und Niester sah seine Aufgabe jetzt vor allem darin, zusammen mit dem ebenfalls wieder tätig gewordenen Amtsleiter Professor Lacroix den Wiederaufbau der denkmalpflegerischen Arbeit und die Wiederherstellung der vom Kriegsgeschehen schwer gezeichneten Denkmäler im Lande zu betreiben.

Auch die Folgejahre sahen Niester fast ausschließlich mit der konservatorischen Pflege der Kulturdenkmale des nordbadischen Landesteiles beschäftigt. Doch verblieb Zeit, die gewonnene Erfahrung und vertiefte Kenntnis des Landes und seiner Schätze dem Papier anzuvertrauen. In Gemeinschaft mit Professor Lacroix entstand der Band „Kunstwanderungen in Baden“, und der eigenen Feder entstammen die Texte zu einem kleineren Buch über Burgen, Schlösser und Herrensitze in Baden. Über seine konservatorische Tätigkeit und die Arbeit des Staatlichen Amtes für Denk-



Wolfram Noeske

WOLFRAM NOESKE Dipl. Ing.
Leiter der Außenstelle Tübingen

In Königsberg 1913 geboren. Der Vater Baumeister in vierter Generation. Nachhaltigstes Jugenderlebnis die Burgen des deutschen Ritterordens, die fast alle zu besuchen glückliche Umstände zuließen. Nach Abitur und Arbeitsdienst zu einem Bildhauer. Hiervon unbefriedigt, erzwingt die Ungewißheit darüber, was tun,

malpflege in Karlsruhe hat sich Niester häufig schriftlich geäußert, oft in den Spalten dieses Nachrichtenblattes.

Nach dem tragischen Tod von Professor Lacroix wurde Niester 1966 vom Kultusministerium zum Leiter des Denkmalamtes Karlsruhe berufen, dem er auch jetzt nach dessen Umwandlung zur Außenstelle Karlsruhe des neuen Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorsteht.

Heinrich Niester, seit 1942 verheiratet und Vater zweier Töchter, lebt seinem denkmalpflegerischen Beruf, findet aber in den Werken der schönen Literatur und der klassischen Musik einen notwendigen Ausgleich. Seine angeborene Freude an körperlicher Betätigung muß sich angesichts der Aufgabenfülle indes begnügen mit gelegentlicher Gartenarbeit und mit den freilich regelmäßig durchgehaltenen, ausgedehnten Wanderungen in Begleitung seiner Frau.

ein langes Wandern ohne Plan kreuz und quer durch Deutschland mit Suchen und Fragen ohne Antwort.

Jantzens Buch „Das niederländische Architekturbild“ löst den Knoten und führt zu dem ersten Entschluß: Aufnahme des Studiums in München 1935 bei den Professoren Jantzen (Kunstgeschichte), Buschor (Klassische Archäologie), Zeiss (Vor- und Frühgeschichte). Sechs Semester mit Eifer studiert, aber auch von der Frage geplagt, ob der eigene wissenschaftliche Eros ausreichende Flugkraft habe.

Gespräche im bayerischen Denkmalamt vermitteln den Ratschlag und bestimmen den zweiten Entschluß, zugleich das Studium der Architektur aufzunehmen, da ein Denkmalpfleger mit solch zweifacher Ausrüstung wohlversehen sei. Niemand denkt an kommende Umwälzungen, ein Doppelstudium erscheint richtig. Doch 1939 Einberufung – Wehrdienst, der sich mit Krieg und Gefangenschaft bis 1947 ausweitete. Also wieder von vorne!

1951 setzt die Diplom-Hauptführung an der TH Hannover Ende und Anfang zugleich. Das Thema der Diplomarbeit „Das römisch-germanische Museum von St. Maria im Capitol“ führt nach Köln und damit zur Begegnung mit Emil Steffann, dem damals maßgeblichen Kirchenbauer in Deutschland. Unter seiner Führung werden die Worte „Körper“ und „Raum“ zu konkreten Begriffen. Der Wiederaufbau von St. Franziskus in Köln bringt konservatorische Fragen ins Blickfeld. Das Angebot einer neu geschaffenen Stelle beim Konservator dieser mit denkmalpflegerischen Problemen maßlos gesegneten Stadt wird darum freudig angenommen. Und damit schließt sich ein Kreis.

1967 erfolgt die Berufung nach Tübingen, hier die Leitung des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege zu übernehmen. Aufgaben der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Betreuungsbereich Südwürttemberg treten in den Mittelpunkt; sie werden auch künftig dort bleiben innerhalb der Funktion, im neuen Landesdenkmalamt die Außenstelle Tübingen zu leiten.

Auf die Frage nach seinem Hobby folgt die Antwort: „Nun ja – Denkmalpflege.“



HARTWIG ZÜRN Dr. rer. nat.
Leiter der Abteilung II (Bodendenkmalpflege)

Hartwig Zürn wurde 1916 als Sohn eines Bezirksnotars im Schwarzwaldstädtchen Altensteig geboren. Nach der üblichen Schulzeit mit Abitur in Freudenstadt und halbjährigem Arbeitsdienst begann er im

Wintersemester 1935 in Tübingen mit dem Studium der Vorgeschichte und der Nebenfächer Anthropologie und Geologie. Je ein Semester verbrachte er an den Universitäten Königsberg und München, um Anfang 1941 dann bei Gustav Riek in Tübingen mit einer Arbeit über die „Hallstattzeit in Württemberg“ zu promovieren.

Nach einer nur wenige Monate dauernden praktischen Tätigkeit am Landesmuseum in Trier, teilte Zürn das Schicksal der Altersgenossen: er wurde zur Wehrmacht eingezogen, geriet 1945 bei Berlin in russische Gefangenschaft, ging in polnischen Gewahrsam über und arbeitete dort als Zwangskumpel in einem ober-schlesischen Bergwerk, als Holzfäller an der Weichsel und zuletzt für zwei Jahre als Maurerhandlanger in Warschau. Erst im April 1949 kehrte er in die Heimat zurück.

Über lange Jahre einer wissenschaftlich produktiven, finanziell aber eher dürftigen Werkvertragstätigkeit wuchs er hinein in den Aufgabenbereich, der ihm 1954 als dem Nachfolger von Oskar Paret verantwortlich übertragen wurde: die Bodendenkmalpflege in Nord-württemberg. Ihr hat er sich verschrieben und ihr auch seinen ganz eigenen Stempel aufgedrückt. Mit einer Reihe von Arbeiten blieb er zwar seinem Promotions-thema, der württembergischen Hallstattzeit, treu, doch widmete er seine Schaffenskraft in gleichem Maße auch den anderen Themenkreisen seines Aufgabengebietes. Eine ganze Anzahl von Publikationen legen geschätztes Zeugnis dafür ab. Im neuen Landesdenkmalamt wurde der erfahrene Denkmalpfleger mit der Leitung der Abteilung II Bodendenkmalpflege beauftragt.

Das persönliche Bild Zürns ist ohne Zigarre kaum vorstellbar, nur meint er, gut müsse sie sein. Mit seiner Frau reisen oder per pedes und mit Rucksack zu wandern, ist sein liebstes Hobby, und als seinen sehnlichsten Wunsch bezeichnet er, sich an den Wochenenden allemal in sein auch zum späteren Ruhesitz bestimmtes Häuschen in Altensteig absetzen zu können.

DIETER HERTER, Verfasser der nebenstehenden Betrachtung zum neuen baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz, gilt im Kreise der hauptamtlichen Denkmalpfleger als eine Art Ehrenmitglied. Das keineswegs allein, weil der 1930 in Stuttgart geborene Doktor der Jurisprudenz als Referent für die Fragen der Denkmalpflege im Kultusministerium quasi von amtswegen und mehr zufällig mit den Dingen und Sorgen der Denkmalpflege umzugehen hat. Diesen Status hat ihm vielmehr die ganz persönliche Art eingetragen, in welcher er sich seiner Aufgabe annimmt und in der er sich einsetzt für die Bewältigung der ihm obliegenden, eher theoretischen Probleme der Landesdenkmalpflege.

Das profunde Wissen, das Herter sich während der langjährigen Mitwirkung am Zustandekommen des Denkmalschutzgesetzes in Sachen dieser neuen Geset-

zesmaterie gewonnen hat, kommt über den Weg kollegialer Beratung der Denkmalpflege zugute und damit letztthin auch all denen, die sich als Eigentümer oder Besitzer schützenswerten Kulturgutes gleichsam auf der anderen Seite vom neuen Gesetz angesprochen sehen.

Herter, der sich auch der Erarbeitung der vielfältigen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes zu widmen hatte und hat, wird in den Heften dieses Nachrichtenblattes in zwangloser Abfolge zu einzelnen, allgemein besonders interessierenden Teilen des Gesetzesinhalts Stellung nehmen. Diese Erläuterungen sollen vor allem dem in Rechtsfragen weniger bewanderten Laien Sinn und Wirkung des Gesetzes etwas deutlicher und besser begreifbar machen, als dies der aus einsichtigem Grund knapp gehaltene Gesetzestext selber tun kann (vergleiche die Beilage zu diesem Heft).

DAS BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE DENKMALSCHUTZGESETZ

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Mai 1971 ein Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale verabschiedet, das nach Inhalt und Absicht bedeutsam ist. Mit seinem Inkrafttreten am 1. 1. 1972 stellt sich die Arbeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege unter landeseinheitliche Grundsätze, wo bisher eine Fülle von verschiedenartigen Vorschriften eher Verwirrung als Klarheit und Gleichheit haben gelten lassen.

Das Gesetzeswerk, Ergebnis vieljährigen Ringens und Mühens um den Ausgleich oft diametral entgegengesetzter Interessen, ist für die künftige denkmalpflegerische Tätigkeit in unserem Lande von solchem Gewicht, daß es nachstehend in ungekürzter Form zum Abdruck kommen soll. Zwanglos sich folgende Abhandlungen werden in unserer Zeitschrift zum Gesetzesinhalt erläuternde Kommentare geben.

**Gesetz
zum Schutz der Kulturdenkmale
(Denkmalschutzgesetz)**

Vom 25. Mai 1971

Der Landtag hat am 6. Mai 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt
Denkmalschutz und Denkmalpflege**

**§ 1
Aufgabe**

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.

(2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

**Zweiter Abschnitt
Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes**

**§ 2
Gegenstand des Denkmalschutzes**

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.

(3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch

- a) die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3) sowie
- b) Gesamtanlagen (§ 19).

**§ 3
Denkmalschutzbehörden**

(1) Denkmalschutzbehörden sind:

- a) Das Kultusministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,
- b) die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden,
- c) die unteren Verwaltungsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden,
- d) das Landesdenkmalamt als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz.

(2) Die oberste und die höhere Denkmalschutzbehörde entscheiden nach Anhörung des Landesdenkmalamtes. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

(3) Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer betroffen, entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde.

**§ 4
Denkmalrat**

(1) Bei den höheren Denkmalschutzbehörden wird je ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der

höheren Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliederzahl kann bis zu 16 Personen betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der Staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind.

(3) In den Sitzungen führt der Regierungspräsident oder sein Vertreter den Vorsitz. Die Mitglieder des Denkmalrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die oberste Denkmalschutzbehörde erläßt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

§ 5

Entschädigungen

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die Mitglieder des Denkmalrats und die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden regeln. Dabei können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 6

Erhaltungspflicht

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 7

Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 9 des Polizeigesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf, kann diese mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(3) Bedarf ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz.

(4) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesdenkmalamt oder, falls auch dieses nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Polizei die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist ein Stadt- oder Landkreis oder eine Große Kreisstadt als Eigentümer oder Besitzer betroffen, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

§ 8

Allgemeiner Schutz von Kulturdenkmälern

(1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

- a) zerstört oder beseitigt werden,
- b) in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden, oder
- c) aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Dies gilt für bewegliche Kulturdenkmäle nur, wenn sie allgemein sichtbar oder zugänglich sind.

§ 9

Sammlungen

Von den Genehmigungspflichten nach diesem Gesetz sind Kulturdenkmäle ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten ausnehmen, soweit sie fachlich betreut werden.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.

(2) Die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmäle Wohnungen zu betreten und Kulturdenkmäle zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Sie sind zu den erforderlichen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen – wie der Inventarisierung – berechtigt; insbesondere können sie in national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive oder entsprechende andere Sammlungen Einsicht nehmen. Artikel 13 GG wird insoweit eingeschränkt.

(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden.

§ 11

Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft ins Benehmen.

(2) § 7 Abs. 1, § 8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutze dieser Kulturdenkmale erlassen. Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist das Landesdenkmalamt zu hören. Ergibt sich weder mit ihm noch mit der höheren Denkmalschutzbehörde eine Einigung, so entscheidet die Obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Der Achte Abschnitt des Gesetzes ist auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

Vierter Abschnitt

Zusätzlicher Schutz für eingetragene Kulturdenkmale

§ 12

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

(1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch.

(2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur eingetragen,

- a) wenn der Eigentümer die Eintragung beantragt, oder
- b) wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen, oder
- c) wenn sie national wertvolles Kulturgut darstellen, oder
- d) wenn sie national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen, oder
- e) wenn sie auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.

(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 13

Eintragungsverfahren

(1) Für die Eintragung und Löschung ist die höhere Denkmalschutzbehörde zuständig.

(2) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über das Eintragungs- und Lösungsverfahren zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß in besonderen Fällen die Verwaltungsakte öffentlich bekanntgegeben werden können.

(3) Die Eintragung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger.

§ 14

Denkmalsbuch

(1) Das Denkmalsbuch wird von der höheren Denkmalschutzbehörde geführt.

(2) Die Einsicht in das Denkmalsbuch ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 15

Wirkung der Eintragung

(1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

- a) wiederhergestellt oder instandgesetzt werden,
- b) in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
- c) mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
- d) von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden.

Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zubehöreigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2.

(2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, daß Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden.

(3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden oder Mängel, die an eingetragenen Kulturdenkmälern auftreten, und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb von einem Monat einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 17

Vorläufiger Schutz

Die höhere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, mit deren Eintragung als Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragen gelten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Eintragung nicht binnen eines Monats eingeleitet und spätestens nach sechs Monaten bewirkt wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 18

Besonderer Schutz bei Katastrophen

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz eingetragener Kulturdenkmale für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümer und Besitzer verpflichtet werden,

- a) den Aufbewahrungsort von Kulturdenkmälern zu melden,
- b) Kulturdenkmale mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
- c) Kulturdenkmale zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
- d) die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzuordnen, daß die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmale nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Denkmalschutzbehörden übertragen werden.

Fünfter Abschnitt

Gesamtanlagen

§ 19

(1) Die höhere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Gesamtanlagen,

insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, durch Rechtsverordnung unter Denkmalschutz zu stellen.

(2) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage* nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören. *vgl. Anm. Seite VII*

Sechster Abschnitt

Fund von Kulturdenkmälern

§ 20

Zufällige Funde

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

(2) Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Funde unverzüglich dem Landesdenkmalamt mitzuteilen.

§ 21

Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Landesdenkmalamtes.

§ 22

Grabungsschutzgebiete

(1) Die höhere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären.

(2) In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt.

§ 23

Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Siebenter Abschnitt

Entschädigung

§ 24

(1) Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Grundsätze der Entschädigung bei förmlicher Enteignung (§ 27) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

Achter Abschnitt

Förmliche Enteignung

§ 25

Voraussetzungen der Enteignung

(1) Die Enteignung ist zulässig, soweit die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes oder die Erhaltung eines geschützten Straßen-, Platz- oder Ortsbildes auf andere zumutbare Weise nicht gesichert werden kann.**

(2) Die Enteignung ist außerdem zulässig

- a) bei Funden, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder allgemein zugänglich ist,
- b) bei Kulturdenkmälern, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß sie wissenschaftlich erfaßt werden können.

(3) Zum Zwecke von planmäßigen Nachforschungen ist die Enteignung zulässig, wenn eine begründete Vermutung dafür besteht, daß durch die Nachforschung Kulturdenkmale entdeckt werden.

(4) § 92 des Bundesbaugesetzes gilt entsprechend.

§ 26

Gegenstand der Enteignung

Durch die Enteignung können

- a) das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken oder beweglichen Sachen entzogen oder belastet werden,
- b) Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen berechtigen, oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen beschränken,
- c) Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Buchst. b) bezeichneten Art gewähren.

§ 27

Entschädigungsgrundsätze

(1) Für die Enteignung ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Die Entschädigung wird gewährt

- a) für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust,
- b) für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile.

(3) Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten (§ 28) infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(4) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Enteignungsbehörde über die Enteignung entscheidet.

(5) Dinglich Berechtigte, die durch die Einwirkung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht unmittelbar entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

§ 28

Entschädigungsberechtigter und Entschädigungsverpflichteter

(1) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch Enteignung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet.

§ 29

Bemessung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Bei der Entschädigung für den Rechtsverlust sind Verkehrswert oder Verkaufswert zu berücksichtigen. Ein Preis, der mit Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre, bleibt außer Betracht.

(3) Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach Absatz 2 abgegolten sind, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, die nicht über den Betrag hinausgehen darf, der erforderlich ist, um die infolge der Enteignung eintretenden Vermögensnachteile abwenden zu können.

§ 30

Enteignungsbehörde und Enteignungsantrag

(1) Die Enteignung wird von der höheren Denkmalschutzbehörde (Enteignungsbehörde) durchgeführt. Bei ihr ist der Enteignungsantrag zu stellen.

(2) Liegt das zu enteignende Kulturdenkmal oder Grundstück in den Bezirken mehrerer Enteignungsbehörden, so bestimmt die oberste Denkmalschutzbehörde die örtlich zuständige Enteignungsbehörde.

§ 31

Verfahren bei der Enteignung von Grundstücken

Ist Gegenstand der Enteignung ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt, oder das den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränkt, gelten für das Verfahren die §§ 107 bis 122 des Bundesbaugesetzes entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 32

Verfahren bei der Enteignung beweglicher Sachen

(1) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache, ein Recht an einer beweglichen Sache oder ein Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung der beweglichen Sache berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung der beweglichen Sache beschränkt, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für das Enteignungsverfahren gelten § 108 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 109 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(3) Für den Enteignungsbeschuß gelten die Vorschriften in § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 c und 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes entsprechend. Der Enteignungsbeschuß muß außerdem den zur Herausgabe nach dem Eintritt der Rechtsänderung Verpflichteten und die Höhe der Entschädigungen mit der Angabe, von wem und an wen sie zu leisten sind, bezeichnen.

(4) Der im Enteignungsbeschuß geregelte neue Rechtszustand tritt anstelle des bisherigen Rechtszustandes, sobald der Enteignungsbeschuß unanfechtbar geworden ist. Der neue Rechtszustand tritt auch ein, wenn noch über die Höhe der Entschädigung gestritten wird.

(5) Soll nach dem Inhalt des Enteignungsbeschlusses der Enteignungsbegünstigte den Besitz an der Sache erhalten, so haben die Eigentümer und Besitzer ihm mit Eintritt der Rechtsänderung die Sache herauszugeben.

(6) Ist zur Erhaltung, wissenschaftlichen Erfassung oder Auswertung eines Kulturdenkmals die sofortige Herausgabe an den Antragsteller dringend geboten, kann die Enteignungsbehörde durch Beschluß den Eigentümer oder Besitzer verpflichten, die Sache an den Antragsteller herauszugeben. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn über sie in einer mündlichen Verhandlung verhandelt worden ist. § 116 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend.

Neunter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 8, § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 21, § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, oder den in Genehmigungen enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt,
- b) den ihn nach § 16, § 20 Abs. 1 treffenden Pflichten zuwiderhandelt,
- c) den Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nach § 7 Abs. 1 und 4 zuwiderhandelt, sofern die Behörde auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- d) den Vorschriften einer nach § 18 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- e) den in § 34 Abs. 5 angeführten Maßnahmen oder Anordnungen zuwiderhandelt, sofern in der Maßnahme oder Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Maßnahme vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchst. a, c, d oder e bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Als Eintragung in das Denkmalbuch gemäß § 12 gilt die Eintragung in

- a) das Denkmalbuch und das Buch der Bodenaltertümer nach dem bad. Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale,
- b) das auf Grund von Art. 97 Abs. 7 der württ. Bauordnung angelegte Landesverzeichnis der Baudenkmale,
- c) das auf Grund von § 34 der bad. Landesbauordnung angelegte Verzeichnis der Baudenkmale,
- d) das Verzeichnis der Denkmäler nach Art. 8 und 10 des Hess. Gesetzes den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 (Reg.Bl. S. 275),
- e) das Denkmalverzeichnis gemäß Verfügung des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Schutz von Denkmälern und heimatlichem Kunstbesitz vom 25. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 317).

(2) Die Eintragungen nach Absatz 1 sollen in das nach diesem Gesetz anzulegende Denkmalbuch nach den für Neueintragungen geltenden Bestimmungen übertragen werden.

(3) Straßen-, Platz- und Ortsbilder, die nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz geschützt waren, behalten diese Eigenschaft gemäß § 19, soweit der Schutz im Einvernehmen mit der Gemeinde verfügt worden ist. Gebiete, die nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz zu Grabungsschutzgebieten erklärt waren, werden Grabungsschutzgebiete gemäß § 22.

(4) Kulturdenkmale im Eigentum des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, die nicht in das Denkmalbuch eingetragen sind, aber eine besondere Bedeutung besitzen, stehen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den eingetragenen Kulturdenkmälern gleich.

(5) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung zum Schutz von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert getroffen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Maßnahmen können geändert, an die Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt oder aufgehoben werden. Zuständig hierfür sind die höheren Denkmalschutzbehörden. Sie haben auch die zur Durchsetzung der Maßnahmen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 35

Landesverwaltungsgesetz

In § 16 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 255) wird nach Nr. 5 eingefügt: »5. a) der Denkmalschutz,«.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

- a) das badische Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 303),
- b) das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmälern im Eigentum bürgerlicher und kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen vom 14. März 1914 (Reg.Bl. S. 45),
- c) das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmälern und heimatlichem Kunstbesitz vom 14. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 305),
- d) die Verfügung des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Schutz von Denkmälern und heimatlichem Kunstbesitz vom 25. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 317),
- e) § 131 des Polizeistrafgesetzbuches für Baden vom 31. Oktober 1863 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923 (GVBl. S. 216),
- f) die bad. Verordnung vom 27. November 1914, Ausgrabungen und Funde betreffend (GVBl. S. 290),
- g) das preuß. Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS. S. 41),
- h) die württ. Verfügung des Ministeriums des Innern über Baudenkmale vom 14. Januar 1912 (Reg.Bl. S. 10),
- i) Artikel 97 der württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 333),
- k) §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) und § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509), soweit sie den Schutz und die Sicherung von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen und heimatlichen Wert betreffen.
- l) die Verfügungen Nr. 41 und 42 des württ.-bad. Kultministeriums betr. den Denkmalschutz von Innenräumen vom 18. Juli 1946 (Reg.Bl. S. 215) und vom 19. Dezember 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 1).

STUTTGART, den 25. Mai 1971

Anmerkungen der Redaktion

*Anm. zu § 19 Abschn. (2):

Das in den Gesetzestext eingegangene Wort „Gesamtanlage“ muß sinngerecht „Gesamtanlage“ gelesen werden.

**Anm. zu § 25 Abschn. (1):

Statt des hier gebrauchten Begriffes „Straßen-, Platz- oder Ortsbild“ ist in sinngerechter Angleichung an den Wortlaut von § 19 zu lesen „Gesamtanlage“.

HANS DÖRGE
DAS RECHT DER DENKMALPFLEGE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

224 Seiten. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1971

Zu dem am 1. 1. 1972 inkraftgetretenen Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) legt Hans Dörge einen ausführlichen Kommentar vor. Dörge, der beim Kultusministerium Baden-Württemberg durch lange Jahre Fachreferent für die Denkmalpflege war und in dieser Eigenschaft intensiv für die Vorbereitung des Gesetzeswerkes tätig wurde, nimmt nicht allein zum Gesetzestext Stellung. Als intimer Kenner der äußerst schwierigen Materie handelt er eingehend über Fragen, deren Beantwortung für das Verständnis der Anliegen des DSchG unerlässlich ist. Er versucht zu erklären, von welcher Art Wesen und Aufgabe der Denkmalpflege sind, aus welchen historischen Voraussetzungen sich die heutige Denkmalpflege entwickelt hat. Gründlich werden die Begriffe analysiert und auf ihren rechtlichen, sachlichen oder fachlichen Inhalt hin untersucht, die sich dem Gesetzestext sowie der Funktion und Arbeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege verbinden. Wichtig vor allem die Kommentierung des Gesetzesinhalts, welche dessen Bestimmungen über den knappen Gesetzeswortlaut hinaus nach Zielsetzung und Wirkung verdeutlicht. – Insgesamt ein Werk, das in die Hand eines jeden gehört, der, sei es in amtlicher oder privater Weise, mit den Dingen der Denkmalpflege umzugehen hat.

Dieter Herter: Zum neuen Denkmalschutzgesetz – Ein Überblick

Seit dem 1. Januar 1972 besitzt das Land Baden-Württemberg zur Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes eine wirksame Rechtsgrundlage: Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, ein Denkmalschutzgesetz, das den heutigen Anforderungen gerecht wird. Der Gesetzestext ist in vollem Wortlaut diesem Heft der „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ als lose Beilage angeschlossen, damit er vom Leser unmittelbar mit den nachfolgenden Erläuterungen zu seiner Bedeutung und zu seinem Inhalt verglichen werden kann.

Zur Entstehung des Gesetzes

Die Regierung unseres Bundeslandes hat dem Landtag bereits im Jahre 1962 den Entwurf für ein Denkmalschutzgesetz zugeleitet. Er drang nicht durch, brachte aber die Entwicklung zum jetzt vorliegenden Gesetzeswerk in Gang. Im März 1964, kurz vor dem Ende der damaligen Legislaturperiode, gab der Landtag dem Kultusministerium den Auftrag, zu den besonders umstrittenen Bestimmungen des Entwurfs über die Behandlung kirchlicher Kulturdenkmale ein Rechtsgutachten einzuholen. Dieses Gutachten, das mittlerweile auch in Buchform erschien¹⁾, wurde im November 1966 erstattet. Am 30. Juni 1970 leitete dann die Landesregierung dem Landtag erneut einen Gesetzentwurf zu, nachdem kurz zuvor die FDP/DVP-Fraktion ihrerseits einen Initiativ-Gesetzentwurf vorgelegt hatte. Der Regierungsentwurf, der eine weitgehend überarbeitete Neufassung des vorausgegangenen Entwurfs von 1962 war und insbesondere die zwischenzeitlich – auch auf internationaler Ebene – eingetretene Entwicklung des Denkmalschutzrechts berücksichtigte, lag den anschließenden Beratungen und dem Gesetzesbeschluß des Landtags im wesentlichen zugrunde. Der Entwurf der FDP/DVP-Fraktion, der bei fast gleichem Inhalt wichtige Unterschiede vor allem bei der Behördenorganisation und bei den Bestimmungen zur Behandlung der kircheneigenen Kulturdenkmale aufzuweisen hatte, braucht in diesem Zusammenhang nicht näher erörtert werden. Es bleibt indessen zu sagen, daß die Schaffung eines Landesdenkmalamtes zu den prononcierten Forderungen dieses Entwurfs gehörte.

Am 6. Mai 1971 verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg das Denkmalschutzgesetz; am 25. Mai 1971 wurde es im Gesetzblatt [S. 209] verkündet; am 1. Januar 1972 trat es in Kraft.

Die Bedeutung des Gesetzes

„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.“ So lautet Artikel 86 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Um den damit gestellten Auftrag zu erfüllen, hat die öffentliche Verwaltung mit dem neuen Denkmalschutzgesetz jetzt die erforderlichen rechtlichen Mittel in Händen.

Die Schaffung eines solchen Gesetzes war notwendig und dringlich zum einen, weil unser Land ungewöhnlich reich an bedeutenden Kulturdenkmälern ist. Zum anderen aber zeigte sich das Denkmalschutzrecht in den meisten Landesteilen uneinheitlich und dazuhin unzureichend geregelt. Lediglich im Regierungsbezirk Südbaden gab es mit dem am 12. Juli 1949 erlassenen badischen „Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz –“ eine nach zeitgemäßen Gesichtspunkten konzipierte rechtliche Handhabe, mit der sich das frühere Land Baden ein großes Verdienst erworben hat. In den anderen Landesteilen dagegen war die rechtliche Regelung bruchstückhaft. Artikel 97 der württembergischen Bauordnung z. B. bezog sich nur auf Baudenkmale, so daß im württembergischen Landesteil, sieht man von den ehemals preußischen Gebieten ab, die Bodendenkmale praktisch schutzlos blieben und ihre Erhaltung auf die Einsicht und den guten Willen Einzelner angewiesen war. Hier wirksame und landeseinheitliche Abhilfe zu schaffen, macht u. a. die Bedeutung des neuen Gesetzes aus.

Zum Inhalt des Gesetzes

Die folgenden Ausführungen können und wollen nur einen gedrängten Überblick über den Gesetzesinhalt geben²⁾. Es sei insbesondere darauf verzichtet, spezielle und besonders brennende Einzelfragen des Denkmalschutzrechtes schon bei dieser Gelegenheit ausführlich zu beleuchten. Dies soll späteren Beiträgen in dieser Zeitschrift vorbehalten bleiben.

¹⁾ Martin Heckel: Staat, Kirche, Kunst; Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler. Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 22. XX/277 Seiten. Tübingen 1968.

²⁾ Ein ausführlicher Kommentar zum Denkmalschutzgesetz liegt vor mit der Arbeit von Hans Dörge: Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. 224 Seiten. Stuttgart 1971.

I. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Nach Artikel 58 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg kann niemand zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung dies verlangt oder zuläßt. Entsprechend diesem sogenannten „Vorbehalt des Gesetzes“ beschränkt sich das Denkmalschutzgesetz auf die Regelung des Denkmalschutzes, d. h. auf den Bereich der „Eingriffsverwaltung“ (auch: „obrigkeitliche“ Verwaltung). Die Denkmalpflege im engeren Sinne, d. h. die pflegende („schlicht-hoheitliche“) Verwaltung, bedarf keiner gesetzlichen Regelung und wird daher vom Denkmalschutzgesetz in § 1 Abs. 1 nur kurz erwähnt.

Zur Denkmalpflege i. e. S. gehören insbesondere die Information und Beratung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sowie die Leistung von Geldzuwendungen (sogenannten Zuschüssen) zu den Kosten, die durch Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern entstehen. Beide Bereiche – Denkmalschutz und Denkmalpflege i. e. S. – werden unter dem Oberbegriff „Denkmalpflege im weiteren Sinne“ zusammengefaßt. Im Vordergrund der staatlichen Denkmalpflege i. w. S. wird auch künftighin die Denkmalpflege i. e. S. stehen. Der Denkmalschutz mit seinen obrigkeitlichen Eingriffsmöglichkeiten wird in aller Regel das Mittel bleiben, zu dem gegriffen wird, wenn gleichsam „die Stricke der Denkmalpflege i. e. S. reißen“.

II. Der Kulturdenkmalbegriff

Nach § 2 DSchG sind Kulturdenkmale „Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“. Mit dieser Definition knüpft das Denkmalschutzgesetz an den Begriff „Sache“ an, wie er vom BGB gebraucht wird („körperlicher Gegenstand“, vgl. § 90 BGB). Es können also nur körperliche Gegenstände Kulturdenkmale sein. Die Begriffsbestimmung macht überdies klar, daß das Wort „Kulturdenkmal“ keinesfalls nur auf Gegenstände von besonderer Schönheit oder künstlerischem Rang zu beziehen ist. Es schließt vielmehr Bau-, Kunst- und Bodendenkmale ein, gleichgültig, ob diese ortsfest-gebunden, also unbeweglich, oder beweglich sind. Auch spielt es keine Rolle, ob solche Denkmale von Menschenhand geschaffen wurden oder das Produkt der Natur sind. Dem Begriff „Kulturdenkmal“ ist also ein umfassender Sinngehalt beigemessen worden, und daraus ergibt sich, daß das Denkmalschutzgesetz auch im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages gesehen werden muß. In dieser Hinsicht genüge es, daran zu erinnern, daß eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Disziplinen ihre Aufgaben ausschließlich oder zu großen Teilen erfüllen an Hand des Materials, das die vom Gesetz geschützten Kulturdenkmale bieten. Hingewiesen sei insbesondere auf die Kunstwissenschaften, aber auch auf die allgemeine Geschichte, die Anthropologie u. a.

Auch heimatgeschichtliche Gründe können ein öffentliches Interesse an der Erhaltung von Gegenständen begründen, z. B. wenn solche Gegenstände für eine bestimmte Landschaft besondere Gefühls- oder Erinne-

rungswerte besitzen. Daraus ergibt sich, daß „heimatgeschichtlich“ zu unterscheiden ist von den Begriffen „landes- oder ortsgeschichtlich“ (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2; § 12 Abs. 2 Buchst. d DSchG).

Vom Gesetz erfaßt werden diese Gegenstände freilich nur, wenn an ihrer „Erhaltung... ein öffentliches Interesse besteht“. So braucht z. B. für die massenhaft vorkommenden versteinerten Ammoniten ungeachtet ihrer erd- und tiergeschichtlichen Aussagekraft keine generelle Erhaltungspflicht statuiert zu werden. Sie sind also im allgemeinen keine Kulturdenkmale, während z. B. seltene Versteinerungen von Pflanzen oder Tieren ebenso unter diesen Begriff fallen wie etwa die Überreste vom Skelett vorzeitlicher Tiere.

Die Eigenschaft von Kulturdenkmälern ist demnach gegeben bei Bauwerken, Schöpfungen der Schönen Künste, des Kunsthandwerks und der Technik, bei Bodentalerümern, bei Urkunden, Handschriften und anderem Schriftgut – immer unter der Voraussetzung allerdings, daß sie durch ihren wissenschaftlichen Wert, künstlerischen Rang oder ihre heimatgeschichtliche Aussage ein mehr als nur beiläufiges, eben ein öffentliches Interesse für ihre Erhaltung beanspruchen.

Wenn nur ein bestimmter Teil einer Sache im Sinne des Gesetzes schützenswert ist (z. B. ein einzelner Raum in einem Gebäude), ist nur dieser Sachteil Kulturdenkmal. Andererseits kann eine aus mehreren Einzelobjekten sich bildende Sachgesamtheit ein schützenswertes Kulturdenkmal sein (z. B. eine Gebäudegruppe, eine Kunstsammlung oder ein Archiv).

Unter den Schutz des Gesetzes fällt auch das Zubehör, sofern dieses mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet (§ 2 Abs. 2 DSchG), so etwa Buch und Buchhülle, Kirchengebäude und Altar. Und schließlich sind in den Schutz des Gesetzes einbezogen die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von Bedeutung ist, und Gesamtanlagen (§ 2 Abs. 3 DSchG; vgl. auch unten zu § 15 Abs. 3 und § 19 DSchG).

III. Organisation

In § 3 DSchG wird die Organisation der mit dem Denkmalschutz betrauten Behörden festgelegt. Hier steht auf der einen Seite der Instanzenzug der Verwaltungsbehörden. Ihm gehören zu:

- das Kultusministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,
- die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden und
- die unteren Verwaltungsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden.

Dabei haben als untere Denkmalschutzbehörden zu gelten die Landratsämter und die Stadtkreise, nicht aber, wie sich aus § 35 DSchG ergibt, die Großen Kreisstädte.

Auf der anderen, der fachbezogenen (konservatorischen) Seite ist dem Kultusministerium nur eine Instanz nachgeordnet, das Landesdenkmalamt. Als Landesoberbehörde hat es seinen Sitz in Stuttgart. Aus Gründen der Arbeitsrationalisierung und -wirksam-

keit wurden in Freiburg, Karlsruhe und Tübingen Außenstellen eingerichtet, die für die denkmalpflegerischen Belange in den Regierungsbezirken Südbaden, Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern zuständig sind; der Regierungsbezirk Nordwürttemberg wird von der Zentralstelle in Stuttgart betreut.

Die bisher selbständigen Staatlichen Ämter für Denkmalpflege in Freiburg (mit Staatlichem Amt für Ur- und Frühgeschichte und Badischer Landesstelle für Volkskunde), Karlsruhe, Stuttgart (mit Württembergischer Landesstelle für Volkskunde) und Tübingen wurden also zu einer Behörde zusammengeschlossen. Die dadurch erreichbaren Vorteile liegen auf der Hand. Insbesondere läßt sich die Denkmalpflegearbeit nach landeseinheitlichen Grundsätzen ausrichten und koordinieren. Schwerpunkte und Prioritäten sind leichter zu setzen und effizienter zu betreuen, da sich die Konservatoren nun entsprechend ihren speziellen Kenntnissen allenthalben im Lande einsetzen lassen. Die für Zuschußzwecke vom Land bereitgestellten Geldmittel können nun unter vereinheitlichten fachlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden. Die Publikationen, mit denen die staatliche Denkmalpflege der Öffentlichkeit Rechenschaft über ihr wissenschaftliches Tun gibt, lassen sich zusammenfassen und zu einem Spiegel der Denkmalpflege des gesamten Landes machen.

Das Zusammenwirken der genannten Denkmalschutzbehörden läßt sich mit einigen Strichen skizzenhaft umreißen: Grundsätzlich zuständig sind die unteren Denkmalschutzbehörden (§ 7 Abs. 4 DSchG), also die Landratsämter und die Stadtkreise. Sie haben das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herbeizuführen, können also nicht ohne dessen Mitwirkung oder gegen seine Auffassung entscheiden. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, fällt die Entscheidung der höheren Denkmalschutzbehörde, also dem Regierungspräsidium zu (§ 3 Abs. 2 DSchG). Bei diesem liegt die Entscheidungsbefugnis in jedem Falle dann, wenn der anstehende Einzelfall einen Stadt- oder Landkreis oder eine Große Kreisstadt betrifft (§ 7 Abs. 5 DSchG).

In Angelegenheiten der Denkmalpflege i. e. S. wurde durch Verwaltungserlaß festgestellt, daß in erster Linie – und nach Maßgabe einer hier nicht näher darzustellenden Beteiligung auch der Regierungspräsidien – das Landesdenkmalamt zuständig ist. Dieses hat im übrigen den ganzen Bereich, den der Begriff Kulturdenkmal im Sinne des Gesetzes absteckt, in fachlich-konservatorischen Fragen zu betreuen. Sofern ihm für spezielle Fragen keine eigenen Fachleute zur Verfügung stehen (z. B. in Sachen der Naturkunde-Museen, der Bibliotheken oder der Archive), bedient es sich dazu der sachverständigen Stellungnahme der betreffenden Stellen. Dem Landesdenkmalamt kommt also eine die fachlichen Belange koordinierende Funktion zu.

Bei Gefahr im Verzug kann das Landesdenkmalamt (oder die Polizei) die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen vorläufigen Maßnahmen veranlassen und insoweit über seine eigentliche (fachlich-konservatorische) Zuständigkeit hinausgehen. In diesem Falle sind jedoch die nach dem Gesetz zuständigen Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu unterrichten (§ 7 Abs. 4 DSchG).

Die Gemeinden wirken am Schutz und an der Pflege der Kulturdenkmale im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit mit (§ 1 Abs. 2 DSchG). Durch diese Bestimmung konkretisiert das Denkmalschutzgesetz auch den oben bereits erwähnten Artikel 86 der Landesverfassung, der die Gemeinden als Mitträger von Denkmalschutz und Denkmalpflege nennt. Für die Denkmalpflege von Bedeutung ist dabei, daß die Gemeinden nicht nur hinsichtlich einer finanziellen Mitwirkung angesprochen, sondern auch zur Leistung von Diensten u. ä. verpflichtet sind (vgl. z. B. die den Gemeinden in Beziehung auf Funde obliegenden Verpflichtungen – § 20 DSchG –). Dort, wo die Belange der Gemeinden in starkem Maße berührt sind, ist eine besondere Form der Mitwirkung vorgesehen (vgl. z. B. § 19 DSchG).

Nach § 4 DSchG wird bei jedem der vier Regierungspräsidien ein *Denkmalrat* gebildet. Er soll von den Regierungspräsidien bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden, hat allerdings nur beratende Funktionen und kann nicht (wie bisher nach württembergischem Recht) selbst Entscheidungen treffen. Um den Beschlüssen des Denkmalrates ein vielseitig fundiertes Gewicht zu geben, rekrutieren sich seine Mitglieder aus den Reihen sowohl der mit Denkmalfragen vertrauten Sachverständigen als auch der von den Bestimmungen des Gesetzes betroffenen verschiedenen Interessengruppen (z. B. Kirchen, Denkmaleigentümer).

Besonderes Gewicht für die Aufgaben der Denkmalpflege kommt den ehrenamtlichen Mitarbeitern zu. Da die staatliche Denkmalpflege mit ihrem vergleichsweise geringen Personalbestand nicht allgegenwärtig sein kann, muß sie zur möglichst effektvollen Erledigung ihrer Aufgaben größten Wert auf ein dichtes und gut funktionierendes Netz von ehrenamtlichen Helfern legen. Der Aufbau bzw. Wiederaufbau dieses Netzes soll daher jetzt, nachdem das Denkmalschutzgesetz vorliegt, verstärkt betrieben werden. § 5 DSchG gibt eine Ermächtigung für reisekostenrechtliche Vorschriften, die einheitliche Sätze und praktikable Abrechnungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Mitglieder der Denkmalräte festlegen.

IV. Die Schutzvorschriften

Zum Verhältnis zwischen dem dritten und dem vierten Abschnitt des Denkmalschutzgesetzes sei vorweg bemerkt: Das Gesetz arbeitet mit einem Listensystem, nämlich mit einer Eintragung in das *Denkmalbuch*. Diese Eintragung darf indes nicht dahin verstanden werden, daß nur sie einen Schutz im Sinne des Gesetzes begründe und alle nicht eingetragenen Kulturdenkmale also schutzlos bleiben würden. Die Aufnahme in das Denkmalbuch, die Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung vorbehalten bleibt (vgl. § 12 DSchG), bewirkt nur eine Verstärkung des Schutzes, von deren Regelung der vierte Gesetzesabschnitt handelt. Vorschriften für den allgemeinen Schutz, den alle – also auch die nicht eingetragenen – Kulturdenkmale genießen, sind im dritten Abschnitt enthalten. Eine solche Rangabstufung lag bereits dem badischen Denkmalschutzgesetz zugrunde und hat sich bewährt.

Allgemeine Zielsetzung und genereller Maßstab für das Denkmalschutzgesetz werden in dessen § 1 Abs. 1 festgestellt. Danach ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.

Welche Verpflichtung den Eigentümern oder Besitzern von Kulturdenkmalen innerhalb dieser Zielsetzung zugewiesen ist, wird in § 6 Satz 1 DSchG bestimmt: sie haben diese Denkmale im Rahmen des (objektiv) Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Obwohl sich diese Verpflichtung auch aus anderen Normen des Gesetzes ableiten ließe, erschien es dem Gesetzgeber zweckmäßig, sie besonders herauszustellen. Was „objektiv zumutbar“ ist, ergibt sich aus der Sozialgebundenheit des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes: „Eigentum verpflichtet“). Daraus folgt, daß die Zumutbarkeit nach der inhaltlichen Beschränkung des Eigentums, also objektiv zu beurteilen ist, und es dabei z. B. nicht auf die Vermögensverhältnisse des betroffenen Eigentümers oder Besitzers ankommt.

Satz 2 des § 6 DSchG ergänzt den in Satz 1 zum Ausdruck kommenden Gedanken. Hier wird festgestellt, daß das Land den Denkmaleigentümern bei der Erfüllung ihrer Erhaltungs- und Pflegepflicht nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel hilft durch die Leistung von Geldzuwendungen (sogenannter Zuschüsse). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zuschüsse wird durch § 6 Satz 2 DSchG nicht begründet. (Bei § 6 Satz 2 DSchG handelt es sich im Grunde um eine Aussage über die Denkmalpflege i. e. S.; die dem Denkmalschutz entsprechende Bestimmung ist § 24 DSchG).

§ 7 Abs. 1 DSchG enthält eine dem Polizeirecht nachgebildete Vorschrift. Die herkömmlichen Denkmalschutzgesetze bezogen sich hauptsächlich auf das Verhältnis Staat/Eigentümer; sie gingen davon aus, daß der Eigentümer eines Kulturdenkmals dieses verändern will und die dazu erforderliche Genehmigung über einen entsprechenden Antrag zu erreichen bemüht ist. Demgegenüber sind nunmehr durch die neue Bestimmung folgende wichtige Neuerungen gewonnen:

- Die Bestimmung enthält eine Generalklausel, bezieht sich also nicht auf einzeln aufgezählte Sachverhalte. Dabei lag die Erwägung zugrunde, daß sich unmöglich alle regelungsbedürftigen Fälle überblicken und abschließend aufzählen lassen. Mit Hilfe der Bestimmung kann z. B. auch verlangt werden, daß ein Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz rückgängig zu machen ist.
- Die Bestimmung ermöglicht ein Vorgehen auch gegen Dritte, also nicht nur gegen den Eigentümer.
- Schließlich setzt die Bestimmung zur Durchführung von Denkmalschutz-Maßnahmen nicht – wie etwa §§ 8 und 15 DSchG – einen Antrag des Eigentümers voraus, sondern erlaubt den Denkmalschutzbehörden, von sich aus die Initiative dazu zu ergreifen. Diese Möglichkeit ist insbesondere dann wichtig, wenn ein Kulturdenkmal von seinem Eigentümer vernachlässigt wird.

Die Genehmigung von Vorhaben an Kulturdenkmalen kann von der zuständigen Denkmalschutzbehörde mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden (§ 7 Abs. 2 DSchG). Die Genehmigung z. B. für die Restaurierung eines Denkmals (vgl. § 15 Abs. 1 Buchst. a DSchG) läßt sich also mit der Forderung nach einer ganz bestimmten Ausführung verbinden. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß angestrebt wird, nach § 7 des Landesgebührengesetzes für die Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden Gebührenfreiheit anzuordnen.

Vielfach spielen denkmalschutzrechtliche Fragen in den Bereich von Genehmigungsverfahren hinein, die durch andere Rechtsvorschriften (als die des Denkmalschutzgesetzes) bedingt sind. Am häufigsten dürfte dies im Baurecht vorkommen. Für solche Fälle sieht § 7 Abs. 3 DSchG vor, daß die Denkmalschutzbehörde lediglich – verwaltungsintern – eine Zustimmung im Rahmen des anderen Verwaltungsverfahrens gibt. Das Gesetz folgt damit der Tendenz des modernen Verwaltungsrechts, einen in sich geschlossenen Sachverhalt auch dann möglichst durch nur einen Verwaltungsakt zu entscheiden, wenn mehrere Rechtsgebiete berührt werden. Für den Bürger bedeutet dies eine Vereinfachung und Entlastung.

§ 8 DSchG muß im Zusammenhang mit § 15 DSchG gesehen werden. In gleichem Sinne bestimmen diese Paragraphen, daß die in ihnen näher bezeichneten Veränderungen an Kulturdenkmalen, an ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Umgebung der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde bedürfen. Dies bedeutet, daß solche Veränderungen grundsätzlich verboten und nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zulässig sind.

Zum Wortlaut des § 8 DSchG, der aus Gründen der Verwaltungsökonomie für bewegliche Kulturdenkmale nur dann gilt, wenn diese allgemein sichtbar und zugänglich sind (vgl. Absatz 2), ist erklärend anzumerken: Die „Zerstörung“ eines Kulturdenkmals (Absatz 1 Buchst. a) meint dessen körperliche Vernichtung. Dagegen ist ein Kulturdenkmal „beseitigt“ (Absatz 1 Buchst. a), wenn es zwar erhalten bleibt, aber weggeschafft wird und dadurch für die Öffentlichkeit die gleiche Wirkung entsteht, wie wenn das Denkmal nicht mehr vorhanden wäre. Absatz 1 Buchst. b schützt das äußere Erscheinungsbild des Kulturdenkmals vor Beeinträchtigung, während Absatz 1 Buchst. c für Kulturdenkmale von Bedeutung ist, die eine besondere Beziehung zu ihrem Standplatz haben (z. B. Marktbrunnen auf dem Marktplatz).

§ 15 DSchG verstärkt den Schutz für die ins Denkmalschutzbuch eingetragenen Kulturdenkmale. Das in Absatz 1 Buchst. a gebrauchte Wort „wiederherstellen“ ist dabei auf eine Tätigkeit zu beziehen, durch die ein (in der Regel in seinem wesentlichen Bestand noch vorhandenes) Kulturdenkmal wieder in seinen früheren Zustand zurückversetzt wird oder aber seine frühere Funktionsfähigkeit wieder erhält. Der Begriff „instandsetzen“ (Absatz 1 Buchst. a) meint dagegen insbesondere Restaurierungsarbeiten und Reparaturen. Durch Absatz 1 Buchst. b wird der in § 8 Abs. 1 Buchst. b DSchG definierte allgemeine Schutz verschärft: jede Veränderung

des Erscheinungsbildes ist genehmigungsbedürftig, ferner werden Veränderungen an der Substanz einbezogen, selbst dann, wenn sie sich nicht wahrnehmbar auf das Erscheinungsbild auswirken. § 15 Abs. 1 Buchst. c unterwirft u. a. das Anbringen von Werbeeinrichtungen an Kulturdenkmalen generell der Genehmigungspflicht, während Buchst. d, der die Entfernung eingetragener Kulturdenkmale von ihrem Stand- oder Aufbewahrungsort anspricht, bedeutsam sein kann z. B. für Archive, die nach dem Aufbewahrungsort (z. B. Schubfächer) zitiert werden, oder für die Aufbewahrung besonders gefährdeter, empfindlicher Substanzen.

Durch § 15 Abs. 3 DSchG wird auch die Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals in den Schutz des Gesetzes einbezogen. Dabei wird insbesondere auf bauliche Anlagen in dieser Umgebung abgehoben. Sie dürfen, sofern sie für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung sind, ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nicht errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Kulturdenkmale in staatlichen Sammlungen (Museen, Archiven usw.) sind mit Rücksicht darauf, daß bei ihnen Pflege und Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes durch die staatliche Betreuung garantiert sind, von den Genehmigungspflichten ausgenommen (§ 9 DSchG). Private Sammlungen können den staatlichen nach dem Ermessen der obersten Denkmalschutzbehörde gleichgestellt werden, soweit sie fachlich betreut sind.

§ 10 DSchG regelt die Auskunft- und Duldungspflichten, denen sich Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zu unterwerfen haben. Diese Bestimmung ist insbesondere für die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben der Denkmalpflege, etwa die wissenschaftliche Erfassung der Denkmale (Inventarisierung), wichtig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten berechtigt, Grundstücke und, sofern es zur Abwendung einer dringenden Gefahr für Kulturdenkmale erforderlich wird, Wohnungen zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen. Die Grundrechtsbestimmung über die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die vorgesehenen Verwaltungsvorschriften werden bestimmen, daß Eigentümer und Besitzer tunlichst darüber zu verständigen sind, wenn ein Bediensteter oder Beauftragter der Denkmalschutzbehörden ein Grundstück oder eine Wohnung zu betreten beabsichtigt.

In den § 11 DSchG sind die Regelungen eingegangen, die den Gegenstand betreffen, dessen Behandlung im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens am heftigsten umstritten war: die Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen. Absatz 1 legt fest, wie sich der Sonderstatus, den die Religionsgemeinschaften nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung haben, im Denkmalschutzrecht auswirkt. Danach sind bei allen Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden die gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten. Diese Belange, die sich im wesentlichen aus den Erfordernissen der Liturgie herleiten, werden von der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der jeweiligen Religionsgemein-

schaft festgestellt. Vor der Durchführung von Maßnahmen haben sich die Denkmalschutzbehörden mit diesen Stellen der Religionsgemeinschaften ins Benehmen zu setzen.

In Absatz 2 Satz 1 wird den Kirchen die Möglichkeit eingeräumt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium als der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Denkmalschutzvorschriften zu erlassen und damit selbst Denkmalschutzfunktionen auszuüben. Dieses als *Exemption* bezeichnete Rechtsinstitut hätte zur Folge, daß einige wichtige, wenn auch keineswegs alle Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (nämlich § 7 Abs. 1, § 8 und § 15 Abs. 1 und 2) nicht mehr anwendbar wären auf die im Eigentum der Kirche stehenden und dem Gottesdienst dienenden Kulturdenkmale. Allerdings würden die Kirchen auch im Falle der Exemption angehalten sein, vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der auf sie nicht mehr anwendbaren Gesetzesbestimmungen den Versuch zu einer Einigung mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden, und zwar zunächst mit dem Landesdenkmalamt, dann mit dem Regierungspräsidium zu unternehmen. Sollte dieser Versuch scheitern und keine Einigung erreicht werden können, so entscheidet die Obere Kirchenbehörde im Benehmen mit dem Kultusministerium. Bisher haben die Kirchen keine Vorschriften im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 DSchG erlassen.

Zum vierten Abschnitt des Denkmalschutzgesetzes wurden oben im Zusammenhang mit der Betrachtung der gedanklich miteinander verbundenen §§ 8 und 15 bereits Ausführungen gemacht. Hier sei noch das Folgende hervorgehoben:

Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß der Eigentümer selbst die Eintragung beantragt (§ 12 Abs. 2 Buchst. a DSchG). Für bestimmte steuerliche Vergünstigungen besteht nämlich die Voraussetzung, daß der Eigentümer bereit ist, Kulturdenkmale den Bestimmungen des Denkmalschutzes zu unterstellen. In den Fällen des Absatz 2 Buchst. b bis d kann auf die Eintragung in das Denkmalschutzbuch auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Eigentümer die Eintragung nicht beantragt. Mit Absatz 2 Buchst. c, d und e wird die Verbindung geschaffen zum Bundesgesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung und zu internationalen Empfehlungen. Die hierbei angesprochenen Kulturdenkmale sind in aller Regel ins Denkmalschutzbuch einzutragen.

Wenn an einem eingetragenen Kulturdenkmal Schäden oder Mängel auftreten, die dessen Erhaltung gefährden, haben Eigentümer und Besitzer dies nach § 16 Abs. 1 DSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Das Gesetz stellt zwar kein allgemeines Veräußerungsverbot für Kulturdenkmale auf (Gemeinden jedoch ist es nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg untersagt, ortsgebundene Kulturdenkmale zu veräußern), aber Veräußerer und Erwerber müssen den Wechsel im Eigentum innerhalb Monatsfrist anzeigen (§ 16 Abs. 2 DSchG). Um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern, reicht es aus, wenn die erforderliche Anzeige bei irgendeiner Denkmalschutzbehörde erfolgt.

Wenn mit der Eintragung eines Gegenstandes in das Denkmalsbuch zu rechnen ist, kann er nach § 17 DSchG einem sogenannten vorläufigen Schutz unterworfen werden. Dieser hat für einen befristeten Zeitraum die gleiche Wirkung wie die Eintragung. Mit Blick auf das Eintragungsverfahren ist dies dann bedeutsam, wenn die zur Eintragung berechtigende „besondere“ Bedeutung eines Kulturdenkmals (§ 12 Abs. 1 DSchG) z. B. noch durch wissenschaftliche Untersuchungen oder anderweitig festgestellt werden muß.

§ 18 DSchG enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Katastrophenfall. Diese Bestimmung gewinnt bei der Bedrohung der Kulturdenkmale durch bewaffnete Konflikte besondere Bedeutung.

Der fünfte, § 19 DSchG beinhaltende Gesetzesabschnitt regelt den Schutz von Gesamtanlagen. Darunter sind insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder zu verstehen, deren Erscheinungsbild in seiner Gesamtheit besonders schutzwürdig ist. Der Schutz wird bewirkt durch eine Rechtsverordnung, die von der höheren Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium) erlassen wird, allerdings das Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Gemeinde zur Voraussetzung hat.

Der Schutz von Gesamtanlagen, der im übrigen auch auf internationaler Ebene ein vordringliches Anliegen ist, soll vor allem verhindern, daß unsere Städte und Dörfer das sie prägende, in Jahrhunderten gewachsene Gesicht verlieren. Daran zeigt sich die große Bedeutung, die dieser Bestimmung vor allem im Hinblick auf die im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes auf uns zukommenden Stadtansanierungen haben wird.

V. Der Fund von Kulturdenkmälern

Die bisher gültigen Bestimmungen zum Schutz von kulturell wertvollen Funden bezogen sich nur auf Funde aus dem Boden. Das neue Denkmalschutzgesetz aber spricht bewußt nicht allein von „Bodenfunden“, sondern ganz allgemein von „Funden“, da sich Kulturdenkmale auch andernorts, z. B. auf dem Grund eines Sees oder im Knauf eines Kirchturmhelmes, finden lassen.

In § 20 Abs. 1 stellt das Denkmalschutzgesetz eine Anzeigepflicht auf, wenn Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Ein „Fund“ ist also nicht nur anzuzeigen, wenn seine Eigenschaft als Kulturdenkmal augenfällig und zweifelstfrei gegeben ist, sondern auch dann, wenn diese Eigenschaft sich nur vermuten läßt. Zur Fundanzeige, die unverzüglich zu erfolgen hat, ist der Finder, und sofern es sich um mehrere handelt, jeder einzelne von diesen verpflichtet. Im letzteren Fall reicht die Anzeige eines einzelnen aus, um die anderen von ihrer Anzeigeverpflichtung zu befreien. Damit der Anzeigepflicht möglichst leicht und rasch genügt werden kann, läßt das Gesetz es ausreichen, wenn die Anzeige bei irgendeiner Denkmalschutzbehörde oder auch bei der Gemeindeverwaltung aufge-

geben wird. Es ist vorgesehen, dem Finder die ihm entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Der Fund und der Fundort dürfen bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige nicht verändert werden, sofern nicht die untere Denkmalschutzbehörde (vgl. § 7 Abs. 4 DSchG) oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung dieser Frist einverstanden sind. Durch diese Bestimmung wird einerseits erreicht, daß Fund und Fundumstände unmittelbar einer wissenschaftlichen Betreuung und Bewertung zugeführt werden. Andererseits halten sie die für die wissenschaftliche Fundbergung zuständigen Bediensteten des Landesdenkmalamtes dazu an, sich ihrer Aufgabe innerhalb eines sehr knapp bemessenen Zeitraumes zu entledigen, um so aus dem Fund- und Bergungsvorgang für niemanden Nachteile erwachsen zu lassen.

Auch anderweitig wirkt das Gesetz darauf hin, unzumutbare Belastungen zu vermeiden. So tritt die erwähnte Pflicht zur Sicherung von Fund und Fundstätte dann nicht ein, wenn mit ihrer Erfüllung unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ausgleich zu schaffen.

Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um ein bewegliches Kulturdenkmal handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle ihnen bekannt werdenden, also nicht nur die bei ihnen angezeigten Funde unverzüglich dem Landesdenkmalamt mitzuteilen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

Für die wissenschaftliche Würdigung eines Fundes sind nicht nur dieser selbst, sondern auch die Besonderheiten seines Fundplatzes von großer Bedeutung. Um der Zerstörung von Fundsituationen vorzubeugen, bedürfen nach § 21 DSchG Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, der Genehmigung durch das Landesdenkmalamt.

Bereiche, die in besonderem Maße fundverdächtig sind, können nach § 22 DSchG zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. In derart ausgewiesenen Gebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zu Tage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes ausgeführt werden.

Nach § 23 DSchG erwirbt das Land das Eigentum an Kulturdenkmälern, die bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gefunden werden oder von hervorragendem wissenschaftlichem Wert sind. Der Anwendungsbereich von § 984 BGB (Schatzfund) ist insoweit eingeschränkt. Das Eigentum an der Fundsache geht unmittelbar auf das Land über; es wird weder dem Entdecker noch demjenigen entzogen, der Eigentümer der Sache ist, in welcher das Kulturdenkmal gefunden wurde. § 23 DSchG hält sich im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums. Ein Vorgang von enteignender, eine Entschädigung bedingender Wirkung liegt demnach nicht vor. Es ist beabsichtigt, dem Finder eines Kulturdenkmals von hervorragendem wissenschaftlichem Wert eine Fundprämie zu gewähren.

VI. Entschädigung und Enteignung

Der siebente und achte Abschnitt des Denkmalschutzgesetzes (§ 24 bzw. §§ 25 ff.) unterscheiden sich nach dem Anwendungsbereich. § 24 bezieht sich auf Denkmalschutz-Maßnahmen, die den Rahmen der Sozialgebundenheit sprengen und in das Eigentum eingreifen. §§ 25 ff. richten sich dagegen auf die Möglichkeit, daß das Eigentum an einem Kulturdenkmal entzogen und auf einen andern Rechtsträger übertragen wird.

Von § 24 DSchG war oben im Zusammenhang mit § 6 DSchG bereits die Rede und auch davon, daß dem Eigentümer eines Kulturdenkmals aufgrund des Denkmalschutzgesetzes besondere, auf die Wahrung des öffentlichen Interesses gerichtete Pflichten auferlegt werden können. Dabei ist die insbesondere durch die bereits angesprochene sogenannte Sozialgebundenheit bedingte Beschränkung des Eigentums zu unterscheiden von den Eingriffen in das Eigentum, die durch hoheitliche Maßnahmen verursacht werden und enteignende Wirkung haben (sog. enteignender Eingriff). Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz werden zwar weitgehend im Rahmen der Sozialgebundenheit liegen. Sollten sie diesen jedoch überschreiten müssen, so gibt § 24 DSchG die Handhabe dafür, daß für enteignende Eingriffe eine Entschädigung gewährt wird.

Die Einfügung des § 24 in das Denkmalschutzgesetz wurde notwendig auch wegen der in Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes festgelegten sogenannten Junktimklausel, nach der ein Gesetz, das eine Enteignung zuläßt, auch die Art und das Ausmaß der Entschädigung regeln muß. Durch die Entschädigung wird das „Sonderopfer“ (so die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes) oder das, was die Grenzen des Zumutbaren überschreitet (so die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts), ausgeglichen. Die verschiedenen Bezeichnungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß beide methodischen Ansätze auf dasselbe Ergebnis hinauslaufen.

Die Eintragung in das Denkmalbuch (§ 12 DSchG) oder die Ausweisung eines Schutzgebietes (§§ 19, 22 DSchG) werden kaum einmal enteignende Wirkung haben. Häufig wird durch solche Maßnahmen nur eine bereits vorhandene Bindung konkretisiert, wie es denn außer Frage steht, daß sich die Sozialgebundenheit stärker auswirkt bei einem Bau- oder Bildwerk von Weltrang oder bei einem für die deutsche Geschichte bedeutsamen Archiv als bei einem vergleichsweise bescheidenen Gegenstand des täglichen Bedarfs. Im allgemeinen jedenfalls wird ein enteignender Eingriff erst vorliegen können bei der Versagung einer Genehmigung nach §§ 8, 15, § 19 Abs. 2 und § 22 Aus. 2 DSchG.

Die Vorschriften der §§ 25 bis 32 DSchG sehen für genau umschriebene Einzelfälle förmliche Enteignungsverfahren vor, die darauf gerichtet sind, aus Gründen des Denkmalschutzes das Eigentum zu entziehen. Das Verfahren ist dem Bundesbaugesetz nachgebildet. Antragsteller zur Durchführung des Enteignungsverfahrens ist das Landesdenkmalamt. Enteignungsbegünstigter kann das Land oder ein anderer Rechtsträger sein. Enteignete bewegliche Sachen werden in der Regel einem Museum zugewiesen.

VII. Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes können nach § 33 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Auch Anordnungen der Denkmalschutzbehörden nach § 7 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 5 DSchG sind bußgeldbewehrt, sofern die Behörde in ihrer Verfügung ausdrücklich auf § 33 Abs. 1 Buchst. c oder e DSchG verweist. Schließlich verhält sich ordnungswidrig, wer den in Genehmigungen enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt (§ 33 Abs. 1 Buchst. a DSchG).

Die in die nach bisherigem Recht geführten Denkmalbücher eingetragenen Kulturdenkmale gelten nach § 34 Abs. 1 und 2 DSchG als Eintragungen in das neue Denkmalbuch, in das sie übertragen werden sollen. Entsprechendes bestimmt § 34 Abs. 3 DSchG für die Straßen-, Platz- und Ortsbilder oder die Grabungsschutzgebiete, die nach dem bisherigen badischen Denkmalschutzgesetz geschützt waren.

Alle dem baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften, so vor allem das badische Denkmalschutzgesetz und Artikel 97 der württembergischen Bauordnung, sind nach § 36 DSchG am 1. Januar 1972 außer Kraft getreten.

Ausblick

Es ist anzunehmen, daß das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Beachtung findet. Dies um so mehr, als die rechtliche Regelung des Denkmalschutzes in den meisten Bundesländern bei weitem nicht den heute zu stellenden Anforderungen genügt. Nach dem zweiten Weltkrieg haben sich lediglich das ehemalige Land Baden und Schleswig-Holstein Denkmalschutzgesetze gegeben. Andere Länder sind derzeit dabei, Entwürfe zu einem solchen Gesetz zu erarbeiten.

Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz bietet zwar erheblich verbesserte rechtliche Möglichkeiten für den Denkmalschutz. Mit seiner Anwendung allein ist es indes nicht getan. Zu häufig stehen die Belange der Denkmalpflege im Widerstreit mit vielfältigen anderen Interessen. Damit sie nicht immer wieder Gefahr laufen, mit ihren Anliegen gegen diese anderen Interessen zu unterliegen, ist es notwendig, daß die Denkmalpflege sich nicht allein auf die Hilfe des Gesetzes verlassen sieht, sondern den von ihr zu vertretenden Gedanken stützen kann auch auf eine positive Resonanz in allen Teilen der Öffentlichkeit.

ZUM AUTOR: *Dieter Herter, Dr. jur. und Regierungsdirektor, betreut beim Kultusministerium Baden-Württemberg als Referent die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege.*

Aus der denkmalpflegerischen Arbeit - Berichte

Nachrichten aus der denkmalpflegerischen Arbeit zu geben, ist die eigentliche Aufgabe dieser Zeitschrift. Wenn deren erstes, das vorliegende Heft sich umfänglich auch anderen Themen zuwendet, der Organisation des neuen Landesdenkmalamtes und dem neuen Denkmalschutzgesetz, dann bricht es nur scheinbar mit dieser Zielsetzung. Denn solche Themen sind schon von ihrem Inhalt her sehr wohl „denkmalpflegerisch“. Rühren sie doch an die Basis, auf der die Denkmalpflege unseres Landes gründet. Und es will uns scheinen, das, was der Denkmalpfleger aus seiner Praxis mitzuteilen hat, würde sich besser begreifen lassen, wenn man auch um die Dinge weiß, die gewöhnlich unausgesprochen im Hintergrund verbleiben, weil sie das Herzeigen nicht lohnen wollen.

Auf den folgenden Seiten freilich haben die Praktiker das Wort. Konservatoren aus allen Teilen des Landes berichten von ihrem Tun. Sie legen Rechenschaft ab, und die Denkmalpflege wäre nicht von Menschen für Menschen gemacht, wenn sich solchen Berichten nicht auch ein Granum Stolz verbinden würde auf das, was erreicht wurde bei der oft genug beschwerlichen Erfüllung des von der Öffentlichkeit erteilten Auftrags zur Bewahrung unseres kulturellen Erbes.

Vieles bleibt bei solchen Berichten unausgesprochen, allein schon, weil es als unschicklich gilt, mit der Mühsal zu kokettieren. Und es muß gesagt werden, daß es immer nur ein vergleichsweise winziger Teil aus der insgesamt tatsächlich geleisteten Arbeit sein kann, der hier vorzuzeigen ist. Um die Tätigkeit der Denkmalpflege in Baden-Württemberg nicht in ein — der Zahl wie der Leistung nach — falsches Licht geraten zu lassen, sei eingangs wenigstens skizzenhaft umrissen, was was das vergangene Jahr 1971 an Arbeitsvolumen gebracht hat.

Das, man muß schon sagen, kleine Aufgebot der staatlichen Denkmalpfleger, eine verschworene Truppe von etwas mehr als zwanzig Mann, war im vergangenen Jahr sommers wie winters in allen Teilen unseres Landes unterwegs, um allein im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege über 2300 „Pflegefälle“ zu betreuen, den Eigentümern von Denkmälern, Architekten, Bauhandwerkern und Restauratoren Rat und Hilfe zu geben. Über 700 meist foliantenhaft umfängliche Sanierungsplanungen von Stadt- und Dorfgemeinden galt es unter denkmalpflegerischen Aspekten zu durchdenken und zu beraten. Einige zwanzig kleinere und größere Ausgrabungen, meist Eilunternehmungen zur Rettung bedrohten wertvollen Kulturgutes und nur in dem einen oder anderen Fall nicht unter dem Zwang

der antreibenden Nachbarschaft eines Baggers durchzuführen, sahen die Konservatoren der Bodendenkmalpflege und der Archäologie des Mittelalters in Wind und Wetter vor Ort.

Fast machen solche Zahlen vergessen, daß sich ein erheblicher Teil der Denkmalpflege in Gedankenarbeit und im Innendienst erfüllt. Mehr als 1800 Baugesuche, deren Inhalt in irgendwelcher Weise an die von der Denkmalpflege zu wahren Interessen rührte, waren zu begutachten und wurden, oft unter Beischluß von ausführlichen Kommentaren und zeichnerischen Vorschlägen, beschieden. Ein gutes Tausend sogenannter Beitragsfälle, also jene „Patienten“, bei denen zu Rat und Tat noch das therapeutische Mittel eines verlorenen staatlichen Geldzuschusses zu treten hatte, war nach gewissenhafter Prüfung zu bescheiden. Die ungezählten Ausgrabungsfunde mußten wissenschaftlich aufbereitet werden, um das Unterlagematerial zu ergeben, aus dem die Paradedstücke der Denkmalpflege, ihre wissenschaftlichen Buchveröffentlichungen, — wiederum am Schreibtisch — gearbeitet sind. Drei große Buchwerke waren 1971 als Ergebnis zu vermelden. Und dann die vielen hundert Menschen, die durch die Amtsstuben der 1971 noch nicht vereinigten vier Staatlichen Ämter für Denkmalpflege gingen, hier Rat, Unterweisung und Hilfe zu finden. Von den mehr als 17 000 Briefen, Berichten, Bescheiden, Gutachten und dergleichen gar nicht erst zu reden, die im vergangenen Jahr über die Stenoblöcke und durch die Schreibmaschinen der Mitarbeiterinnen gingen und kein bloßer Papierkrieg, sondern wichtiger Teil der denkmalpflegerischen Arbeit waren. Endlich aber das Bemühen der wissenschaftlichen Denkmalpfleger, das eigene Wissen und Können durch ständige Fortbildung und gegenseitigen Erfahrungsaustausch fortlaufend zu vermehren und zu vertiefen, um der gestellten Aufgabe auf die beste Weise genügen zu können.

Blickt man von dieser keineswegs vollständigen Kurzstatistik auf das zurück, was unser Nachrichtenblatt an Ausschnitt zu bieten vermag, dann sind die Dinge in ein richtiges Verhältnis gerückt: Es können hier nur die Glanzlichter gesetzt werden! Die weitaus überwiegende Arbeitsleistung der Denkmalpflege bleibt im Detail verborgen. Das sollte nicht vergessen sein, weil nur so eine gerechte Würdigung ihrer Tätigkeit möglich ist.

Martin Hesselbacher: Die Stadtbefestigung von Zell am Harmersbach, Kreis Wolfach

Maßnahmen zu ihrer Erhaltung

„Auf Grund eines alarmierenden Telefonanrufs von Kreisdenkmalpfleger Oberbaurat a. D. Schmider haben wir noch am Abend des 14. März 1963 die Stadtmauer in Zell a. H. besichtigt. Sie ist am Tage zuvor auf etwa 10 Meter Länge und in ihrer ganzen Höhe von 8 Metern eingestürzt. Die Reste des Wehrgangs hängen hoch oben frei in der Luft und sind jetzt notdürftig abgestützt. Personen sind nicht zu Schaden gekommen. Es hat nun gar keinen Sinn, die Schuldfrage zu untersuchen und damit auch abzuklären, wer kostenpflichtig ist. Die Mauer führt an dieser Stelle über ein privates Grundstück. Die Staatliche Denkmalpflege muß unbedingt verlangen, daß die Mauer sofort wieder aufgebaut wird. Sie ist die einzige Stadtmauer in Südbaden, die bisher noch auf einer Strecke von über 60 Metern in voller Höhe erhalten und mit überdachtem Wehrgang und Schießscharten ausgestattet ist . . .“

Mit diesen nicht alltäglichen Sätzen wird eine bei den Akten der Freiburger Außenstelle des Landesdenkmalamtes befindliche Notiz eingeleitet, die ein ganzes Programm beinhaltet. Ein Programm, das sich von der bald darauf beginnenden Wiederherstellung dieser Mauer bis zu dem nach rund sechs Jahren zum Abschluß gekommenen Wiederaufbau des schon 1904 durch Brand zerstörten sogenannten „Hirschenturmes“ erstreckt hat. Bevor nun über diese beiden denkmalpflegerischen Maßnahmen berichtet wird, sei ein kurzes Wort auf die Bedeutung dieser Befestigungsanlage verwendet.

Das wegen seiner landschaftlich reizvollen Lage in einem der Seitentäler der Kinzig als Luftkurort bekannte Städtchen Zell am Harmersbach darf sich rühmen, länger als ein halbes Jahrtausend zu den Freien Reichsstädten des schwäbischen Kreises im „Heiligen Römischen Reiche“ gehört zu haben. Dabei hatte Zell die singuläre Eigenschaft, als die kleinste der Reichsstädte zu gelten; dies bezog sich jedoch nur auf die Größe der eigentlichen Stadt und nicht auf das zu ihr gehörende Territorium mit den umliegenden Ortschaften. Heute erinnern die Überreste seiner Stadtbefestigung an den Willen seiner Bürgerschaft, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, denn jedem Bürger war auferlegt, „die gepürende Wehr zu halten“.

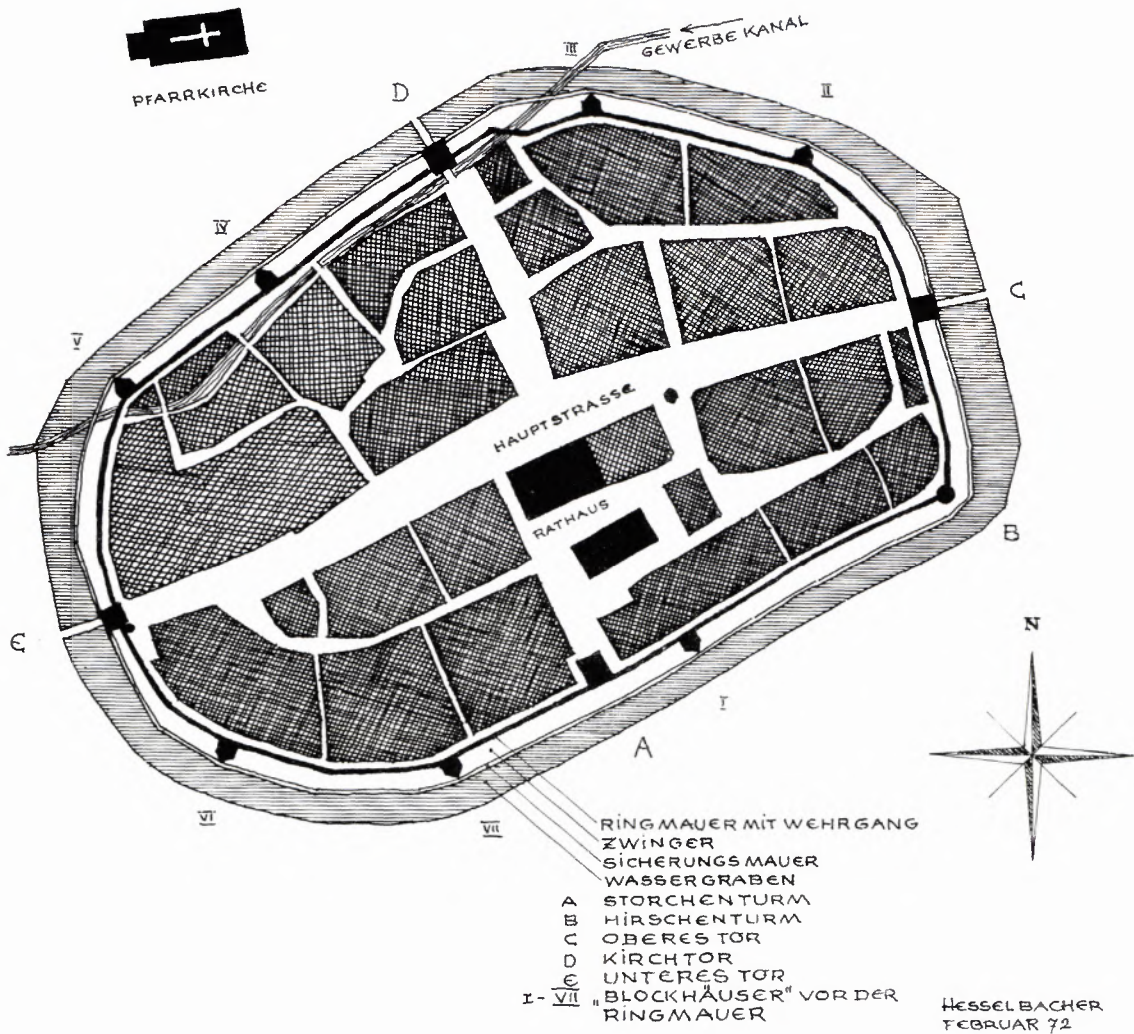
Von innen nach außen (Landseite) gesehen, bestand diese Befestigung aus einer im Durchschnitt acht Meter hohen Ringmauer mit gedecktem Wehrgang und Schießscharten, dem Zwinger, einer zwei Meter hohen, als Anlaufhindernis gedachten Sicherungsmauer und einem davor umlaufenden Wassergraben (Abb. S. 20).

Dies war das letzte Stadium der Befestigung am Ausgang des Mittelalters, als die Entwicklung der Kriegstechnik im Wechselspiel zwischen Angriff und Verteidigung eine solche Sicherung bedingte. Von der Erbauung ist uns urkundlich nur ein Datum überliefert: Im Jahre 1330 verleiht Kaiser Ludwig der Bayer dem Rat und den Bürgern von Zell die besondere Gnade, „also daz sie einnemen den zol und daz ungelt in derselben stat von unserer fraven tag als sie zu himel fur vier ganze jar und sullen auch daz selb an ir stat verpauen“.

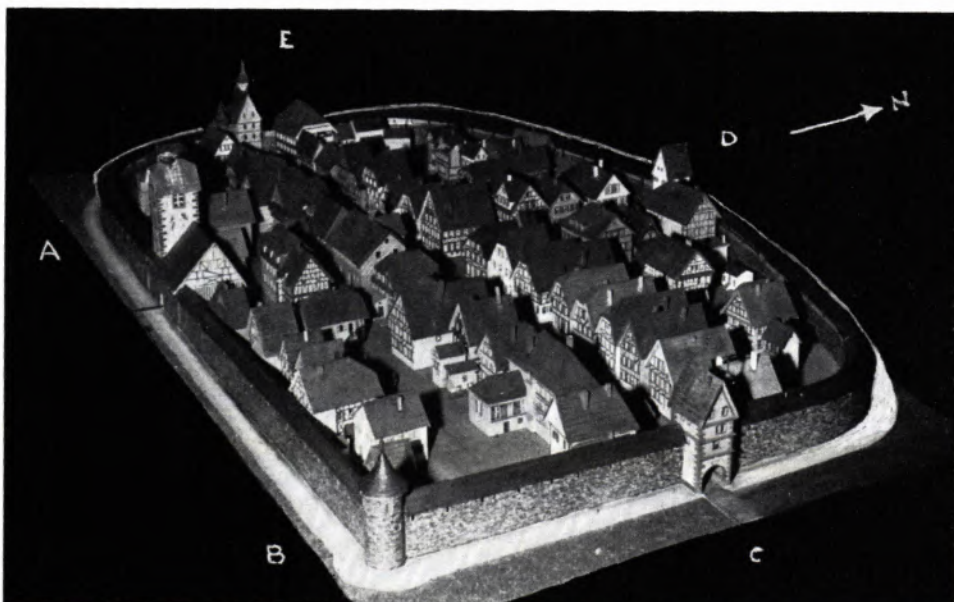
Der ortsunkundige Besucher wird zunächst glauben, außer dem „Storchenturm“ und dem „Hirschenturm“ keine Überreste der Zeller Stadtbefestigung mehr vorzufinden. Doch wird ihm ein aufmerksamer Gang durch die Altstadt interessante Entdeckungen beschreiben. So umzieht die heutige „Grabenstraße“ die südliche Hälfte des historischen Stadtkerns. Ihr Name erinnert an den jetzt verschütteten Wassergraben. Der sie begleitende Grüngürtel – heute aus Vorgärten bestehend – war der Zwinger. Die Sicherungsmauer ist ganz verschwunden; von der Ringmauer ist ein kleiner Rest beim „Hirschenturm“ erhalten geblieben. Die Staatliche Denkmalpflege ist mit der Stadtverwaltung im Gespräch über eine allmähliche Umwandlung der Vorgärten in eine öffentliche Grünanlage, damit dieser historisch bedeutsame Raum erhalten bleibt und das Erscheinungsbild der beiden Türme nicht gestört wird.

Von diesen ist der Storchenturm baugeschichtlich bedeutsamer (Abb. S. 21). Als ursprünglich höchster der fünf Stadttürme diente er als Wartturm oder „Lucinsland“. Von ihm aus konnte die in gerader Richtung verlaufende Südseite der Ringmauer auf über 180 Meter Länge überwacht werden. Massives Bruchsteinmauerwerk mit Quaderketten eingefaßt; aufgesetztes Krüppelwalmdach mit Glockenturm und Fachwerkgiebelwänden. So zeigt sich der Storchenturm heute noch als das weltliche Wahrzeichen der Stadt. Auf deren Reichsfreiheit weisen Steinplatten mit Adlerreliefs unter den Rundbogenfenstern der Nord- und Westseite hin. Auf einer dem Turm landseitig vorgebauten Rampe stehen als Erinnerungsmale an den Kampfesmut der Zeller Bürger vier schwedische Kanonen, die 1633 in einem Gefecht beim nahegelegenen Unterentersbach erbeutet wurden.

Der Storchenturm war kein eigentlicher Torturm. Er hatte nur einen schmalen Durchlaß, das sogenannte „Dreibatzenloch“. Das daneben liegende stattliche Durchfahrtstor entstammt der Zeit, als man zu Beginn



ZELL AM HARMERSBACH – DIE BEFESTIGTE STADT AM AUSGANG DES MITTELALTERS. Oben der Stadtplan. Die Umweh rung mit Storchenturm (A), Hirschenturm (B), Oberem Tor (C), Kirchtor (D), Unterem Tor (E) und den sieben hölzernen Bastionen (I–VII). Unten das von F. Berger gefertigte Stadtmodell (Heimatismuseum im Storchenturm).



unseres Jahrhunderts eine direkte, befahrbare Verbindung aus der Stadtmitte zum Bahnhof schuf. Hauptfunktion des Turmes war, der Stadt als Gefängnis zu dienen. Heute noch kann man durch eine Falltüre in das acht Meter tiefe Verlies hinuntersehen, das, ohne jeden Ausgang, nur durch wenige Schartenfenster spärlich erhellt war.

In einem der Obergeschosse des Turmes ist der originale Kerker erhalten, genannt „das obere Blochhaus“. Die ganze Strenge mittelalterlichen Strafvollzugs, die sich teilweise bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts erhalten hat und von Heinrich Hansjakob in seiner Erzählung „Der letzte Reichsvogt“ (H. Hansjakob Schneeballen, Frbg. 1963 S. 147 ff) anschaulich geschildert worden ist, kommt uns zum Bewußtsein, wenn wir die beiden aus schwerem Holz zusammengefügt und mit stark verriegelten Schlupftüren versehenen Zellen betrachten. Sie weisen kaum die Ausmaße normaler Schweineställe auf. Durch eine winzige quadratische Öffnung wurde den Gefangenen Wasser und Brot gereicht.

Zusammen mit dem Toranbau bildet der Storchenturm heute ein interessantes und vielseitiges Heimatmuseum. Es beherbergt unter anderem ein Modell der historischen Stadtanlage, das nach der Vorlage alter Stadtansichten von dem rührigen Museumskustos Franz Berger in jahrelanger, mühseliger Arbeit zusammengebastelt worden und unserer besonderen Aufmerksamkeit wert ist (Abb. links).

Wir sehen den von Türmen und Ringmauer gesicherten Stadtkern etwa zur Barockzeit (äußere Sicherungsmauer und Wassergraben sind weggelassen). Unteres und oberes Tor begrenzten die Hauptstraße; vom „Kirchtor“ führte der Weg zur nördlich außerhalb der Stadt gelegenen Pfarrkirche St. Symphorian, wobei hier einzuflechten ist, daß die Kirche bei den meisten Städten im Kinzigtalgebiet weit vor den umwehrten Gemeinwesen lag. Das hat seinen Grund in der geschichtlichen Entwicklung: Das Entstehen der frühen kirchlichen Stützpunkte liegt häufig lange Zeit vor den Stadtgründungen und brauchte bei der Wahl des Ortes nicht wie diese vorrangig auch auf die strategisch-fortifikatorische Gunst des Geländes Rücksicht zu nehmen. So auch bei Zell a. H., das seinen Namen herleitet von einer Cella, der Zelle eines Mönches oder Einsiedlers, der als Leutpriester tätig war.

Die drei Tortürme wurden in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts als „Verkehrshindernisse“ abgebrochen, während der südliche Ringmauerbereich den drei Großbränden zum Opfer fiel, welche Zell 1899, 1904 und 1907 heimgesucht haben. Auch der nach der Katastrophe von 1907 auf einer Länge von rund 30 Metern einigermaßen unversehrt gebliebene südwestliche Zug der Ringmauer, wie alte Fotos zeigen, ein besonders imponierendes Stück mittelalterlicher Wehrbautechnik, fiel leider alsbald dem Abbruch anheim.

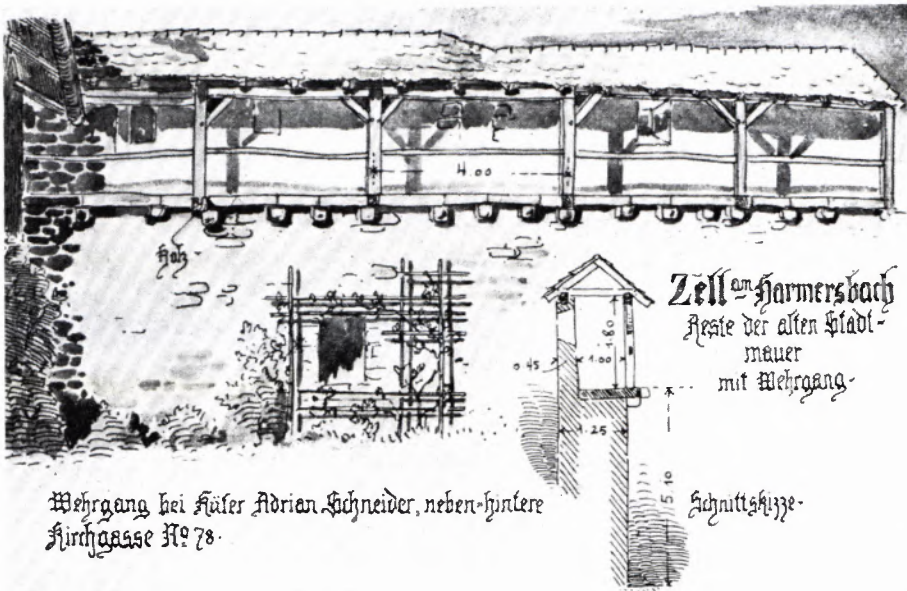
Max Wingenroth [Die Kunstdenkmäler des Kreises Offenburg, Tübingen 1908, S. 562 ff.) beschreibt die Ringmaueranlage wie folgt: „Die Mauer war 1,20–1,25 Meter stark, aus Bruchsteinen errichtet, teilweise durch Strebpfeiler verstärkt, an deren Ecken etwas sauberer behauene Quader sich zeigen. In ihrem oberen Teil war ein 1 Meter breiter Platz für den Wehrgang



BLICK VON SÜDEN AUF DEN STORCHENTURM

DAS UNTERE TOR VON ZELL a. H. 1879 als Verkehrshindernis abgebrochen. Ausschnitt von einem Ölgemälde. Privatbesitz.





DIE STADTMAUER VON ZELL AM HARMERSBACH

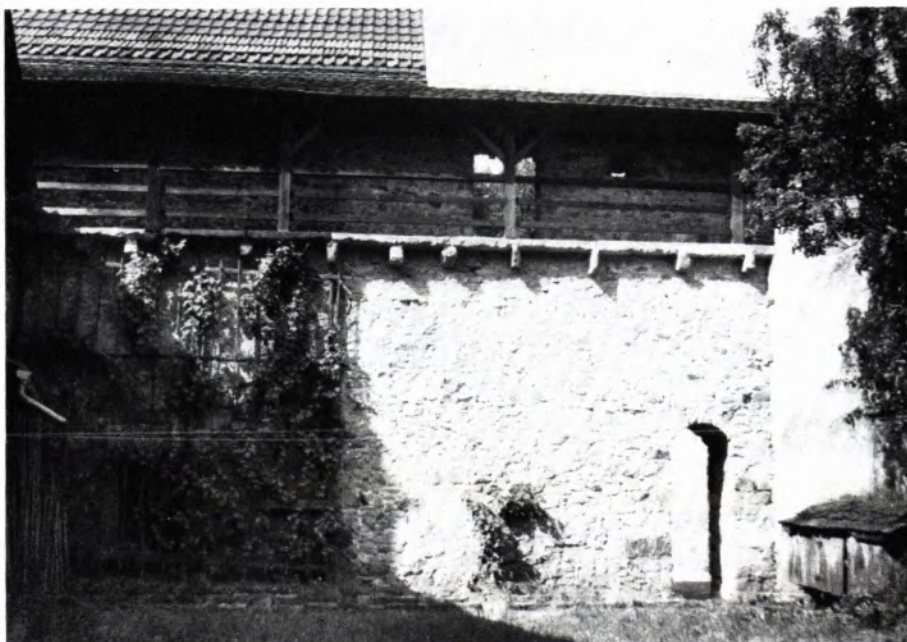
Wehrgang bei Häfler Adrian Schneider, neben-hintere Kirchgasse Nr. 78.

Schnittskizze

Innerer Aufbau der Mauer mit überdachtem Wehrgang. Nach einer lavierten Federzeichnung von O. Linde. Um 1900.



Die 1963 eingestürzte Mauerpartie mit der im Verband frei über dem Versturz hängenden hölzernen Konstruktion der Wehrgangverdachung.



Die wiederhergestellte Mauer. Der Durchtritt zum Wehrgang und die schmale Mauerpforte sind moderne Zugaben.

ausgespart, dessen Plattenbelag auf steinernen Konsolen vorkragte. Das Satteldach des Wehrgangs war in jeweils 4 Meter Entfernung von hölzernen Stützen getragen mit Strebhölzern; auf jede solche Abteilung kam eine Schießscharte, eine viereckige, sich nach vorn verkleinernde Öffnung.“ [Abb. links oben]

Wingenroth weist darauf hin, daß die Wehrhaftigkeit der Ringmauer nach Ausweis des von ihm veröffentlichten Planes von 1690 aus dem „Schmalkalderschen Skizzenbuch“ durch die Zugabe von insgesamt sieben kleineren Bastionstürmen noch vermehrt war. Diese von Schmalkalder als „Blockhäuser“ bezeichneten, längst vergangenen Türme waren aus Holz geschaffen und über polygonalem Grundriß der Mauer vorgesetzt [Abb. S. 20 oben].

Wenn nun im Gegensatz zum südlichen Bereich der Ringmauer von deren nördlichem Teil ein beachtlicher Abschnitt sich in unsere Tage herüberretten konnte, so hat dies ebenso seinen Grund wie der Einsturz jenes Teilstückes von diesem Bestand, der jetzt die Denkmalpflege beschäftigte. Wir haben dabei auszugehen von der durch den Gang der Geschichte und den Wandel der Verhältnisse bedingten Tatsache, daß die Stadtbefestigung im Laufe der nachmittelalterlichen Jahrhunderte mehr und mehr ihren ursprünglichen Sinn einbüßte und funktionslos wurde. Als Folge hiervon rückte die Bebauung im nördlichen, von den Brandkatastrophen verschont gebliebenen Bereich der Stadt der Wehrmauer immer härter auf den Leib. Schließlich wurde diese auch von außen her verbaut und zur Rückwand für allerlei Wohnhäuser, Scheunen, Geräteschuppen, Waschküchen und dergleichen degradiert. Die erhaltenen Teile ihres Wehrganges führten wie eine Art Geheimgang durch Speicher und Quermauern. Doch wenn das bedeutsame Relikt einer ehemals stolzen Stadtbefestigung auf solche Weise bis auf geringe Teile auch dem Blick entzogen wurde, so ist nicht zu verkennen, daß der Verlust an Zugänglichkeit zugleich einen Gewinn für die Erhaltung bedeutete. Einen zwiespältigen Gewinn freilich. Denn die Verbrämung der Mauer mit Bauwerk und Gerümpel ließ es nicht auffallen, daß der Mauerzug just an der Stelle, an welcher er als Rückwand für einen von außen her angeschobenen Schuppen mit hohem Pultdach Dienst zu tun hatte, eine Ausbauchung bekam. 1960 entdeckt, schien diese dem Auge keine unmittelbare Gefährdung des Mauerbestandes zu bedeuten. Am Abend des 13. März 1963 jedoch, nachdem eine harte Frostperiode in Tauwetter übergegangen war, stürzte die äußere Bruchsteinwand der in Zweischalenbauweise errichteten Mauer gegen den Schuppen zu ein und riß die Bruchstein-Kalkmörtelfüllung des Mauerkerne und die innseitige Mauerschale mit gewaltigem Getöse nach.

Es spricht für die Solidität der mittelalterlichen Zimmermannsarbeit, wenn die hölzerne Dachkonstruktion des Wehrganges nicht auch zusammenbrach, sondern im Verband freischwebend über der pittoresken Schutthalde des Mauersturzes erhalten blieb. (Abb. links).

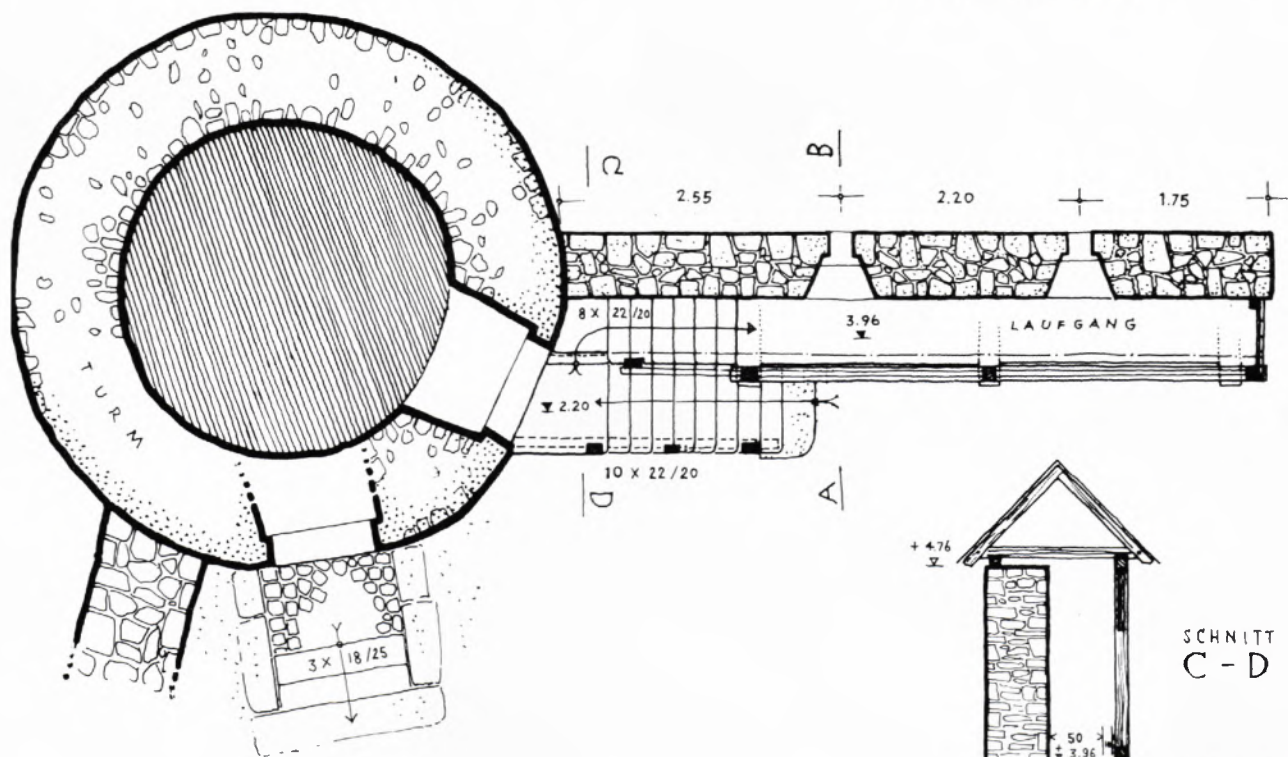
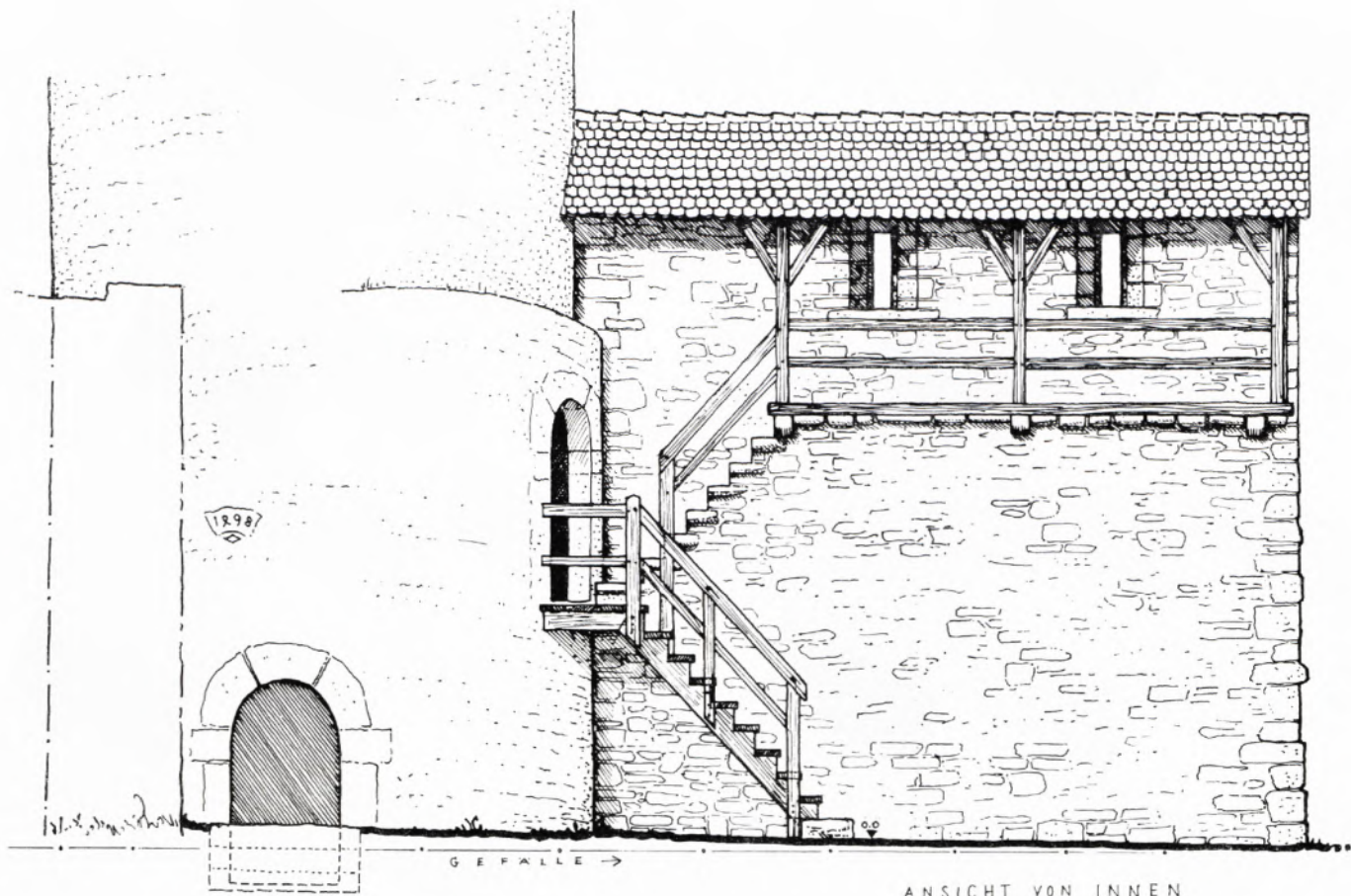
Es ist der Einsicht von Bürgermeister, Gemeinderat und Eigentümer und der finanziellen Gemeinschaftsleistung von Landkreis Wolfach, Stadt Zell und Staatli-

cher Denkmalpflege zu verdanken, daß aus dem verbliebenen Trümmerhaufen die Stadtmauer in ihrer alten handwerklichen Schönheit wieder erstehen und zu einem zugänglichen Blickfang werden konnte. Unter der sachkundigen Anleitung des damals schon 80-jährigen Kreisdenkmalpflegers Franz Schmider, der den Verfasser bereits 30 Jahre zuvor in die vielschichtige Tätigkeit des Denkmalpflegers eingeführt hatte, wurde die Mauer wieder aufgeführt. Die nach seinen Direktiven verständnisvoll arbeitende Bauunternehmung Cölestin Lehmann und der Zimmermeister Josef Lehmann dürfen hier nicht unerwähnt bleiben.

Zum Wiederaufbau wurde das aus der Einsturzmasse sichergestellte alte Bruchgestein verwendet. Auch die Zweischalentechnik blieb maßgebend, wengleich der Mauerkerne zugunsten größerer Festigkeit eine Betonfüllung erhielt. Die am Bau tätigen italienischen Arbeiter, in derlei heute fast ausgestorbener Maurerarbeit besonders geschult, gaben sich alle erdenkliche Mühe. Und ihr Werk (Abb. links) lobt den Meister so, daß man auch als Denkmalpfleger über die kleinen Nischenlöcher hinwegsehen kann, die sie als ein „antihistorisches“ Element ab und an aus der Maueroberfläche aussparten, um der Vogelwelt die beim Einsturz verlorenen Nistplätze zu ersetzen. Moderne Zugaben sind auch der kleine Mauerdurchlaß und die aus Betonblockstufen gesetzte Freitreppe, die zum Wehrgang hinaufführt und dem interessierten Besucher dessen Besichtigung erlaubt [Abb. unten].



BLICK IN DEN ERNEUERTEN WEHRGANG. Bei der Rekonstruktion des Wehrganges über der 1963 verstürzten Stadtmauerpartie wurden die überlieferten Maße und Materialien zum Vorbild genommen. Über eine Treppe ist der Wehrgang auch vom Maueräußeren her zugänglich.



WERKPLAN FÜR DEN WIEDERAUFBAU DER WEHRMAUER BEIM HIRSCHENTURM. Der bereits wiederhergestellte Hirschenturm (Abb. nebenstehende Seite) soll durch den partiellen Wiederaufbau auch der Stadtmauer in seiner ursprünglichen Eigenschaft als Eckbastion in der Stadtumwehrung erkennbar gemacht werden. Für die von Karl List entwickelten Werkpläne war der historische Befund maßgeblich.



DER HIRSCHENTURM. Der beim Stadtbrand von 1904 zerstörte sogenannte Hirschenturm (Mitte) gehört zumindest in Teilen zum mittelalterlichen Bestand der Ringmaueranlage. Er hatte deren einzige winkelig gebildete, die südostwärtige Ecke bastionartig zu sichern. Bei der Renovierung wurde statt der fotografisch überlieferten gedrungenen Kegeldachform des Barock eine steilere, leichter wirkende Helmbildung gewählt (links und rechts). Über die beim Hirschenturm für eine nähere Zukunft geplanten baulich-denkmalpflegerischen Absichten orientieren die Zeichnungen auf der nebenstehenden Seite.

Ein anderes Objekt denkmalpflegerischer Betreuung war der runde Bastionturm, der die Südostecke der Zeller Ringmauer sicherte. Im Jahre 1836 war er um den Preis von 40 Gulden, dem Marktwert von zwei Kühen, ins Eigentum des damaligen Wirtes des Gasthauses „Zum Hirschen“ übergegangen. Dieser hatte ihn zu Wohnzwecken umbauen lassen, und seitdem heißt der Turm, der mit seiner reliefierten Adlerplatte ebenfalls auf die alte Reichsfreiheit der Stadt hinweist, im Volksmund der „Hirschenturm“. Seine exponierte, wehrtechnisch besonders wichtige Situation in der Stadtbefestigung, die körperliche Einbindung in ein vorhandenes Anschlußstück der Ringmauer und schließlich die kraftvoll-rustikale Mauertechnik seiner runden Umfassungswandung sind hinreichende Beweise, den Hirschenturm zeitlich mit den Anfängen der Stadtumwehrung zusammen zu sehen.

Länger schon waren sich Stadtverwaltung Zell und Staatliche Denkmalpflege darin einig, der beim Großbrand von 1904 mit 33 Wohn- und Ökonomiegebäuden ruinierte Hirschenturm (Abb. oben) lohne einen Wiederaufbau. Dafür redeten eindringlich die wehrhistorische Aussage des Bauwerks und seine städtebauliche Bedeutung als eines point de vue im Grünraum entlang der Grabenstraße. Die Möglichkeit, den Bau für museale Zwecke einzusetzen, wurde geprüft und bejaht. In richtiger Einschätzung des Ranges, den der Turm für die Stadt hatte und haben wird, ließ Frau Gutmann, die Hirschenwirtin, auf das ihr gehörende Turmgrundstück eine Dienstbarkeit eintragen, durch welche der Allgemeinheit für alle Zukunft der Zugang zum Turm garantiert und, was dem Denkmal-

pfleger zunächst einmal vordringlich wichtig war, dessen Wiederherstellung ermöglicht wurden.

Die Turmerneuerung ist finanziell das gemeinsame Werk von Landkreis, Stadt und Staatlicher Denkmalpflege. Die künstlerische Oberleitung lag in den bewährten Händen unseres Freiburger Kollegen Architekt Karl List, der auch die Werkpläne für die technisch interessante, hier nicht zu erläuternde Konstruktion des Turmhelmes in gotischer Abzimmerung verfaßte. Wenn man sich bei der Helmbildung nicht an das Vorbild des weit ausladenden, schwer und gedrungen wirkenden Kegeldaches hielt, das auf einem alten Foto überliefert und ein Werk der Barockzeit war, dann, weil man zu einer historisch richtigeren Form und optisch zu größerer Leichtigkeit durchfinden wollte (Abb. oben).

Als weitere Maßnahme ist vorgesehen, westlich am Hirschenturm ein etwa zehn Meter langes Stück der Stadtmauer samt Wehrgang wieder aufzubauen. Damit soll erreicht werden, daß der Turm aus seiner jetzigen Isolierung erlöst und in der ihn umgebenden reizvollen Grünanlage wieder begreifbar wird als das, was er war: ein wichtiger, integraler Bestandteil der Gesamtbefestigung von Zell. Auch hierfür liegen bei der Außenstelle Freiburg des Landesdenkmalamtes aus der Hand von Karl List bereits Planungen vor (Abb. links).

ZUM AUTOR: *Martin Hesselbacher, Dipl.-Ing. und Hauptkonservator, ist als Leiter der Außenstelle Freiburg des LDA in Südbaden vor allem für die Bau- und Kunstdenkmalpflege tätig.*

Peter Schubart: Abriss und Neubau zweier Fachwerkhäuser in Mosbach

In der nordbadischen Fachwerkstadt Mosbach ist der Verlust zweier wertvoller Fachwerkhäuser zu beklagen. Die Häuser, nahe dem historischen Rathaus und dem Marktplatz gelegen, sollten zunächst nur im Erdgeschoß umgebaut werden, doch ließ sich ihr Abbruch nach einem Urteil der Statiker schließlich nicht umgehen. An ihre Stelle traten freie Kopien nach den behäbigen Vorbildern, so daß wenigstens die drohende Lücke im sonst noch weithin geschlossenen Fachwerkbild der Hauptstraße vermieden werden konnte.

Der Verlust der originalen Substanz ist bedauerlich. Die Errichtung der Neubauten in Fachwerk muß jedoch als ein Erfolg angesehen werden, der vor allem der Tatkraft und Einsicht des Bauherrn zu danken ist, aber auch der guten und reibungslosen Zusammenarbeit zwischen dem Architektenteam Ackermann aus Mosbach, der Stadt und dem Landratsamt Mosbach, den Mitarbeitern des Staatlichen Hochbauamtes I in Heidelberg und dem Staatlichen Amt für Denkmalpflege in Karlsruhe.

Die städtebauliche Situation

Den Freunden der Baugeschichte ist Mosbach ebenso wie das nicht ferne Eppingen als Stadt der Fachwerkhäuser bekannt. Auf dem mittelalterlichen Stadtgrundriß finden wir noch heute in einer seltenen Geschlossenheit in Haupt- und Nebenstraßen die Gruppen wertvoller Fachwerkbauten vom frühen 15. Jahrhundert bis hin zum 20. Jahrhundert, das mit einigen Jugendstilbauten vertreten ist.

An der Hauptstraße, die in einer geschwungenen S-Kurve durch die Stadt führt, reihen sich die bedeutendsten Fachwerkvetenaren auf, im Wechsel mit einigen das Bild bereichernden alten Mauerwerksbauten. Im Zentrum weitet sich die Straße an einer großen Biegung zum Marktplatz, an dem das Rathaus, die mittelalterliche Stadtkirche und neben zahlreichen anderen Fachwerkbauten auch das bekannte Palmsche Fachwerkhaus von 1610 stehen (Abb. S. 28 oben).

Schräg gegenüber dem Palmschen Haus finden wir die beiden Fachwerkgebäude Hauptstraße 33 und 35, die Häuser Kapferer, denen hier unser besonderes Interesse gelten soll. Sie liegen im Gefüge der Stadt an einer städtebaulich besonders wichtigen Stelle. Das Foto der Abbildung Seite 28, das die Kapferer-Gebäude noch im alten Zustand zeigt, macht das wenigstens andeutungsweise erkennbar, wenn es auch die Harmonie der räumlichen Geschlossenheit kaum einzufangen ver-

mag, die gerade diesen Bereich der Altstadt auszeichnet: durch die geschwungene Straßenführung eröffnen sich dem Betrachter bei jedem Schritt neue Einblicke in die Gassenräume der Altstadt mit ihren reizvollen Überschneidungen der Fassaden und dem spielerisch lebendigen Wechsel von Licht und Schatten.

Es ist leicht einzusehen, daß einer so harmonisch gewachsenen, nie langweiligen Straßenfront Auflösung droht, wenn aus der Kette ihrer Bauten ein Glied entfernt und die entstandene Lücke dann ausgefüllt wird mit einem maßstäblich womöglich falsch ausgelegten Ersatz. Aus diesem Grund allein schon ist es verständlich, wenn die am Unternehmen „Umbau der Kapferergebäude“ beteiligten Stellen das Geschehen vom ersten Umbaugesuch für das Ladengeschoß im April 1967 an sorgfältig verfolgten. Und die Denkmalpflege tat dies von Anfang an auch mit Besorgnis. Denn wer mit Fachwerkhausumbauten zu tun hat, weiß, welche unwägbareren Überraschungen hier zu gewärtigen sind. Das älteste Fachwerk kann sich zur freudigen Genugtuung als „eisenhart“ und stabil zeigen. Dringt man aber in das innere Gerippe vor, dann findet man nur zu oft einen mehligem, zerfressenen Trümmerhaufen vor. Und leider war es in unserem Fall so. Das Gebälk der Häuser war durch die Feuchtigkeitseinwirkung besonders von den Traufgäßen und den dort zum Teil fehlenden Dachrinnen her zermürbt und morsch geworden. Der Schaden war von außen nicht ohne weiteres sichtbar, wurde es aber, als der Umbau begann. Deshalb konnte es nicht bei der beabsichtigten erdgeschossigen Erneuerung mit Reparaturen an Dach und Fach bleiben, sondern der Entschluß zum Abbruch war in einer dramatischen Zuspitzung der Lage im Sommer 1968 unausweichlich geworden.

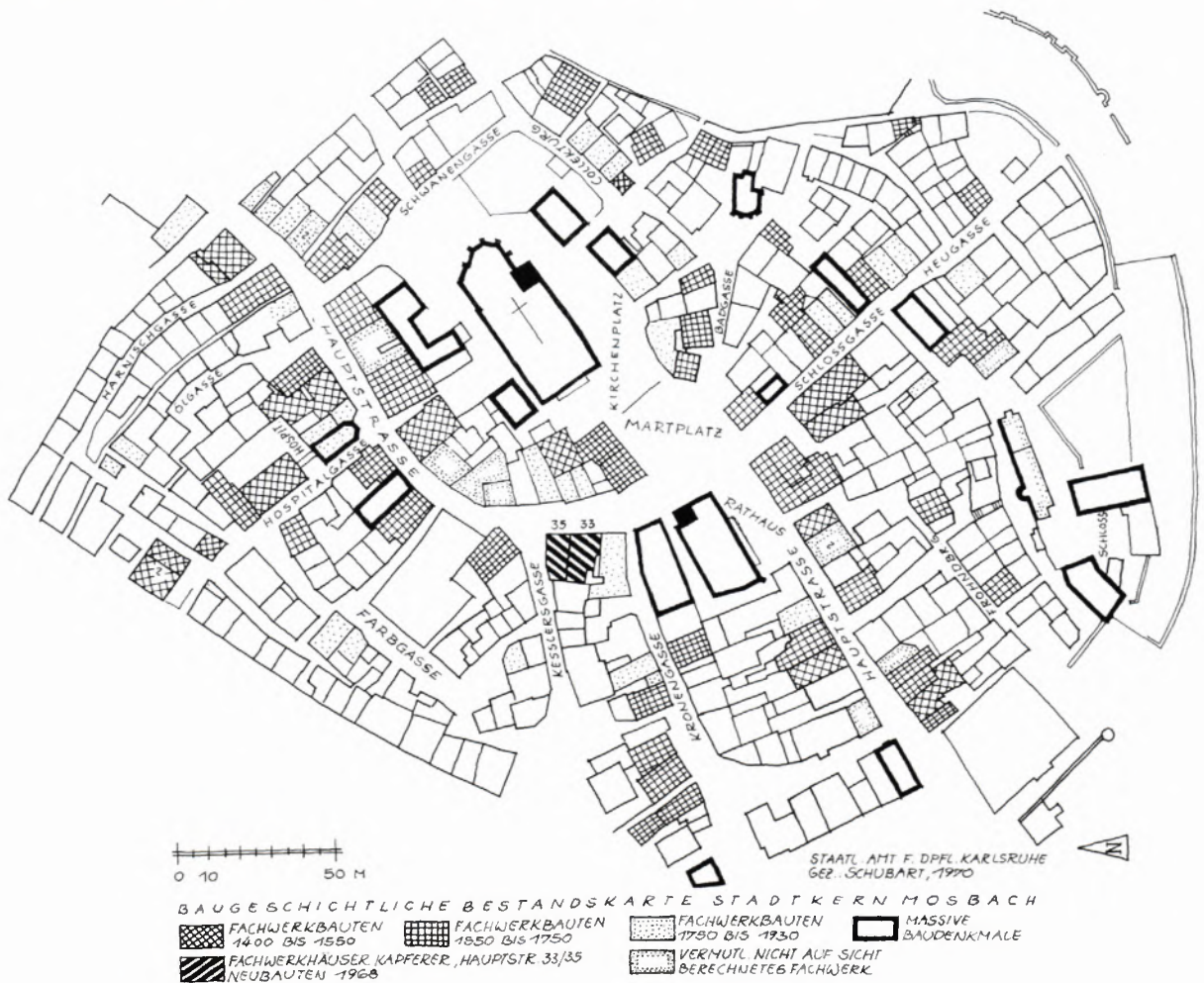
Geschichte und Beschreibung der alten Bauten

Das ältere der beiden Häuser war das Eckhaus Hauptstraße Nr. 35, das ehemalige Haus Hechtl. Das hohe Gebäude hatte über dem gewölbten Keller ein massives, durch Ladeneinbauten verändertes Erdgeschoß, dessen gebuckelte Eckquaderung auf ein beachtliches Alter schließen läßt. Die Buckelquader mit schmalen Randschlag hatten sich sowohl an der Hauptstraße wie an der Keßlergasse erhalten. Über diesem massiven Erdgeschoß erhoben sich drei jeweils um 20 bis 30 Zentimeter vorkragende Fachwerkgeschosse und der hohe Giebel. Das Fachwerk war im Laufe der Jahrhunderte bis auf die Fenster und Reparaturarbeiten am Holzwerk nur wenig verändert worden.



DAS MITTELALTERLICHE MOSBACH. Kopie nach Merian. Lavierte Federzeichnung von Theodor und Gottfried Thum; aus dem Thesaurus Palatinus 1751.

BAUGESCHICHTLICH WERTVOLLER GEBÄUDEBESTAND IM ALTEN STADTKERN VON MOSBACH.





BLICK VOM MARKTPLATZ IN DIE HAUPTSTRASSE VON MOSBACH. Rechts das prachtvolle Fachwerk des Palmschen Hauses von 1610. Ihm schräg gegenüber die an ihren überkragenden Stockwerken erkennbaren Häuser Nr. 33 und 35, von deren Geschick hier gehandelt wird. Das Foto zeigt sie in ihrem alten Zustand.



GEBÄUDE HAUPTSTRASSE 35, DAS EHEMALIGE HAUS HECHTL, VOR DEM ABBRUCH. Die schlank aufsteilende Gestalt und die Klarheit des Fachwerkgefüges dieses um 1450/1470 entstandenen Hauses beeindrucken. Das Foto macht indes auch deutlich, wie nachteilig sich gerade an Fachwerkbauten Klappläden an den Fenstern und insbesondere moderne Reklamemittel auswirken.

Schon die schlank hochstrebende Gestalt des Hauses mit den auskragenden Geschossen zeigt uns, daß wir ein mittelalterliches Bauwerk vor uns haben. Das Detail bestätigt das. Merkwürdig ist nur, daß dieses Haus mit der hervorragenden und typischen Fachwerkkonstruktion, die wir in ähnlicher Form an dem großartigen Mosbacher Spitalgebäude wiederfinden, in der Fachliteratur¹⁾ offensichtlich übersehen oder sogar falsch eingeordnet wurde.

Ohne Zweifel haben wir es im Gegensatz zu der Datierung von H. Walbe (auf die Zeit „um 1600“) mit einem Fachwerk aus der frühen Übergangszeit, also aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zu tun. Die mittelalterliche, schwäbisch-alemannische Konstruktion überwiegt noch, fränkischer Einfluß ist aber schon erkennbar. Weite schwäbische Pfostenstellung, Verblattung der Streben an Schwelle, Pfosten und Brustriegel sind die typischen Merkmale. Die Brustriegel sind in die Pfosten eingezapft. Die Eck- und Bundpfosten stehen auf der Balkenanlage, die Wandrähme wurden an der Ecke überblattet und hier durch ein Knaggenbündel unterstützt. Die Bundpfosten haben ebenfalls Knaggen, die, wie die Knaggen an den Eckpfosten, zum Teil aus den Pfosten herausgearbeitet sind; ein bezeichnendes Merkmal der Übergangszeit (Abb. unten).

1) Heinrich Winter: Das Bürgerhaus zwischen Rhein, Main und Neckar. Tübingen 1961
Heinrich Walbe: Das hessisch-fränkische Fachwerk. Gießen 1954

Der Giebel mit der verblatteten hohen Giebelstrebe sitzt unmittelbar auf dem Rähmkranz des dritten Obergeschosses. Der Schwebebiegel, den wir in Mosbach an etwa gleichzeitigen Häusern noch mehrmals finden und der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in unserem Gebiet weit verbreitet war, wurde ebenso wie die Knaggen etwa 1927 erneuert.

Interessant ist die Verstrebung der Pfosten. Die Streben gehen noch nicht über die gesamte Wandhöhe, sondern sind in etwa $\frac{2}{3}$ der Pfostenhöhe mit den Pfosten verblattet. Wir haben es hier mit einem sehr frühen Vorläufer der Mann-Figur („ $\frac{3}{4}$ wandhohe Fußstrebe“) zu tun, die sich von der üblichen gezapften Mann-Figur, die seit etwa 1550 auftritt, durch die Verblattung der Streben auf Schwelle und Pfosten unterscheidet.

Ein Merkmal der schwäbischen Konstruktionsweise fehlt an unserem Gebäude: die außen sichtbare Fußbodendielung. Darin ist kein zwingender Grund für eine jüngere Datierung zu sehen, so daß wir das Haus nach Baubefund und Konstruktion auf etwa 1450 bis 1470 datieren können. Auf die ähnliche, dort allerdings noch reichere Fachwerkkonstruktion des auf ca. 1450 datierbaren Mosbacher Spitalgebäudes, an dem wir unter anderem auch diese frühe „Mann-Figur“ und den Schwebebiegel finden, wurde bereits hingewiesen.



MOSBACH, HAUPTSTR. 33/35
ALTER ZUSTAND, BAUAUFNAHME
---- NEUER DACHUMRISS GESTRICHELT

0 1 5 10 M



DIE GEBÄUDE HAUPTSTRASSE 33 UND 35 IN MOSBACH. Links (Haus Nr. 35 angeschnitten) im alten Zustand, rechts nach dem Neubau bzw. Umbau von 1968.

Diese Gebäude, Spital und unser ehemaliges Haus Hechtl, entstanden zu einer Zeit, da Mosbach Residenz der Pfalzgrafen Otto I. und II. (1410 bis 1500) war, also während der ersten großen Blütezeit der Stadt.

Das Gebäude Hauptstraße 33 war jüngeren Datums, aber nicht minder reich und vornehm in seiner Gestaltung. Am ebenfalls massiven Erdgeschoß finden wir in einem der Sandsteinbögen die Jahreszahl 1600 eingemeißelt. Mit einiger Sicherheit ist uns damit das genaue Erbauungsjahr des gesamten Fachwerkhäuses gegeben. Möglich, daß im Erdgeschoß schon ehemals Verkaufsbänke aufgestellt waren; die Bögen, die durch rahmende Malerei geschmückt sind, könnten darauf hindeuten. Die Wohngeschosse zeichnen sich durch ein zwar einfaches, aber kraftvolles Fachwerk aus, das sich erst im Giebel zu einiger Schmuckfreude entwickelt. Seine Formen weisen auf die Zeit um 1600. Auch der Krüppelwalm und das Verdecken der Balkenköpfe durch profilierte Bohlen, der geringere Geschoßüberstand sind Merkmale dieser späteren Zeit (Abb. oben).

Die neuere Baugeschichte

Fotos vom Anfang unseres Jahrhunderts zeigen die beiden Kapfererhäuser und ihre Nachbarn noch in verputztem Zustand. Nur das Haus Palm prangte durch alle Zeit in voller Fachwerkschönheit. In den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg wurde Mosbach als alte Fachwerkstadt neu entdeckt und zahlreiche

Fachwerkhäuser, so auch unsere beiden Gebäude, in den Jahren 1927 bis 1930 durch rührige Initiative von Baurat Schmieder²⁾ und des Bürgermeisters mit Hilfe öffentlicher Gelder freigelegt und restauriert. Daß dabei innere Schäden unerkannt oder unbehoben blieben und, wie an den Häusern Kapferer und Hechtl, nur die vordringlichsten Reparaturen ausgeführt wurden, ist der damaligen wirtschaftlichen Ungunst, nicht bewußter Nachlässigkeit zuzuschreiben. Dennoch sollte diese erzwungene Beschränkung auf das Notwendige unerfreuliche, sich bei Beginn der Arbeiten 1968 zeigende Folgen haben.

Der Umbau von 1968

Zunächst war nur an den Umbau der Ladengeschosse beider Häuser gedacht. Die Firma Kapferer, die das Haus Hechtl erworben hatte, wollte den Verkaufsraum der alten Drogerie in das Erdgeschoß eben dieses Hauses hinein erweitern. Dabei sollte wegen der geringen Deckenhöhe im Erdgeschoß das erste Obergeschoß dem Verkaufsraum zugeschlagen und zu einer inneren Ladengalerie ausgebaut werden.

Für beide Häuser war als einschneidendste Änderung nach außen hin ein Arkadengang im Erdgeschoß vor

2) Ludwig Schmieder: Das Fachwerkhaus in Mosbach. In: „Badische Heimat, Das badische Frankenland“. Freiburg 1933, S. 152



DAS ARKADENGESCHOSS NACH DEM UMBAU VON 1968. Bei Gebäude Nr. 33 (vorne) wurden die alten, über massiven Pfeilern ruhenden Bogenöffnungen belassen, gegen die sich die neue Arkatur an Gebäude Nr. 35 in Material und Form bewußt absetzt.

dem eigentlichen Laden geplant, eine Maßnahme, die von den beteiligten Stellen eingehend nach Für und Wider erörtert wurde. Die Arkadisierung zahlreicher, auch historischer Bauten in der Hauptstraße war die Forderung der Stunde, da die Verkehrsexperten und die Stadtverwaltung eine Verbreiterung der Hauptstraße wünschten und dies nur auf Kosten der Gebäude möglich war. Die Denkmalpflege konnte im Falle Kapferer nach anfänglichen Bedenken („Arkaden sind ortsfremd“) um so leichter zustimmen, als am Hause Kapferer bereits ein Erdgeschoß mit arkadenähnlicher Gestaltung bestand. Zudem war man nun in der Gliederung der hinter den Arkaden zurückliegenden Schaufensterzone frei und konnte auf eine großflächige, moderne Schaufensterlösung ausgehen, die das Gesamtbild nicht beeinträchtigen würde.

Der Umbau begann Anfang Juni 1968, Eisenträger wurden eingezogen, alte Wände abgebrochen, neue Wände hochgezogen und immer neue Schäden entdeckt, die schließlich zu höchsten Bedenken Anlaß gaben. Architekt und Statiker lehnten eine weitere Verantwortung ab, so daß eine große Behördenbesprechung zu dem Ergebnis kam, die Häuser müßten abgebrochen, die Neubauten aber als getreue Kopien der alten Gebäude geschaffen werden.

Nach vierzehn Tagen, am 13. August 1968, war der Abbruch beendet, lediglich das Arkaden-Erdgeschoß am Haus Nr. 33 blieb vom Abriß verschont und wurde in

den Neubau übernommen. Von der ursprünglichen Absicht, die alten Fachwerkhölzer, soweit sie noch stabil waren, sorgfältig aus- und am Neubau als vorgehängte Fassade wieder einzubauen, kam man bald und auch deshalb ab, da die verschiedenen Geschoßhöhen zwischen Haus Nr. 33 und 35 nicht in den Neubau übernommen werden sollten. So entschloß man sich zu einer völlig neuen Fachwerkkonstruktion in freier Anlehnung an das alte Bild. Die Geschoßhöhen wurden geändert und durch Höherlegen der Erdgeschoßdecke am Eckgebäude einander angeglichen. Dies ist, bei allem Verständnis für diese vereinfachte Lösung, bedauerlich, da dadurch die ausgeglichene Harmonie in der Gliederung des mittelalterlichen Eckgebäudes verlorengegangen ist; die durchlaufende gleiche Deckenhöhe der jetzigen Bauten läßt die früher so wohltuende optische Spannung auch in bezug auf die Nachbargebäude vermissen. Hinzu kommt, daß die reizvolle mittelalterliche Konstruktion der Verplattungen, der Schwebegiebel und andere Details zugunsten einer einfachen Neukonstruktion aufgegeben wurden. Damit ist viel an Atmosphäre und Originalität verloren gegangen (Abb. links oben).

Die Häuser sind höher geworden. Die Balkenköpfe wurden beim Neubau mit der Decke zusammen in Stahlbeton ausgeführt und mit rauhem Schalholz eingeschalt, so daß sich die Holzstruktur an den Balkenköpfen abzeichnet. Die Fachwerkaußenwände sind als etwa geschoßhohe Wände mit Wärmedämmung zwischen die Decken gespannt.



DER MODERN GESTALTETE ARKADENGANG VOR DEN SCHAUFENSTERN DER DROGERIE

DETAIL VOM RELIEFSCHMUCK AUF DER STIRNSEITE DES MITTLEREN ARKADENPFEILERS VON HAUS NR. 33.



Wohlthuend ist die zurückhaltend moderne Gestaltung des Ladenbereichs mit den Schaufenstern im dunkel cloxierten Aluminiumrahmen, den Wandleuchten und der Erinnerungstafel im Arkadengang. In schönem Kontrast dazu stehen die mit Minéros restaurierten alten Sandsteinarkaden mit der erneuerten, bescheidenen Bogenbemalung über dem einen Mittelbogen (Abbildungen links und Seite 31).

Die neuen Fachwerkbauten fügen sich harmonisch in die Altstadt ein. Mit dieser Kopie der beiden Fachwerkhäuser ist es gelungen, das Altstadtbild Mosbachs an entscheidender städtebaulicher Stelle zu bewahren. Gesagt werden muß aber auch, daß eine solche Kopie immer nur der letzte Ausweg sein kann, wenn alle anderen Mittel einer herkömmlichen Sicherung und Sanierung des originalen Bestandes versagen. Die Erhaltung des Originalbaues wird immer oberstes Ziel bleiben müssen.

Von der Beratungsstelle für Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Nordbaden sind inzwischen für den Altstadtbereich von Mosbach weitreichende städtebauliche Sanierungsuntersuchungen angestellt worden, die als Hauptziel eine weitgehend fahrverkehrsfreie Hauptstraße vorschlagen, in der nur noch der Fußgänger- und Anlieferungsverkehr zugelassen ist. Mit dieser Maßnahme würde die Stadt Mosbach eine große, in die Zukunft weisende Lösung schaffen, die für die jetzt vom Fahrverkehr durchtoste Hauptstraße eine Erlösung wäre und der Geschäftswelt erhebliche Vorteile brächte. Die durch den Verkehrslärm weitgehend verlorengegangene anheimelnde Atmosphäre wäre dann der alten Stadt zurückgewonnen.

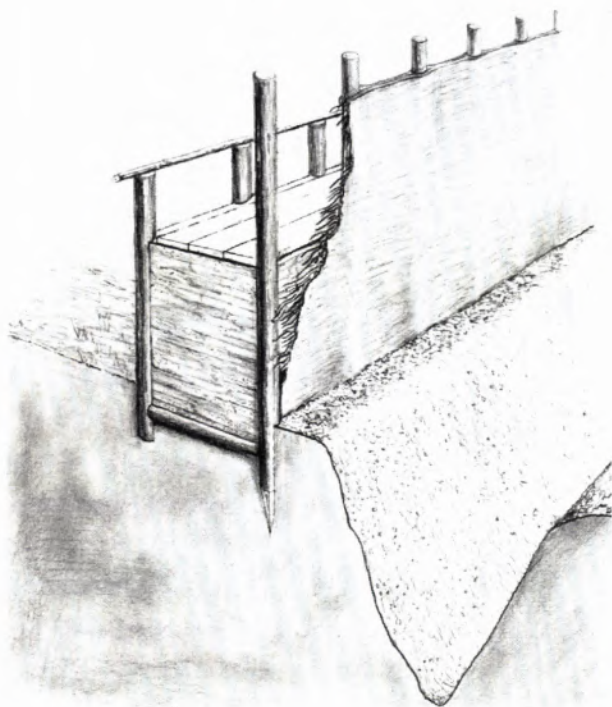
ZUM AUTOR: Peter Schubart, Dipl.-Ing. und Konservator, ist bei der Außenstelle Karlsruhe des LDA insbesondere für die Bau- und Planungsberatung tätig.

Bodo Cichy: In den Kasernen des Reiterkastells Aquileia-Heidenheim

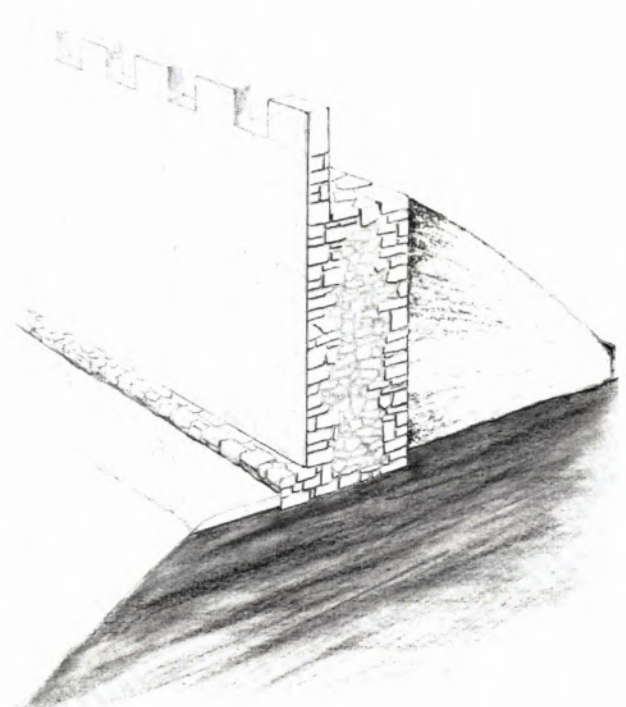
Während der Sommermonate 1965 und 1966 wurden vom Staatlichen Amt für Denkmalpflege Stuttgart im locker überbauten, mit großen Gartenpartien durchsetzten nordwärtigen Teil von Heidenheim weitflächig angelegte archäologische Untersuchungen durchgeführt. Veranlaßt von einigen zwischenzeitlich auch verwirklichten Neubauvorhaben, sollten sie die letztmögliche Gelegenheit wahrnehmen, das Wissen um die zwar schon seit 1893, aber eben nur in unzulänglichen Bruchstücken bekannte Anlage des Römerkastells Heidenheim zu ergänzen und ebenso etwas mehr von der noch wesentlich schlechter belegten Geschichte des zivilen römischen Heidenheim, von *Aquileia* in Erfahrung zu bringen.

Die Ausgrabungen, bei denen verschiedene Areale von insgesamt fast 5000 Quadratmeter Fläche zwischen 1,5 und 4,5 Meter tief auf ihre historischen Erdeinschlüsse

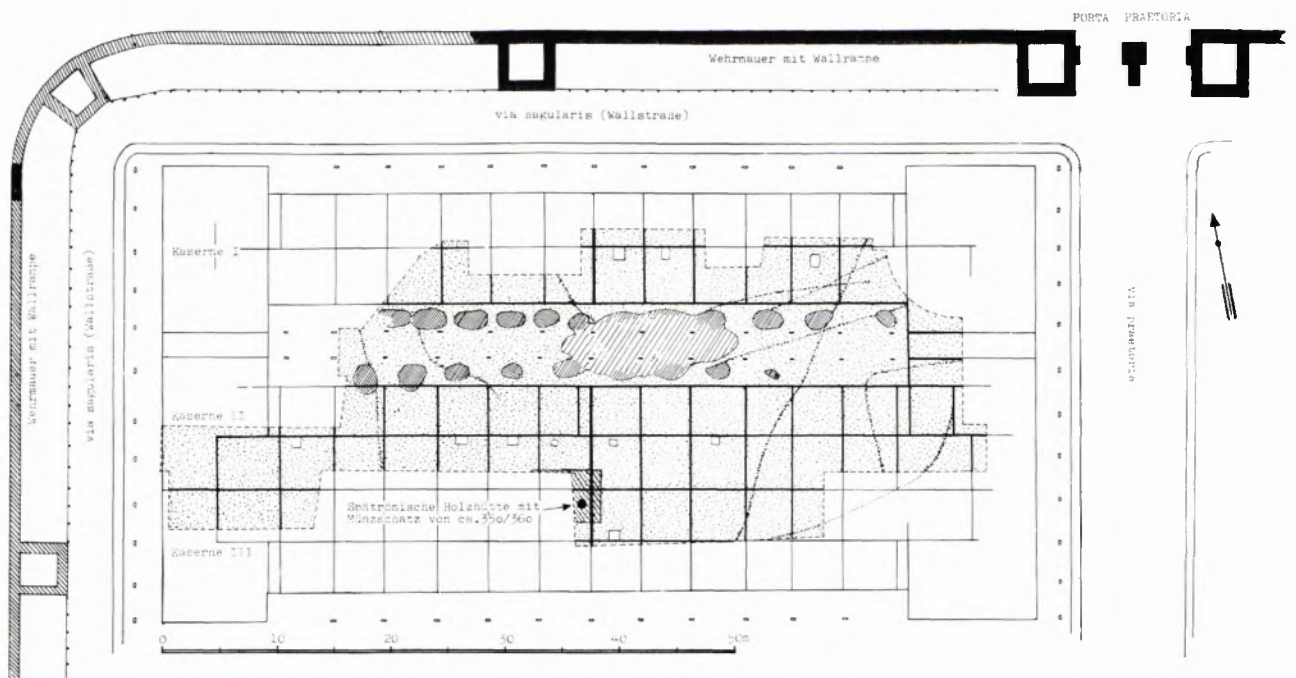
hin durchforscht wurden, verliefen überaus ergebnisreich. So haben sie hinreichend schlüssige Beweise dafür erbracht, daß das mit einer fast einen Kilometer langen, turmbestückten Steinmauer (Abb. unten) wehrhaft umzingelte Kastell, das mit seinem rund 5,4 Hektar beanspruchenden Innenraum zu den weitläufigsten und deshalb bemerkenswertesten Truppenstützpunkten im römisch okkupierten Teil Germaniens und Rätiens zählt, ehestens im Jahre 89 n. Chr. unter Kaiser Domitian aufgeführt worden sein kann. Auch wurde klar, daß es eine der stattlichsten und vornehmsten Auxiliareinheiten der römischen Militärmacht war, die sich diese feste Garnison zur Bleibe einrichtete und bis kurz nach 150 n. Chr., nämlich bis zu ihrem Abzug nach dem limesnahen Aalen besetzt hielt: die *Ala II Flavia Pia Fidelis miliaria*, ein Reiterregiment von 1000 Mann und mit 1096 Pferden.



REKONSTRUKTION DER UMWEHRUNG DES HOLZ-ERDE-KASTELLS. Einem knapp 2,5 Meter breiten, manns-tiefen Spitzgraben folgte die nur 1,3 Meter starke Mauer. Sie war aus frontseitigen Pfählen und rückwärtigen Pfosten mit stabilisierenden Querhölzern und einer Füllung aus Lehmplaggen aufgebaut. Ob die Mauerstirn als lehmverstrichenes Zweiggeflecht oder aber als Bohlenwand gebildet wurde, ist ungewiß. Entstanden um 90 n. Chr. als Quar-tier für die Truppe, die das Steinkastell zu errichten hatte.



REKONSTRUKTION DER WEHRANLAGE DES STEIN-KASTELLS. Die aus Jurabruststeinen aufgeführte, 1,2 Meter starke Mauer ging über einem rund 50 Zentimeter hohen, außen sichtbar gelassenen Sockel auf. Ihre Außenseite war verputzt, und die Putzschicht besaß eine Quaderfugen-ritzung, die, rot gehöht, auf der weißen Kalktünche echtes Quaderwerk vorzutäuschen hatte. Rückwärts angeschüttet ein Schotterwall. Feindseitig eine befestigte Berme und der 8 Meter breite Verteidigungsgraben. Um 90 n. Chr.



GESAMTPLAN DER 1965 AUSGEGRABENEN REITERKASERNE. Die punktierte Fläche bezeichnet das untersuchte Areal. Im Binnenhof die dunkler schraffierten Sickergruben mit den Zuflußgräbchen vom Entwässerungssystem der Bauzeit. Ebendort auch die Standorte der Vierkantstützen für die laubenartigen Schutzverdachungen (portici). Die kleinen Vierecke und Kreise in den Wohnstuben der Contubernien sind nachweisbar gewordene Herdstellen, wie sie wohl in allen Unterkünften vorhanden waren. Zwischen dem Kasernengebäude und den Lagerstraßen ein rund 1,2 Meter breiter Straßengraben, über den Holzstege führten.

LUFTAUFNAHME VOM GELÄNDE DER AUSGRABUNG Die langen durchlaufenden Linien sind Gräbchen von den abgegangenen Längswänden des in Fachwerkbauweise errichteten Großkasernenkomplexes. Die rechtwinkelig dazu stehenden kurzen Linienstücke bezeichnen den Ort der Trennwandungen zwischen den jeweils zweizelligen Wohneinheiten (Contubernien). Die ovalen oder runden Gruben im Hofraum des Baukomplexes dienten zusammen mit den unregelmäßig verlaufenden Rinnengräbchen während der Bauzeit zur Entwässerung des Geländes. (Luftbild Albrecht Brugger, Stuttgart. Freigegeben vom Innenministerium Baden-Württemberg. Nr. 2/21 130)

Neben solchen Ergebnissen, die länger schon Vermutetes aus dem Stadium der Zweifel erlösen konnten, boten sich einige Überraschungen an, das harte Brot der Ausgräber schmackhafter zu machen. So die Entdeckung, daß das in der Brenztalenge zwischen Ottilienberg und Totenberg an strategisch hervorragend günstigem Ort plazierte Steinkastell einen Vorgänger besaß. Bisher unbekannt, hatte dieser zwischen der ostwärtigen Langseite des Steinkastells und dem Ufer der Brenz seinen Platz bezogen. Ein kleineres, nur etwa 180 Meter langes, 120 Meter breites Lager, dürfte er mit seiner schwächlich ausgebildeten Holz-Erdemauer und dem eher dürtigen Verteidigungsgraben (Abb. S. 33) und nach Ausweis einiger Grabungsbefunde nicht auf lange Dauer berechnet, sondern gedacht gewesen sein als das Schutz gewährende Domizil für eine kleinere, mit dem Bau des großen Kastells beauftragte Truppeneinheit (vielleicht ein Vorauskommando, eine sogenannte *Vexillatio* der Ala II Flavia milliaria).

Überraschend waren auch die Auskünfte, die zur Geschichte der zivilen Siedlung Aquileia-Heidenheim faßbar wurden. Sie, das wissen wir jetzt, sank nach der Preisgabe der Garnison nicht, wie man allenthalben vermutete, zu dörflicher Bescheidenheit ab, sondern erlebte im späteren 2. und im 3. Jahrhundert eine ungeahnte Blüte. Ihre Steingebäude beanspruchten in

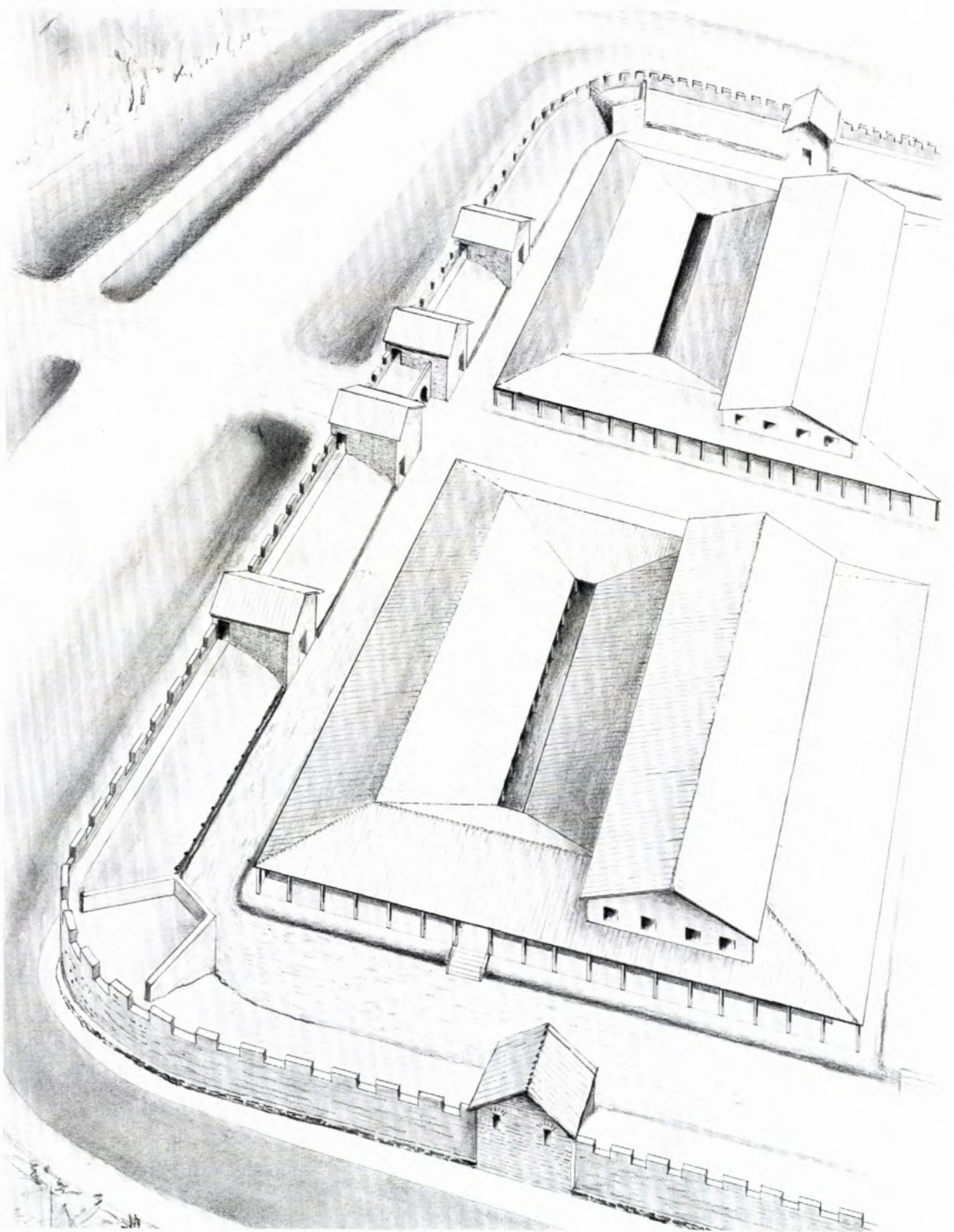
der Brenztalebene ein Areal von etwa 30 Hektar. Das römische Aquileia war also um ein Vielfaches größer als das mittelalterliche Heidenheim und noch die Stadt des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Und die Römerstadt scheint, obwohl von den Verwüstungen bei den Alamanneneinbrüchen von 232 und 259/60 nachhaltig getroffen, zählebig gewesen zu sein. Ein Münzschatz mit römischen Kleinbronzen aus der Zeit bis um die Mitte des 4. Jahrhunderts, der sich mit spätrömischer Keramik in einer Holzhütte fand, gibt Anlaß zu glauben, mitten in alamannisch gewordenem Gebiet habe sich hier ein sicher bescheidener, aber eben doch von Romanen besiedelter Ort Aquileia bis weit ins 4. Jahrhundert hinein gehalten.

Von besonderem Reiz war indes ein Ergebnis, das eher prosaisch anmutet, für die provinzialrömische Forschung und speziell für die Kastellkunde aber von hervorragendem Interesse ist: zum erstenmal gelang es in Heidenheim, den Nachweis zu führen, wie die Unterkünfte, die Kasernen einer römischen Reitereinheit von der Größenordnung einer Ala milliaria baulich gestaltet und organisiert waren. Und ebenfalls zum erstenmal in der deutschen Kastellforschung ließ sich mit Sicherheit feststellen, wie die römischen Söldner in solchen Behausungen lebten und sich eingerichtet hatten.



Auf dem Gelände des sogenannten Bittelschen Gartens, einem verwilderten Streifen im Winkel von Karl- und Paulinenstraße, wurden 1965 Überreste angetroffen, die nach aller Erfahrung nur die von römischen Kasernen sein konnten: schmale Gräbchen, die sich rechtwinkelig zueinander ordneten und die über 1700 Quadratmeter große Grabungsfläche schachbrettähnlich musterten (Abb. oben). Daß diese Gräbchen, die sich dunkel aus dem Hellgelb des von der Brenz in die Talau eingeschwemmten Juraschotters abhoben, den Verlauf von abgegangenen Gebäudewandungen bezeichneten, stand außer Frage. Ebenso bedurfte es keiner besonderen Gedankenakrobatik, die schachbrettförmige Felderung als den Beweis dafür zu erkennen, die hier einst stehenden Baulichkeiten hätten sich nach dem Gestaltungsprinzip ausgerichtet, das dem Kasernenbau der Römer gleich der Bestimmung aus einer

Heeresdienstvorschrift typisch war: Zweiteilige, aus einer kleineren, zum Aufbewahren der Ausrüstung dienenden vorderen Kammer und einer größeren, zum Wohnen bestimmten hinteren Stube bestehende Raumeinheiten (sogenannte *Contubernien* = Zeltgemeinschaften) reihen sich zu mehr oder minder langen Raumzeilen. Diesen den einfachen Söldnern zugewiesenen Contubernientrakten schloß sich an einem Ende (selten auch an beiden Enden) ein merkbar vergrößerter, unregelmäßig untergliederter Kopf- oder Schlußbau an. Er diente den Chargen der Kasernenbelegschaft zur Unterkunft. Und auf der Seite der Eingänge zu den Contubernien war als Schutz gegen den Regen in aller Regel eine über hölzernen Freistützen ruhende Verdachung (sogenannte *porticus*) angebracht (im regenreichen Heidenheim bekamen die so geschützten Wegräume einen Holzbohlenbelag).



REKONSTRUKTION DES FRONTSEITIGEN TEILES IM VORDERLAGER VON KASTELL HEIDENHEIM. *Hinter einem tief gestaffelten Grabengürtel geht die turmbestückte, etwa 4,5 Meter hohe Zinnenmauer auf. In der Mitte der Front die von zwei Türmen flankierte porta praetoria, eine Toranlage mit zwei Durchlässen. In den abgerundeten Mauerecken sind bastionenartige Einbauten nachgewiesen, auf deren Plattformen wohl Pfeilgeschütze oder Steinschleudern, die Fernwaffen der Römer, standen. Hinter der Wallstraße folgen die mächtigen Baukomplexe der Großkasernen, die hier nach dem Grabungsbefund als Drillingskasernen gezeigt werden, aber auch vierteilig gewesen sein können.*

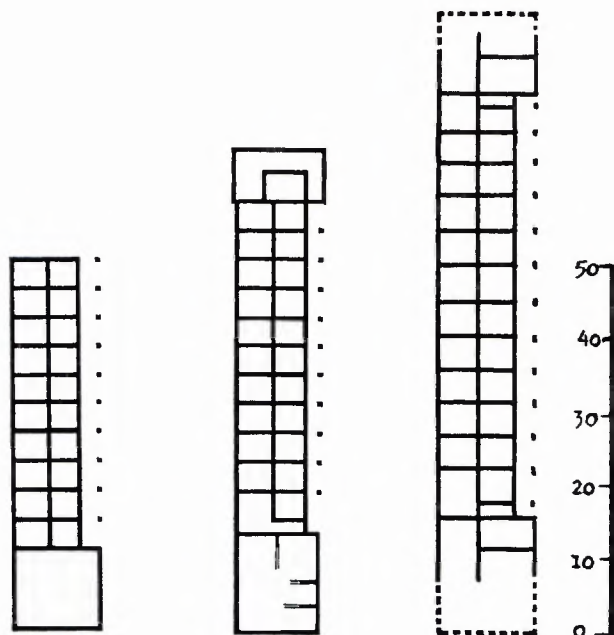
Alle diese Typenmerkmale des regelmäßig als Fachwerkkonstruktion geschaffenen römischen Kasernenbaus haben sich auch in Heidenheim gefunden. Erstaunlich jedoch waren die Dimensionen und die bauliche Organisation der hiesigen Baracken. Sie übertreffen allen Vergleich mit den Kasernen, die bislang aus anderen Lagern von Auxiliareinheiten (das sind Hilfstrophen, die sich aus dem Lande rekrutierten) bekannt geworden sind, und treten gleichberechtigt neben die Truppenunterkünfte in den sonst meist bevorrangten riesigen Legionslagern.

Schon damit, daß jede Kaserne Kopf- und Schlußbau besaß, rücken die Heidenheimer Baracken aus dem Rahmen des Üblichen. Sie tun es auch mit der Zusammenreihung von zwölf Contubernien zu einer Raumzeile, wo sonst nur zehn, ganz selten elf solche Doppelkammern zueinander treten. Und mit einer Länge von mindestens 75, eher aber an die 80 Meter haben sie unter den Auxiliarkasernen keinen Vergleich (Abb. rechts).

Am erstaunlichsten freilich ist, in Heidenheim nicht Kasernen angetroffen zu haben, die sich wie sonst als selbständige, durch Weg- oder Straßenräume voneinander getrennte Baukörper in den schematisierten Bebauungsplan des Kastells fügen. Hier sind vielmehr mindestens drei, vielleicht sogar vier solche Einzelkasernen baulich zu gewaltig dimensionierten Gebäudekomplexen zusammengefaßt worden. Kopf- und Schlußbauten waren unter gemeinsamem Dach vereint, und die langen Raumzeilen der Contubernien rahmten mit ihren laubenartigen Vordächern atriumartige Binnenhöfe (Abb. links).

Für alle diese Besonderheiten der Heidenheimer Kasernen haben die bei der Ausgrabung gesicherten Funde und Befunde plausible Erklärungen erlaubt. Die ungewöhnliche, vielleicht sogar einmalige Großbarackenbauweise hatte ihren Grund fraglos in den beengten Platzverhältnissen des Kastells, die mit Rücksicht auf die Geländegegebenheiten in Kauf genommen werden mußten. Die ebenso unnormale Zwölferreihung der Contubernien erwies sich als Folge der Kasernenbelegung: In jeder Kaserneneinheit waren zwei der insgesamt 24 Schwadronen (Turmen) der Ala II Flavia miliaria untergebracht, wobei die jeweils 40 gewöhnlichen Reiter jeder Turme und ihre Offiziere sechs Contubernien und je einen Kopfbau zum Quartier hatten. In jedem Contubernium fanden acht Reiter ihre Bleibe, während in dem immer etwas vergrößerten Contubernium unmittelbar beim Kopf- bzw. Schlußbau der rangniedrigste Unteroffizier (*Sesquiplicarius*), in den vergrößerten Endbauten die beiden höheren Chargen der Schwadron (*Duplicarius*, *Decurio*) wohnten.

Dies alles hört sich nicht nur sehr schematisch an, sondern ist es auch gewesen. Die römische Militärmacht war womöglich noch sturer durchorganisiert, als wir das vom Kommis eigener Erfahrung kennen. Es hatte alles seine Regel. Norm und Zahl herrschten, und wenn in Heidenheim zum Beispiel die Contubernien für die Mannschaften spürbar geräumiger abgesteckt waren als diejenigen in Unterkünften für Fußsoldaten, dann, weil ein Reiter höheres Ansehen genoß und deshalb mehr Raum beanspruchen durfte als der ordinäre Infanterist. Auch die Belegung der Contubernien



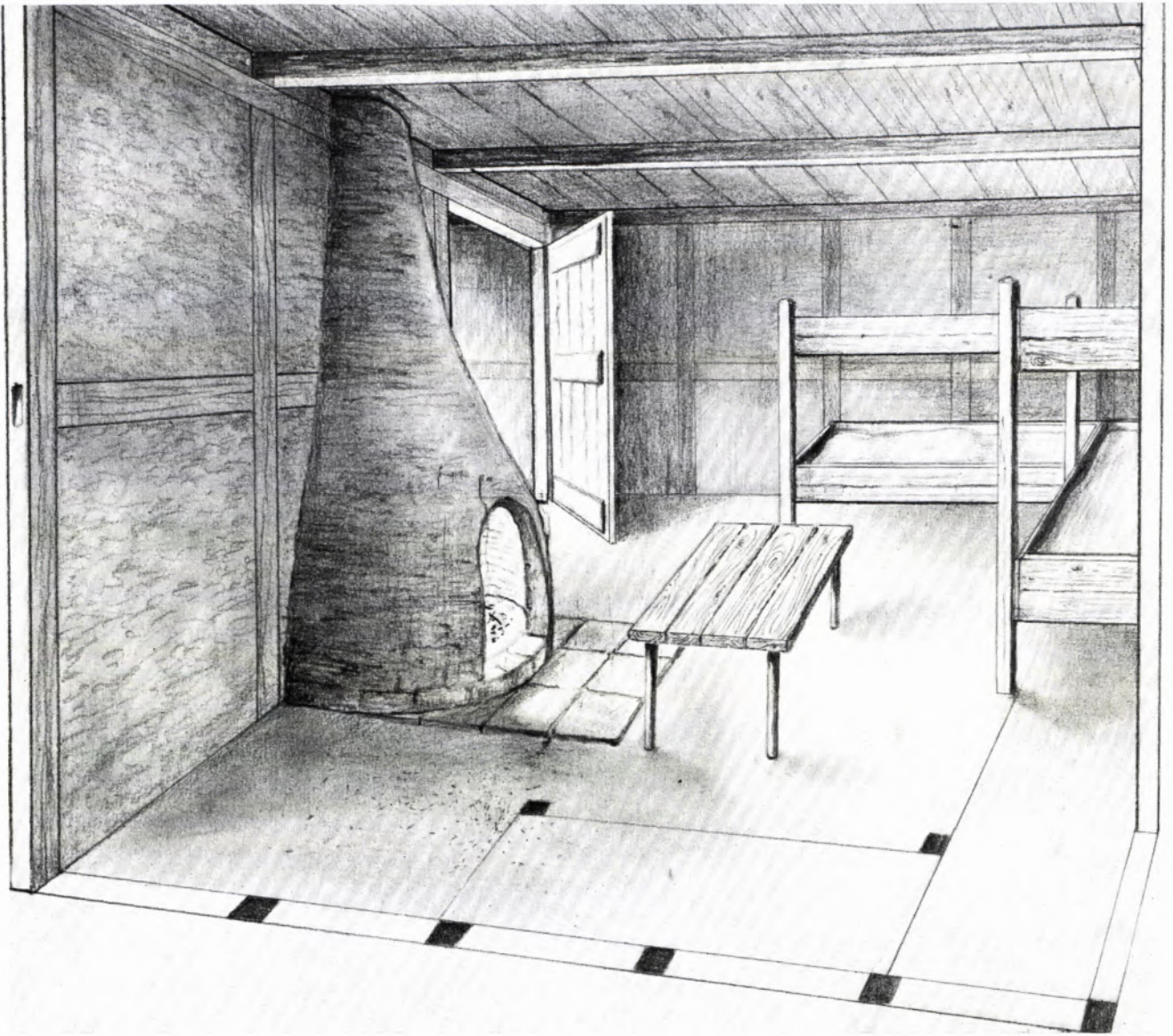
GRUNDRISSSE VON MANNSCHAFTSBARACKEN IN AUXILIARKASTELLEN DOMITIANISCHER ZEIT. Die gewaltigen Dimensionen der Heidenheimer Reiterkasernen werden beim Vergleich mit etwa gleichzeitigen Baracken anderer Reitereinheiten augenfällig. Links: Kastell Künzing (Bayern); Mitte: Kastell Echzell (Hessen); rechts: Kastell Heidenheim (Württemberg).

mit nur acht Mann, kommt aus diesem Wertigkeitsdenken und nur bedingt aus dem Zwang, daß ein Reiter mehr Ausrüstung unterzubringen hat als ein Fußsoldat.

Freilich, acht Mann in einem Raum von 4,30 x 4,70 Meter Bodenfläche, das kann nach unserer Vorstellung kaum ein reines Vergnügen gewesen sein. Um so weniger, als die Kastele wie das Heidenheimer oft über lange Jahrzehnte Standort derselben Truppeneinheit blieben. Doch wenn es auch schwierig ist, uns solche Quasigefangenschaft vorzustellen, so haben wir durch die Ausgrabungen nun endlich einmal nähere Auskunft darüber erhalten, wie die Reiter und doch wohl auch die anderen römischen Söldner in derartigen „Käfigen“ hausten.

Die Frage nach der Inneneinrichtung römischer Kasernen mußte bislang weitgehend unbeantwortet bleiben, da das Mobiliar durchweg aus Holz geschaffen und deshalb meist spurlos vergangen war. Lediglich davon, daß die Aufenthaltsräume der Contubernien häufig mittels offener Feuerstellen beheizbar gemacht wurden, haben wir vielfach Kunde. Auch in Heidenheim fanden sich überall derartige Ofenplätze, an denen sich die Soldaten beim Mangel einer truppeneinheitlichen Gesamtverpflegung ihre kargen Mahlzeiten bereitet haben mögen. Aber wie sie sonst eingerichtet waren, das hat sich erst jetzt gezeigt.

Es war eher Zufall, daß solche Auskünfte gewonnen wurden. Das weite Grabungsareal mit seinem exakten Raster von Wandgräbchen der Fachwerkbaracken war völlig systemlos übersprenkelt mit zahllosen kleineren und größeren Pfostenlöchern und -gruben. Da



REKONSTRUKTION EINER WOHNSTUBE IN DER REITERKASERNE VON KASTELL HEIDENHEIM. Das Ensemble von Feuerstelle, ortsfestem Tisch und U-förmig geordneten zweistöckigen Bettpritschen hat sich wiederholt nachweisen lassen. Die Herde, rund oder rechteckig, können auch als offener Feuerplatz mit Rauchfang ausgebildet gewesen sein. Häufiger besaßen sie einen befestigten Vortritt aus Lehmplatten oder Ziegeln.

das Gelände in vorrömischer Zeit bereits Pfostenhäuser vorgeschichtlicher Siedler (Urnenfelder, Hallstatt) gesehen hatte, mußte ein Großteil von ihnen verdächtig werden, in diese Perioden zu gehören. Andere stammten fraglos von den Gerüsten her, die man zur Errichtung der riesigen Kasernenbauten brauchte. Aber es fiel auf, wie zahlreich sich diese Pfostenmarken gerade in den Flächen versammelten, die einst den Bodenbereich der römischen Kasernenwohnungen bildeten. Zufall? Nein! Bei näherer Beobachtung offenbarte sich, daß ganz bestimmte, in den Contubernien immer wieder an denselben Stellen auftauchende Pfostenlöcher herkommen konnten nur von abgegangenem Holzmobiliar. So haben sich denn auf dem Wege mühsamer Pfostenphilologie die Standplätze ortsfester Tische nachweisen lassen, deren vier Beine in den nachgiebigen Grund eingerammt worden waren und die sich in der Regel unmittelbar vor dem wärmenden Feuerplatz an der Trennwand zur Vorderkammer be-

fanden. Und es hat sich, interessant vor allem, gezeigt, daß an den Rückwänden und Seitenwänden hölzerne Bettpritschen aufgeschlagen waren, die sich, an Vierkantpfosten befestigt, in hufeisen- oder triklinienförmiger Anordnung zu Tisch und Feuerplatz öffneten. Jeweils vier Pritschen reihten sich zu solcher Ordnung zusammen, was bedeutet, daß die Schlafstellen doppelstöckig gewesen sein müssen, da ja acht Mann die Stube bevölkerten. Damit entsteht ein Bild vor unseren Augen (Abb. oben), das abseits von allem wissenschaftlichen Interesse nahe eigene Erinnerungen weckt und die Feststellung geradezu aufnötigt, wie wenig sich doch gewisse Gewohnheiten in bestimmten Lebensreichen während zweier Jahrtausende verändert haben.

ZUM AUTOR: Bodo Cichy, Dr. phil. und Oberkonservator, ist Leiter der Abteilung I (Bau- und Kunstdenkmalspflege) des LDA und zugleich für die Bau- und Kunstdenkmalspflege in Nordwürttemberg tätig.

Dieter Planck: Konservierung eines römischen Bades in Rottweil

Die römische Stadt bei Rottweil, deren antiker Name *Arae Flaviae* uns aus drei Quellen überliefert ist, wurde seit dem Jahre 1967 mehr und mehr zu einem Schwerpunkt der provinzialrömischen Forschung innerhalb der Bodendenkmalpflege unseres Landes.

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß die Keimzelle der römischen Siedlung ein befestigtes Militärlager, ein Kastell war, das, 1968 entdeckt, mit seiner aus Holz und Erde aufgeführten Umwehrung (sogenanntes Erdkastell) im Norden der Flur Hochmauren ein langrechteckiges Geviert von etwa vier Hektar Fläche umschloß. Grabungsfunde und -befunde machten zusammen mit anderen historischen Hinweisen klar, daß dieses Kastell kurz nach 72 n. Chr. eingerichtet wurde und damit als das früheste der von der römischen Militärmacht am oberen Neckar angelegten Standlager anzusehen ist. Die Aufgabe dieses Stützpunktes, nämlich die militärische Sicherung der wichtigen Verbindungsstraße vom Oberrhein durch das Kinzigtal über Rottweil zur Donau bei Tuttlingen, stand von Anfang an außer Frage.

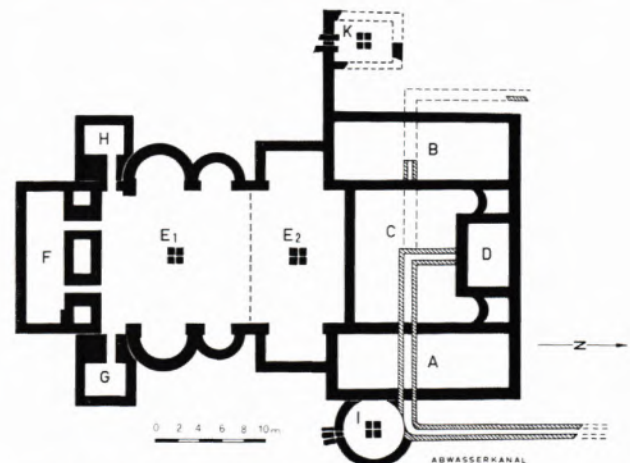
Wie bei allen auf längere Dauer eingerichteten römischen Garnisonen, entstand auch beim ältesten Kastell von Rottweil alsbald eine kleine, vorab mit Handwerkern besetzte zivile Siedlung. Aus bescheidenen Anfängen entwickelte diese sich sehr rasch zu einem Gemeinwesen von solcher Größe und Bedeutung, daß ihr, soweit wir wissen, als dem einzigen Ort im rechtsrheinischen Teil der Provinz *Germania superior* die Benennung *municipium* (eine Siedlung mit römischem Stadtrecht) zugestanden wurde. Gegen Ende des 1. nachchristlichen Jahrhunderts beanspruchte das römische Stadtwesen das gesamte Gebiet von Rottweil-Altstadt zwischen Neckar und Prim, also eine Fläche von rund 15 Hektar, und nach der Auflassung des Kastells wurde auch dessen Areal übersiedelt. Andere, etwas jüngere militärische Anlagen, die wir in Rottweil kennen, finden sich sämtlich links vom Neckar auf einer Hochfläche in den Fluren Nikolausfeld und Kälberwasen und blieben vom Ausdehnungsdrang der Zivilsiedlung zunächst verschont.

Seit dem Sommer 1970 gelten die Untersuchungen der Bodendenkmalpflege dem zivilen Stadtbereich auf der Flur Hochmauren (in deren Namen man eine Erinnerung vermuten möchte an die Erschwernisse, welche der Ackerbau durch die im Boden steckenden „mauren“, die Mauerüberreste der Römerbauten, in Kauf nehmen mußte). Sie wurden bedingt durch umfangreiche Erschließungsmaßnahmen für einige geplante große Siedlungsbauvorhaben. Und da hier wohl die letzte Gelegenheit geboten ist, eine römische Stadtan-

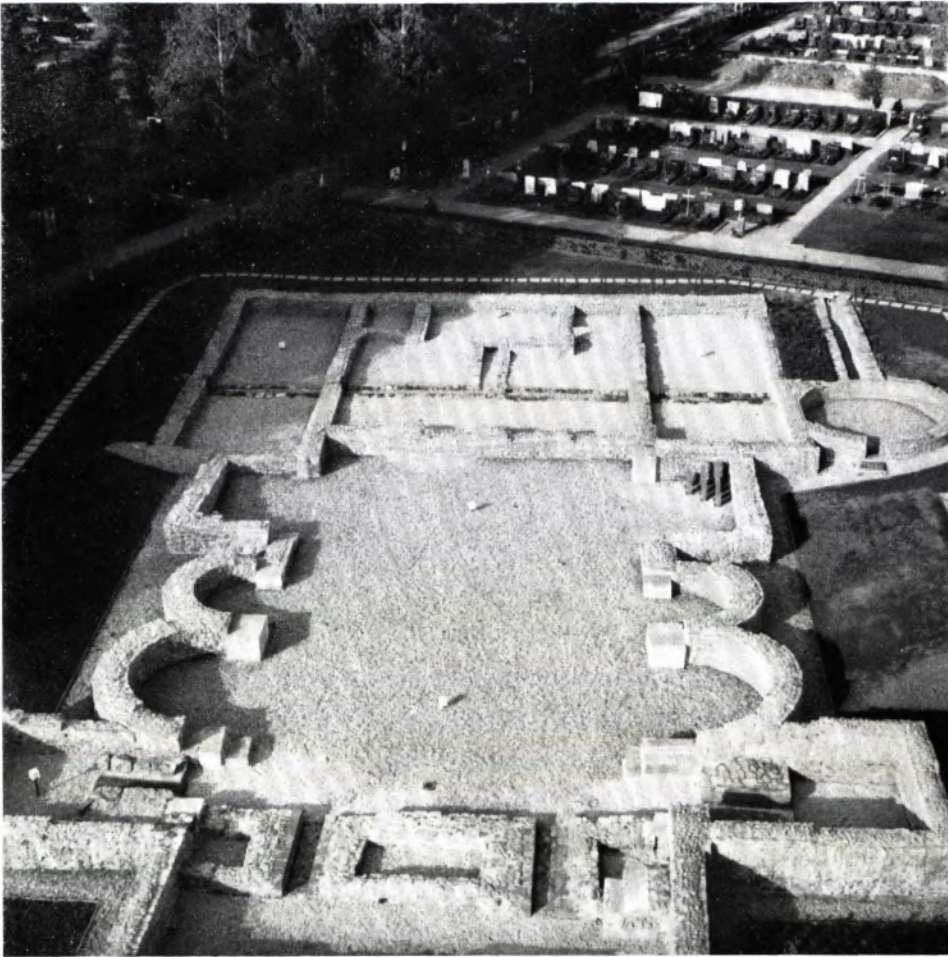
lage im rechtsrheinischen Gebiet zu einem Großteil archäologisch fassen und untersuchen zu können, sind die beabsichtigten Untersuchungen dringend erforderlich. In den kommenden Jahren gilt es, noch etwa zweieinhalb Hektar wissenschaftlich zu erschließen.

Am Beginn der Ausgrabungen stand 1967 die Aufdeckung einer großen römischen Badeanlage auf dem linkerhand vom Neckar gelegenen Nikolausfeld. Hier wurden im Juli dieses Jahres bei Erweiterungsarbeiten für den Städtischen Friedhof bei der Ruhe-Christi-Kirche mehrere römische Mauerzüge angeschnitten. Die unverzüglich einsetzende wissenschaftliche Untersuchung, die am 1. August begann und bis zum 17. November dauerte, erbrachte die völlige Freilegung des eben erwähnten großen Bades.

Das eigentliche Badgebäude, zu dem sicherlich einige weitläufige, archäologisch aber nicht mehr faßbare Wandelhallen gehörten, war über streng symmetrisch geordnetem Grundriß (Abb. unten) aufgebaut. Das Hauptgebäude umfaßte das Warmbad E/1 (*Caldarium*), Warmluftbad E/2 (*Tepidarium*), Kaltbad C (*Frigidarium*) mit Badebecken D (*Piscina*) sowie die beiden unter sich gleich groß abgesteckten, spiegelbildlich angeordneten Umkleideräume A und B (*Apodyteria*). Das Schwitzbad I (*Sudatorium*) und der ebenfalls beheizbare, in seiner Zweckbestimmung aber noch ungeklärte Raum K vervollständigen das Raumensemble. Für die Beheizung der Großräume E/1 und E/2 dienten die Heizräume F, G und H, während Sudatorium und Raum K separat von einer kleineren Feuerungsstelle aus erwärmt wurden. Das Kaltbad C mit seinem Badebecken D ließ sich über einen großen gemauerten Kanal entwässern.



GESAMTPLAN DES RÖMERBADES IN ROTTWEIL.
Erbaut um 110/120 n. Chr.



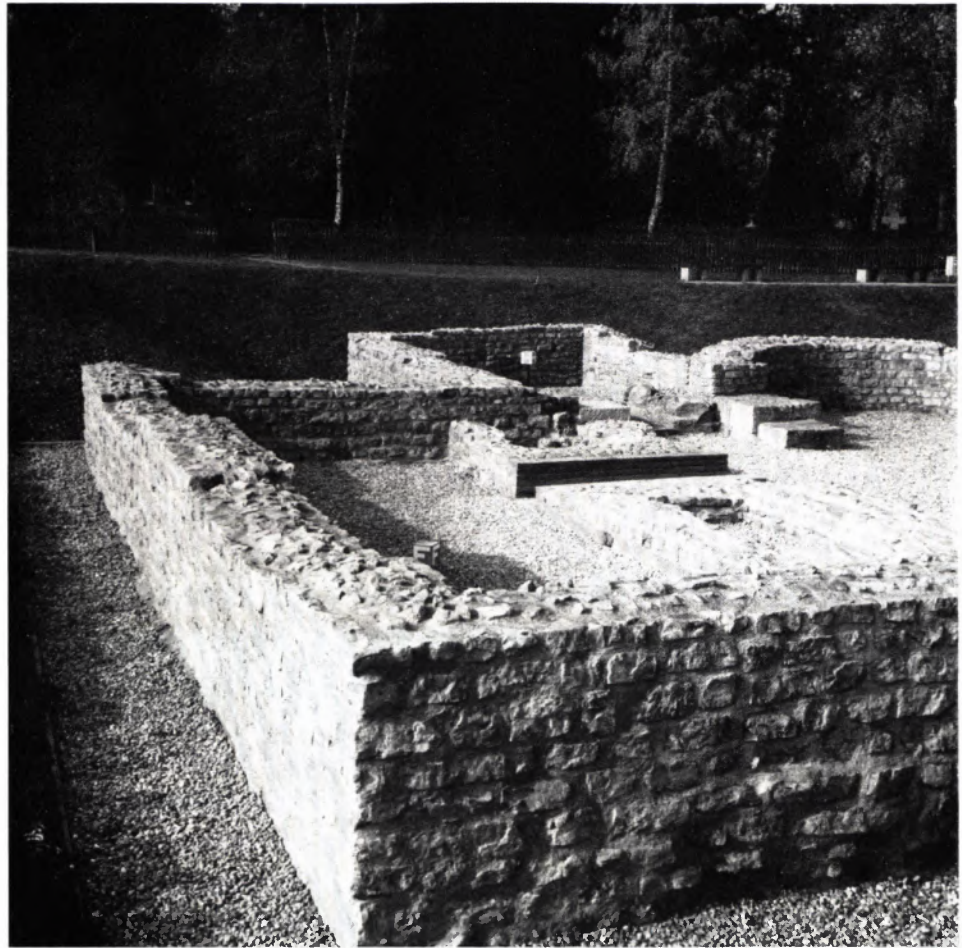
BLICK VON SÜDEN AUF DIE GESAMTANLAGE DES RÖMERBADES. Unten die drei großen Heizräume, dann das seitlich durch je zwei Exedren ausgezeichnete Caldarium (Warmbad). Ihm folgt der schmalere Querraum des Tepidariums (Warmluftbad). Den Abschluß bildet das von je einem Umkleideraum flankierte Frigidarium (Kaltbad) mit dem Badebänken an der Rückwand. Der kleine Rundbau rechts war das Schwitzbad (Sudatorium).

Baugeschichtliche Vergleiche halten dazu an, die Entstehung unserer Badeanlage in die Jahre zwischen 110 und 120 n. Chr., also in traianisch-hadrianische Zeit zu verlegen. Das Bad ist damit jünger als die schon seit 1913 bekannten militärischen Einrichtungen auf diesem Gelände und folglich ein Teil der nachkastellzeitlichen Bebauung auf der linken Neckarseite. Als Teil der Zivilstadt Arac Flaviae, die sich, wie schon erwähnt, vorwiegend auf der rechten Neckarseite angesiedelt hatte, gibt das Badgebäude zu der Vermutung Anlaß, zur Zeit seiner Errichtung sei eine Stadterweiterung auf der linken Neckarseite geplant gewesen und, wenn die jetzt gewonnenen Einblicke nicht trügen, auch begonnen worden.

Wie bei einer Badeanlage nicht anders zu erwarten, blieben die Kleinfunde spärlich, obwohl zahlreiche, mit den Fabrikationsstempeln verschiedener Militäreinheiten versehene Ziegel, die in sekundärer Verwendung in den Heizkanälen gefunden wurden, gerade als Datierungsanhalte für die militärische Geschichte der römischen Stadt von großer Bedeutung sind.

Nach Abschluß der wissenschaftlichen Arbeiten stellte sich die Frage, ob die Reste des römischen Bades der geplanten Erweiterung des Friedhofes, der nach etwa 15 Jahren aufgelassen und in eine Parkanlage umgestaltet werden soll, zu opfern seien oder ob auf diese Erweiterung verzichtet werden solle, um das Bad zu erhalten. Nachdem der Stadtrat von Rottweil am 8. Mai 1968 die Erhaltung beschlossen hatte, wurde die Ruine in den Jahren 1969 bis 1971 unter ständiger Beratung durch die Denkmalpflege konserviert und ihr Mauerwerk – soweit nötig – ergänzt. Damit hat sich die Stadt Rottweil ein eindrucksvolles Denkmal aus ihrer römischen Vergangenheit bewahrt. Außerdem vermittelt diese Ruine eines großen öffentlichen Gebäudes einen starken Eindruck von der römischen Architektur in einer der entlegensten Provinzen des Römischen Imperiums (Abb. oben).

Da bei der Ausgrabung im Jahre 1967 die vom Badgebäude erhaltenen Fundamente nur an wenigen Stellen freigelegt wurden, war es zunächst notwendig, diese Mauerreste vollständig auszugraben. Die Funda-



WIEDERHERGESTELLTES FUNDAMENTMAUERWERK IM BEREICH DES GROSSEN HEIZRAUMES F. Vom ursprünglich sichtbar über den Boden aufgehenden Mauerwerk des Römerbades hat der Pfluggang späterer Jahrhunderte nur wenig übrig gelassen. Um den Baukomplex dennoch ablesbar zu machen, wurden Partien des ehemals im Erdreich steckenden Fundamentmauerwerks sichtbar belassen. Die Mauerkrone wurde aus optischen und Erhaltungsgründen egalisiert.

mente mit einer Höhe bis zu 1,8 bzw. 2 Metern wurden an unsichtbaren Stellen gegen aufsteigende Feuchtigkeit mit einer Mörtelabdichtung versehen und in ihren sichtbar bleibenden Teilen mit Kalkmörtel ausgefugt (Abb. oben). Weil eine Überdachung nicht in Frage kam, mußten aus optischen und Erhaltungsgründen außerdem noch ein bis zwei Lagen Steine neu aufgesetzt werden. Verschiedene Störungen im Mauerwerk wurden unter Verwendung antiken Baumaterials ausgeglichen. Die ursprünglich nicht vermörtelten Fundamentstückungen der Räume A, B, C mit D wurden zum Teil neu aufgesetzt, da es nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten möglich gewesen wäre, die vorhandenen Reste im alten, originalen Zustand zu konservieren. Die Trennmauern zwischen dem Heizraum F und dem Baderaum E/2 wurden neu aufgeführt, da die Heizkanäle bei der Ausgrabung völlig abgebrochen wurden, um an die hier zahlreich verbauten, für Datierungszwecke wichtigen gestempelten Ziegel zu kommen. Auf die Erhaltung der originalen Estrichböden, auf die die Hypokauststützen (Stützpfeiler für die Schaffung eines beheizbaren Hohlraumes unter dem

Fußboden) aufgesetzt waren, mußte verzichtet werden, ebenso auf die des an und für sich noch recht gut erhaltenen Abwasserkanals. Er wurde bis auf eine Steinlage abgetragen, die wenigstens seinen Verlauf erkennbar machen soll.

In der Nordostecke des Raumes E/2 wurden acht Hypokaustenpfeiler aus neuen, nach alten Maßen angefertigten Ziegeln aufgesetzt, um anzudeuten, daß die Böden der Räume E/1 und E/2 hypokaustiert waren (Abb. S. 42). Es ist beabsichtigt, in den kommenden Jahren an dieser Stelle den Fußboden zu rekonstruieren, um einen Einblick in das System der römischen Heizungstechnik zu gewähren.

Abschließend darf gesagt werden, daß bewußt keine Dinge rekonstruiert wurden, die wir archäologisch nicht nachweisen konnten. Aus diesem Grund wurde auch darauf verzichtet, das Mauerwerk neu und höher aufzubauen, damit der Besucher die Ruine so vor sich hat, wie sie im Jahre 1967 aufgedeckt wurde. Natürlich entsteht durch die wasserdichte Ausfugung des Mauerwerkes und durch die neuen Ziegel ein Eindruck, der



HYPOKAUSTENPFEILERCHEN IN DER NORDOSTECKE DES TEPIDARIUMS. Die kleinen, mit neuen, aber nach alten Maßen geformten Ziegelplatten aufgeschichteten Stützen trugen den begehbaren Fußboden. Dieser wurde erwärmt durch die stark erhitzten Heizgase, die von den Heizräumen aus zwischen die Pfeilerchen strömten.

nicht ganz dem Originalzustand entspricht. Doch dies mußte in Kauf genommen werden, da hier die Ruine in einem relativ rauen Klima offen liegt und Regen und Schnee ausgesetzt sein wird. Zweifellos wird hier die natürliche Patinierung des Mauerwerkes im Laufe der Zeit Abhilfe schaffen.

Die Grünanlage um das Badegebäude, die direkt an den Bundesstraßen 14 und 27, also sehr zentral gelegen und leicht zugänglich ist, wurde außerdem durch die Aufstellung von vier römischen Säulen bereichert (Abb. S. oben), die sich vor einigen Jahren in Rottweil-Altstadt fanden und hier nun als Blickfang aufgerichtet sind. Ein Betonwürfel mit Plan und Erläuterungen ist an der Südseite der Anlage auf einem erhöhten Punkt aufgestellt, von wo sich dem Besucher ein hervorragender Überblick über die gesamte Anlage bietet. Daß der Grabungs- und Konservierungsplan durchgeführt werden konnte, ist der Stadt Rottweil, voran Oberbürgermeister Dr. Regelmann und Stadtbaurat Brendle, zu verdanken. Die Kosten der Konservierung wurden vom Staatlichen Amt für Denkmalpflege Tü-



RÖMISCHE SÄULEN AUS ROTTWEIL-ALTSTADT IN DER GRÜNANLAGE BEIM RÖMERBAD. Diese nicht an ihrem Aufstellungsort gefundenen Spolien weisen als Zeugen aus Rottweils römischer Vergangenheit auf die Lage des Römerbades hin. Rechterhand ein Betonklotz mit dem Plan und Erläuterungen zur Badeanlage.

bingen, der Stadt Rottweil und dem Landkreis Rottweil getragen. Das innerhalb einer Grünanlage liegende Bad wurde am 23. Oktober 1971 in Anwesenheit von Regierungspräsident Birn und zahlreichen Ehrengästen vom Rottweiler Oberbürgermeister der Öffentlichkeit übergeben.

ZUM AUTOR: Dieter Planck, Dr. phil., ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Abteilung Bodendenkmalpflege der Zentralstelle Stuttgart des LDA tätig.

Kleine Arbeitsberichte

Die vielfältige Tätigkeit der Denkmalpflege erfüllt sich beileibe nicht immer in solchen Aufgaben, die nach Umfang, Bedeutung und allgemeinem Interesse einen ausführlichen Bericht in diesem Nachrichtenblatt rechtfertigen. Derlei Aufgaben sind zwar vom Anreiz und vom erreichbaren, vorzeigbaren Erfolg her gesehen gleichsam die Paradedferde der Denkmalpflege. Das will und kann indes nicht bedeuten, diese Denkmalpflege würde sich mit geringerem Einsatz um jene zahllosen bescheidenen und eher glanzlosen Dinge kümmern, die,

in der Summe genommen, den wesentlich größeren und keineswegs weniger wichtigen Teil ihrer Tagesarbeit ausmachen.

Um diese mehr im Verborgenen liegende Seite der denkmalpflegerischen Tätigkeit nicht ungeschehen sein zu lassen, sollen künftig an diesem Ort kurze Berichte erscheinen, die in Wort und Bild wenigstens andeutend aufzeigen, was ringsum in unserem Lande an mehr oder minder alltäglicher Denkmalpflege geleistet wird.

Walter Supper
(LDA · Stuttgart)

Restaurierung der Gabler-Orgel in Ochsenhausen

Seit fünf Jahren sind die Restaurierungsarbeiten an der Gabler-Orgel in der ehemaligen Benediktiner-Klosterkirche zu Ochsenhausen in Gang; sie stehen vor dem Abschluß. Das vielschichtige Restaurierungsprogramm dieses von 1729 bis 1733/34 durch Joseph Gabler (1700–1771) erstellten Instruments sah vor, nicht nur die üblichen Zerschleiferscheinungen und Schäden, die Verstaubung und Holzwurmfraß bewirkt hatten, zu beseitigen, sondern dieses Opus I Gablers in einen beweisbaren früheren Zustand zurückzuführen. Diese Orgel hatte nämlich einige Eingriffe über

sich ergehen lassen müssen: So war sie ihrer sagenumwobenen Vox humana verlustig gegangen und im 18. oder 19. Jahrhundert von ihrer ursprünglichen Viermanualigkeit in die Dreimanualigkeit umfunktioniert worden.

Anhaltspunkte für die Rückgewinnung dieses Verlorenen waren die in der Weingartener Gabler-Orgel (1737–1750) noch im Original vorhandenen Pfeifen der Vox. Für die Viermanualigkeit gab die Ochsenhausener Orgel selbst einen lückenlosen „Indizienbeweis“, der durch entsprechende Aufzeichnungen eines Benediktinermönchs (in der Yale-University, USA) erhärtet werden konnte.

Das sorgsam erarbeitete Programm der Restaurierung erfuhr bei seiner Durchführung hinter dem Rücken der Orgel-

denkmalpflege leider eine unliebsame Störung: Von unbefugter Seite war das Einbringen elektrisch gesteuerter Spieltöne veranlaßt worden. Sie mußten bzw. müssen auf Verlangen der Denkmalpflege wieder entfernt werden, so daß zu hoffen bleibt, der alte Bestand habe durch diesen stillfremden Eingriff zuletzt keinen bleibenden Schaden erlitten.

Die Rückgewinnung des Gablerschen Klangguts konnte in allen Teilen erreicht werden. Klangstilistisch gehören die noch vorhandenen Orgeln Gablers – Ochsenhausen, Weingarten, Maria-Steinbach (bei Memmingen) – jener Periode zu, die ins Transparent-Tonmalerische überführt und die klangliche Entsprechung zu der in diesen Barockräumen lebenden Reichheit an Formen und Farben darstellt.



(links) Teilansicht der Gabler-Orgel in Ochsenhausen; oben die Orgelkrone, das sogenannte Kronwerk; rechts der freistehende Spieltisch mit Aufgang

(rechts) Die für die Ochsenhausener Gabler-Orgel dem Vorbild in der Gabler-Orgel zu Weingarten nachkonstruierte Vox humana 8'



Hans Huth
(LDA · Karlsruhe)

Die Restaurierung einer Madonnenstatue an der Engelsmühle bei Philippsburg, Kreis Bruchsal

Die Engelsmühle liegt rund einen Kilometer ostwärts der Stadt und ehemaligen Festung Philippsburg. Mit ihren im wesentlichen aus dem 18. Jahrhundert stammenden Gebäuden dient sie schon seit einigen Jahrzehnten nicht mehr dem ursprünglichen Zweck. Bei Straßenbauarbeiten wurde erst jüngst der Mühlgraben leider zugeschüttet. Die Mühlräder und die der Wasserregulierung dienbaren Wehren sollen indes erhalten bleiben. Die Gaststätte, die in die alten Mühlengebäude einziehen wird, hat als Besonderheit die als technisches Denkmal erhaltenswerten Teile der Mühleinrichtung zu bieten.

Hier interessieren uns besonders zwei Skulpturen am Außenbau der Engelsmühle: eine Sandstein-Madonna mit

Christuskind und ein Sandstein-Relief, das einen vor einem Schutzengel knienden Müller zeigt. Dieses 1776 datierte Relief war über der früher zum Mahlraum führenden Tür angebracht und ist heute in die Mauer eingelassen.

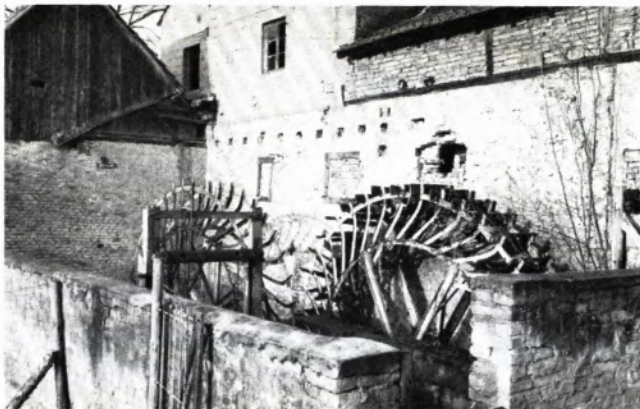
Während das Relief noch verhältnismäßig gut erhalten und deshalb vergleichsweise leicht instand zu setzen war, zeigte sich die Madonnenstatue stärker gefährdet. Aus der Inschrift am Sockel (sanCta Del genItrIX spIrá MhI sls: proteCtrIX) erfahren wir, daß sie das Werk von 1728 und nicht, wie früher durch eine aufgemalte Jahreszahl angegeben war, das des Jahres 1724 ist.

Philippsburg gehörte im 18. Jahrhundert noch zum Bistum und Hochstift Speyer. Unsere Madonna ist eine Kopie der „Patrona Spirensis“, eines Gnadenbildes, das im Speyrer Dom stand und dem Dombrand vom 19. 1. 1794 zum Opfer fiel. 1777 schuf der Hofbildhauer Joachim Günther eine weitere Kopie für die von Franz Ignaz

von Neumann errichtete Domvorhalle. Seit 1856 steht diese Kopie im Obergeschoß des Westwerks.

Zum großen Domfest von 1938 wurde die Madonna von der Engelsmühle in feierlicher Prozession nach Speyer geleitet. Damals schuf Prof. August Weckbauer, München, nach ihr das über drei Meter hohe Abbild, das im Königstor des Domes steht.

Die Engelsmühlen-Madonna ist 1,57 Meter groß. Ihr separat gearbeiteter Sockel war in seiner Substanz so zermürbt, daß er kopiert werden mußte. Otto Rumpf, Lachen-Speyerdorf, führte diese Arbeit aus. Auch der untere Teil des Bildwerks selbst, insbesondere die Mondsichel, die nach Ausweis alter Fotos schon vor dem 1. Weltkrieg beschädigt war, wies größere Schädigungen auf. Der linke Arm des Kindes fehlte. Die abgebrochenen Stücke fanden sich allerdings glücklicherweise bei der Herausnahme der Figur in der Nische. Restaurierung von Madonna und Relief lag in Händen von Restaurator Otto Schulz, Herxheim.



(links) Die Mühlräder der Engelsmühle bei Philippsburg

(unten links) Das Schutzengel-Relief der Engelsmühle von 1776 nach der Wiederherstellung

(unten Mitte und rechts) Die Sandstein-Madonna der Engelsmühle von 1728 vor und nach der Restaurierung



Buchbesprechungen

Rolf Dehn: Die Urnenfelderkultur in Nordwürttemberg

Band 1 der „Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg“.

Herausgegeben vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg.

135 Seiten Text, 35 Tafeln, 26 Textabbildungen und Karten.

Verlag Müller & Gräff, Stuttgart. 1972

Mit dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes und der damit verbundenen Schaffung eines Landesdenkmalamtes zu Jahresbeginn wurden die bislang von den vier eigenständigen Staatlichen Ämtern für Denkmalpflege unseres Landes in eigener Verantwortung herausgegebenen Buchveröffentlichungen mit den Ergebnissen aus der denkmalpflegerischen Tätigkeit und Forschung zu landeseinheitlichen Publikationsreihen zusammengefaßt. Die Reihe „Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg“ wird mit dem vorliegenden Band eröffnet.

Es war die Marburger Schule um Gerro von Merhart, der wir den entscheidenden Anstoß zur Vorlage urnenfelderzeitlichen Kulturgutes und damit zur Erforschung des 13. bis 8. vorchristlichen Jahrhunderts in Zentraleuropa verdanken. Unser Wissen um diese problemreiche und zugleich reizvolle Periode der Vorgeschichte wur-

de mittlerweile durch zahlreiche Arbeiten gefördert. Hier seien stellvertretend für andere genannt die Abhandlungen von W. Kimmig: „Die Urnenfelderkultur in Baden“; K. H. Wagner: „Nordtiroler Urnenfelder“; H. Müller-Karpe: „Die Urnenfelderkultur im Hanauer Land“, „Das Urnenfeld von Kehlheim“, „Münchener Urnenfelder“ und dessen umfassendes und richtungweisendes Werk „Beiträge zur Chronologie der Urnenfelderzeit nördlich und südlich der Alpen“.

Die vorliegende Arbeit von Rolf Dehn schließt eine verbliebene, seit langem schmerzlich empfundene Forschungslücke. Auf 35 Tafeln erfolgt die Vorlage sämtlicher aus dem nordwürttembergischen Bereich bekannten Grabfunde und einer wohlabgewogenen Auswahl typischer Stücke aus dem umfangreichen Siedlungsmaterial. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die typologische Differenzierung der Keramikformen, der wichtigsten Quellengattung in diesem Forschungsgebiet, verbunden mit einer regionalen Gliederung und dem Versuch, Werkstattkreise bzw. Werkstatttraditionen herauszuarbeiten. In weiteren Kapiteln werden die Bronzeformen sowie die Siedlungs- und Grabformen abgehandelt.

Intensiv setzt sich der Verfasser mit der chronologischen Gliederung in den

Nachbargebieten (Südbayern, Neckarmündungsgebiet, Rhein-Main-Raum) auseinander, um daran anschließend eine Chronologie für die nordwürttembergische Urnenfelderkultur vorzuschlagen. Diese Ausführungen werden durch dreizehn anschauliche Tabellen und Textabbildungen verdeutlicht.

Im Schlußkapitel wird der Ablauf der Urnenfelderkultur in Nordwürttemberg skizziert. An Hand einer Verbreitungskarte wird erkennbar, daß lößbedeckte Flächen, so vor allem die Gäuflächen am mittleren Neckar zwischen der Einmündung von Jagst und Kocher aufwärts bis etwa Nürtingen, von den Urnenfelderleuten bevorzugt besiedelt, die Keuperhöhen zwischen Neckar und Kocher dagegen ebenso auffällig gemieden wurden. Besiedlungsdichte und -verschiebungen im Ablauf der Urnenfelderzeit werden mit dreizehn zum Teil farbigen Verbreitungskarten anschaulich gemacht. Ein Fundkatalog dokumentiert sämtliche bisher bekannten Fundstellen in Nordwürttemberg. Ein umfassendes Literaturverzeichnis und eine Fundortkarte erleichtern den Gebrauch.

Die Dehnsche Arbeit wird von der archäologischen Fachwelt dankbar begrüßt, darüber hinaus aber auch dem fachlich interessierten Laien eine Fülle von Anregungen und Informationen vermitteln.
H. Reim

Eduard M. Neuffer:

Der Reihengräberfriedhof von Donzdorf, Krs. Göppingen

Band 2 der „Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg“.

Herausgegeben vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg.

131 Seiten Text, 85 Tafeln.

Verlag Müller & Gräff, Stuttgart. 1972

Mit der Vorlage des merowingerzeitlichen Friedhofs von Donzdorf setzt die neue Reihe der „Forschungen und Berichte“ eine Entwicklung fort, die mit den Publikationen von Kirchheim/Teck (R. Fiedler), Sontheim (Ch. Neuffer-Müller), Niederstotzingen (P. Paul-

sen) und Sirnau (R. Koch) eingeleitet worden war. Rechnen wir noch die Veröffentlichungen der Gräberfelder des Stuttgarter Raumes (O. Paret) und von Hailfingen (H. Stoll) hinzu, ist damit ein großer Teil der von W. Veeck in seinem Sammelwerk „Alemannen in Württemberg“ nicht ausreichend berücksichtigten oder erst später entdeckten Fundkomplexe ediert und damit der landeskundlichen wie überregional arbeitenden Forschung zugänglich.

Ähnlich wie die Adelsgräber in Niederstotzingen und der Friedhof von Sontheim ist auch Donzdorf – durch den Autor – modern gegraben und damit gut beobachtet. Diese Voraussetzung gilt nur für einen geringen Teil der so überaus reichhaltigen Hin-

terlassenschaft des frühen Mittelalters in Württemberg. Wirklich gut erforschte und dokumentierte Befunde wie Donzdorf sind daher nicht nur für die Beurteilung der örtlichen Situation von Wichtigkeit, sondern liefern auch Hinweise und Erklärungsmöglichkeiten für ältere Fundbestände.

Diese in einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Grabungsbeobachtungen liegende Chance hat der Bearbeiter voll genutzt und mit seinen Überlegungen zur Rekonstruktion des Schwertgehänges, zur Tragweise der dreiteiligen Gürtelgarnituren oder der paarweise vorkommenden Bügelfibeln teilweise neue Gedanken vorgetragen. Aufschlußreich sind auch die Ergebnisse zur Her-

stellungstechnik komplizierter Goldschmiedearbeiten oder zum Aufbau bronzebeschlagener Saxscheiden.

Es ist hier nicht der Ort, die zahlreichen Einzelbeobachtungen, die durch eine Bearbeitung der sorgfältig geborgenen organischen Reste (H.-J. Hundt) ergänzt werden, listenartig aufzuführen. Sie machen aber insgesamt, neben der Materialvorlage, den Hauptwert dieser Publikation aus, die in der rein archäologischen Auswertung weniger bietet. Dies liegt, wie der Verfasser in seinem Vorwort betont, an der Lückenhaftigkeit des Planes, die etwa den Versuch einer horizontalstratigraphischen Auswertung ebenso erschwert wie Überlegungen zu Gruppenbildungen oder sozialen Schichtungen innerhalb des Gräberfeldes. Bei einem Vergleich der untersuchten Fläche mit dem durch Einzel-funde abgesicherten Gesamtareal des Friedhofs wird tatsächlich erkennbar, daß nur etwa ein Viertel der Anlage planmäßig untersucht werden konnte. Da aber die übrigen Friedhofsteile zerstört oder unerreichbar sind, eine wesentliche Vergrößerung des Planausschnitts also kaum noch zu erwarten ist, hätte man doch nicht grundsätzlich auf die Beigabe von Typenkartierungen verzichten sollen. Auch ohne anschließende Auswertung gehören solche Karten, die einen raschen Überblick über die Verteilung der chronologisch oder sozialgeschichtlich relevanten Beigaben gestatten, heute einfach in jede Edition eines Gräberfeldes, genauso wie die – hier übrigens vorzüglichen – fotografischen Aufnahmen wichtiger Objekte, die Abbildung der geschlossenen Grabinventare und der alle Detailbeobachtungen zu Lage und Herstellungstechnik bietende Katalog.

Bleiben also in der Ausstattung mit Plänen und in der archäologischen Gesamtauswertung Wünsche offen, hat sich der Autor doch einige Exkurse gestattet, unter denen vor allem die sehr eingehende und im Urteil abgewogene Besprechung der

steinbesetzten Bügelfibeln aus Grab 78 genannt werden soll. In diesen für Süddeutschland bisher einmaligen Stücken, hier auf einer Farbtafel vorgestellt, sieht E. Neuffer die Arbeit eines wandernden Goldschmieds, der – einer der bedeutenden Meister seiner Zeit – in Jütland, England und im fränkischen Rheinland tätig gewesen sein könnte. Im alamannischen Siedlungsgebiet sind diese Stücke jedenfalls als Fremdformen zu werten, vielleicht durch Handel hierhergelangt. Aber auch E. Neuffers Vermutung, daß die Besitzerin dieser kostbaren Schmuckstücke „eine Angehörige des fränkischen Adels“ gewesen sein könnte, „die nach der Unterwerfung der Alamannen mit einem derer Edlen verheiratet wurde“ hat einiges für sich. Ähnliche Überlegungen konnten auch schon an andere ungewöhnliche Grabausstattungen Süddeutschlands angeknüpft werden. Ohne Vorbehalt wird man dem Autor in der Bestimmung dieses Inventars als Adelsgrab folgen. Mit reicher, auch qualitativ hervorragender Schmuck- und Gefäßausstattung, liegen alle hierfür entscheidenden Kriterien vor. Berücksichtigt man Erhaltung, Zeitstellung und Beigabenreichtum der übrigen Männergräber, kann man im zerstörten Nachbargrab 79, das die Reste eines Helmes enthielt, wohl unbedenklich das männliche Pendant sehen. Unter den späteren Bestattungen könnte Grab 75 mit kompletter Waffen- und Reitausstattung der gleichen Schicht zugehören. Damit zeichnet sich, entgegen dem in diesem Punkt wohl überkritischen Autor, eine Fortsetzung der Adelsfamilie im 7. Jahrhundert ab. Donzdorf gehört also zu den Friedhöfen, auf denen sich neben der bäuerlichen Bevölkerung auch die Angehörigen einer Ortsadelsfamilie bestatten ließen.

Wir erfassen mit diesen Friedhöfen eine Kategorie von Siedlungen, denen aus strategischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen eine gewisse Bedeutung zukam und die in der Regel

auch bei den einfacheren Gräbern diese Hervorhebung erkennen lassen. In Donzdorf zeigt sich dies in der reichhaltigen Ausstattung mit silbertauschierten Gürtelgarnituren, entsprechend verzierten Waffen, einem bislang einzigartigen Paar silberner Ohrringe, mit Scheibfibeln, Bronze- und Glasgefäßen.

Es stellt sich die – bislang unbeantwortete – Frage nach dem Ort, in dem diese Adelsfamilie im 6. und 7. Jahrhundert ihren Sitz hatte. Donzdorf selbst scheint nach seiner späten Namensform auszuscheiden, doch ist der topographische Zusammenhang mit dem heutigen Ort unverkennbar. Möglich, daß hier eine urkundlich nicht nachweisbare Änderung des ursprünglichen Ortsnamens vorliegt. Man möchte sich zu diesem offenbar früh beginnenden Gräberfeld doch gerne eine alamannische „Ursiedlung“ entsprechenden Namens denken, eine alte, bedeutende Gründung, zu der auch die Adelsgräber passen würden. Möglicherweise lag aber schon in der Frühzeit der Sitz dieser Sippe nicht im Dorfbereich. E. Neuffer verweist in seinen abschließenden Betrachtungen auf den nahegelegenen „Burgberg“ des Waldenbühl, der nicht nur in der Situation dem als alamannischer Adelsitz erwiesenen Runden Berg bei Urach entspricht, von dem vielmehr auch schon Funde des 8. Jahrhunderts bekannt sind. Ob wir dem Autor in der Vermutung folgen, hier vielleicht schon eine merowingergezeitliche Burg zu fassen, oder eher annehmen wollen, daß sich im 8. Jahrhundert das zunächst im Ort ansässige Adelsgeschlecht aus der dörflichen Gemeinschaft gelöst und auf dem Berg einen festen Stützpunkt errichtete, bleibt vorerst Ermessenssache. Jedenfalls bietet sich in Donzdorf mit frühem Ort, Gräberfeld, Adelsfamilie und Burg die typische Ausgangssituation, aus der sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des hohen Mittelalters entwickelt haben. *G. Fingerling*

Bodo Cichy:

Das römische Heidenheim

79 Seiten, 50 Abbildungen.

Verlag der Buchhandlung Meuer, Heidenheim. 1971

In einer lebendigen, leicht eingängigen Sprache legt Bodo Cichy die Ergebnisse seiner Ausgrabungen vor, die er 1965 und 1966 im Auftrag des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege Stuttgart im römischen Alenkastrum Heidenheim durchführte. Den oft komplizierten archäologischen Befund illustriert er mit zahlreichen ansprechenden, auch für den Laien klar verständlichen Rekonstruktionszeichnungen.

Zunächst hat er in der Nordwestecke des 1896/97 von Forstmeister Precher in seiner Umfassung festgestellten Steinkastells der Ala II Flavia miliaria eine zusammenhängende Fläche von 1700 Quadratmetern untersucht und hier, in der Praetentura, zwischen Via sagularis und Via praetoria die ersten Kasernenbauten einer Ala miliaria freigelegt, die wir bis jetzt kennen. Es ist ihm gelungen, das Anfangsdatum dieser Kasernen durch Münzfunde auf + 90 n. Chr. zu fixieren. Außer zahlreicher Keramik kamen Teile vom Zaumzeug der Pferde, Trensenknebel, Gebißstangen heraus, – Reste, die von den im Kastell Heidenheim untergebrachten 1096

Pferden herkommen. Auch wurden Teile von Schuppenpanzern (lorica squamata) der Reiter gefunden. Cichy konnte in der von ihm untersuchten Fläche außerdem einen Münzschatz von 77 Münzen überwiegend des 4. Jahrhunderts n. Chr. bergen. Die Münzen sind, ausgenommen die älteren Stücke, alle in Trier geprägt. Sie waren nach 341/346 n. Chr. (Schlußmünze) von ihrem Besitzer in einem Lederbeutel versteckt worden, kamen aber nicht mehr in seinen Besitz. Mit allem Vorbehalt schließt der Ausgräber aus diesem mit spätrömischer Keramik vergesellschafteten Fund auf eine romanische Besiedlung von Aquileia bis ins 4. Jahrhundert.

Im Jahre 1966 untersuchte Cichy ein fast 5000 Quadratmeter großes Areal zwischen Olga-, Bahnhof- und Brenzstraße. Hier stellte er fest, daß das Alenkastell von Anfang an mit einer Steinmauer umgeben worden war, nicht also, wie das zu dieser Zeit sehr wohl noch denkbar wäre, eine erste Umwehrung mit Holzerdemauer besaß. Leider konnte diese Campagne keine näheren Aufschlüsse über die lagerzeitliche Innenbebauung ergeben, da die Retentura des Steinkastells an dieser Stelle schon um 180 n. Chr. zivil überbaut wurde. Unter den Resten der römischen Zivilbauten konnte Cichy lediglich noch zusammenhanglose Barackenspuren, fraglos Überbleibsel von Kasernenbauten, erkennen. Dafür glückte ihm östlich des Steinkastells ganz überraschend der Nachweis eines älteren Holzerdelagers mit einer 1,30 Meter starken, parallel zur Wehrmauer des Steinkastells verlaufenden Holzerdemauer und davor liegenden Spitzgraben. Nach Maßgabe des für dieses Erdkastell im Brenztal zwischen dem Steinkastell und dem Flußbett der Brenz verfügbaren Terrains rechnet Cichy mit einer Anlage von etwa 180 x 120 Meter Abmessung.

Dieses Lager könnte einer Cohors quingenaria peditata, einer Infanterieeinheit von etwa 500 Soldaten, Platz geboten haben, doch verdient die aus allerhand örtlichen Befunden gefolgerte Meinung Cichys Beachtung, es dürfte sich bei der im Erdlager einliegenden Truppe doch wohl um ein Vorauskommando der Ala II Flavia milliaria gehandelt haben, das vom Erdlager aus den Bau des großen Steinkastells zu besorgen hatte. Auch wenn aus den ergrabenen, leider sehr geringen Teilen des sicher früheren Erdkastells keine Funde gewonnen wurden, die die Einrichtung dieses Lagers und damit den Beginn der militärischen Besetzung Heidenheims definitiv fixieren konnten, wird man den Überlegungen Cichys (zumindest bis zum Beweis des Gegenteils) beitreten müssen, das Erdkastell sei als eine

Art Arbeitslager zu einer Zeit angelegt worden, als die Planung für das große Nachfolgekastell bereits vorhanden war. So betrachtet kann es kaum vor die Jahre 89/90 n. Chr. datiert werden.

Ein solches Datum läßt Fragen offen, die auch Cichy einstweilen nicht beantworten konnte. Denn Kastell Heidenheim gehörte zur Albinie, deren Kastele [Burladingen, Gomadingen (?), Donnstetten (?), Urspring] nach Meinung nicht nur des Rezensenten sehr wahrscheinlich noch in spätvespasiatisch-frühdomitianischer Zeit (– 80 n. Chr.) von den zuvor an der oberen Donau stationierten Auxiliareinheiten angelegt wurden. Eine Maßnahme, die nach dem Vorverlegen der Rheingrenze an den oberen Neckar um \pm 73/74 n. Chr. [Kastele: Waldmössingen, Rottweil, Sulz, Geislingen (?), Lautlingen] notwendig geworden war, da die rätische Nordgrenze dem neuen obergermanischen Grenzverlauf angepaßt werden mußte. Ob der Vorschlag Cichys richtig ist, das von ihm so spät datierte Heidenheim könne als der Ausweis für eine etappenweise von Westen nach Osten fortschreitende Abwicklung dieser weiträumigen Grenzregulierung genommen werden, wird sich noch erweisen müssen. Vielleicht schaffen die im Kastell Faimingen laufenden Grabungen etwas mehr Klarheit in dieser Frage.

Die von Cichy gesicherten archäologischen Befunde beweisen allerdings eindeutig, daß die Ala II Flavia pia fidelis Domitiana milliaria erst nach 89 n. Chr., offenbar im Zusammenhang mit der Auflösung des großen im Wetterau/Maingebiet zusammengezogenen Heeresverbandes, zum rätischen Heer, d. h. nach Heidenheim abkommandiert wurde. In dem in Weißenburg gefundenen Militärdiplom des Jahres 107 n. Chr. wird die Ala II Flavia milliaria zum erstenmal als zum Exercitus raeticus gehörend genannt.

Das m. E. wichtigste Ergebnis der Grabung Cichy ist der exakte Nachweis

der Kasernenbauten der Ala, da wir nun endlich wissen, wie die Unterkünfte einer Ala milliaria aussahen. Cichy stellte drei Kasernen fest, die nicht in der üblichen Weise durch Wegräume voneinander getrennt, sondern zu einer baulichen Einheit zusammengefaßt waren. Er spricht von einer „Drillingskaserne“, ein Novum, da uns bislang aus Kastellen nur Doppelkasernen bekannt waren. Jede Kaserne ist in zwölf Contubernien [Contubernium = Zeltgenossenschaft mit Schlafräum (papilio) und einem Raum zur Ablage der Waffen (armis) und einer Abstellfläche für Last- und Zugtiere (iumentis)] aufgeteilt und besitzt an ihren beiden Schmalseiten je einen erweiterten Kopfbau. Eine etwas verstärkte Mauer teilte die Zwölferreihe der Contubernien genau in der Mitte, so daß jeweils sechs Contubernien mit dem zugehörigen Kopfbau für eine Turma (Reiterzug) von 42 Mann zur Verfügung standen. Da Cichy in den Wohnstuben der Contubernien Bettstellen für je acht Mann feststellen konnte (auch dies eine wichtige neue Erkenntnis), dürften fünf Contubernien solche Belegungsstärke gesehen haben, wogegen das immer etwas vergrößerte Endcontubernium beim Kopfbau die Unterkunft des rangniedrigsten Unteroffiziers gewesen sein wird und der Kopfbau dem höher Chargierten Unteroffizier und dem Zugführer (Decurio) Quartier gewährte.

Cichy, der seine dreiteiligen „Großbaracken“ mit Rücksicht auf die ergrabenen Befunde konzipierte, hält es gesprächsweise für durchaus möglich, daß die Baracken vierteilig gewesen sind, also völlig symmetrisch abgesteckt waren. Manches, was uns vom Zahlenreglement der Römer bekannt ist, spricht für diese Vierheit, so daß in jeder der Heidenheimer Großbaracken acht Türmen gelegen haben können und für die insgesamt 24 Türmen der Ala milliaria drei solche Barackenkomplexe in Kastell Heidenheim vorhanden waren. Ph. Filtzinger

Karl Kolb: Das Madonnenland

208 Seiten, 34 Abbildungen.
Echter-Verlag, Würzburg, 1970

Das im Zuschnitt eines Taschenbuchs gehaltene Bändchen trägt den Untertitel „500 Madonnen im Taubergrund“. Diese Region umfaßt nach der Darstellung (siehe Karte Seite 208) nicht nur die Stätten unmittelbar am Ufer des Flusses, sondern noch einen schmalen Streifen Landes auf den ihn begleitenden Höhen von Rothenburg bis Wertheim. Doch liegen ganz überwiegend die Standorte im nordbadischen Teil von Baden-Württemberg. Herangezogen hat der Verfasser vor allem Bildstöcke und Figuren im Freien, die

noch heute der genannten Landschaft (zusammen mit zahlreichen anderen dort zur Darstellung gelangten religiösen Themen) einen besonderen, nicht zu übersehenden Charakterzug verleihen.

Die erfaßten und schlagwortartig verzeichneten bildhauerischen Arbeiten ordnen sich kapitelweise nach ihrem ikonographischen Inhalt (Schmerzensmutter, Schlangentöter, Immaculata, Mariä Krönung, Himmelkönigin, Maria Hilf) und ihrem formalen Typus. Letzterer läßt sich zumeist auf ältere, ausgeprägte Wallfahrtsbilder zurückführen. Bei solchem Vorgehen des Verfassers ergeben sich ihm für das Zustandekommen der hier in Rede ste-

henden verschiedenen Objekte im Taubergrund interessante Einzelaspekte und Zusammenhänge. Auf Seite 160 resümiert er: „Die Anregung (für die behandelten Bildwerke) kommt von der Wallfahrtsstätte, die Ausführung obliegt einem heimischen Künstler, das Vorbild findet sich bei bekannten Würzburger Künstlern und das Geld liefert der Weinbau.“

Indem Kolb in seiner Arbeit das historische Schicksal des Taubergrundes und dessen religiöse und wirtschaftliche Bedingungen mitberücksichtigt, zeichnet er ein lebendiges Bild dieser Kulturlandschaft, das man dankbar entgegennimmt. Ein Literaturverzeichnis fehlt nicht. In einem besonderen Ka-

pitel werden dann noch abrißhaft Leben und Werk der damals in jenem Landstrich tätigen Bildhauer und Steinmetzen aufgeführt, ohne daß sich, wie der Verfasser sagt, über Ausnahmefälle hinaus diesem oder jenem eins der inventarisierten Werke zuschreiben ließe.

Kolb hat keine wissenschaftliche Arbeit im eigentlichen Sinne geschrieben. Sie ist vielmehr das Werk eines kundigen, von der Liebe zum Gegenstand durchdrungenen Laien, der hier einen breiten, am Thema interessierten Kreis ansprechen möchte. Unstim-

migkeiten gibt es: z. B. befinden sich Grünewalds Tafeln aus Tauberbischofsheim heute nicht im Badischen Landesmuseum, sondern in der Badischen Kunsthalle in Karlsruhe; auch können die Wandgemälde in der Marienkapelle zu Mergentheim, die im „Weichen Stil“ gemalt sind, niemals von Rudolphus von Wimpfen stammen, wenn dieser (Seite 23) bereits 1311 gestorben ist.

Der Wert von Kolbs Arbeit wird hierdurch keineswegs beeinträchtigt. Denn hier geht es streng genommen nicht so sehr um Kunstgeschichte, sondern

vielmehr um ein Kapitel religiöser und nicht nur religiöser Volkskunde, so wie es sich von den Bildern her unseren Augen erschließt. Ihr Inhalt läßt sich somit auch als wichtiger, zeitlich und geografisch eingegrenzter Beitrag zur Kulturgeschichte unseres Landes verstehen.

Das Bändchen ist jedem Heimatfreund zur Lektüre zu empfehlen. Der Denkmalpflege bietet es eine dankenswerte Erfassung umfangreicher bildhauerischer Bestände, deren Erhaltung sie sich heute wegen ihrer mannigfaltigen Gefährdung mehr denn je annehmen muß.
H. Niester

Quellennachweis für die Abbildungen

(Die Zahlenangaben verweisen auf die Seiten)

Fotoaufnahmen stellten zur Verfügung:

W. Kapferer, Mosbach 30; Kiehnle, Eppingen 28 (unten); Photo-Müller, Zell a. H. 22 (Mitte); LDA-Freiburg 20 (unten), 21 (oben), 22 (oben/unten), 23, 25; LDA-Karlsruhe 27 (oben), 28 (oben), 31, 32, 44; LDA-Stuttgart Titelbild, 35, 43; LDA-Tübingen 40–42.

Die gezeichneten Vorlagen fertigten:

B. Cichy, Echterdingen 33, 34, 36–38; M. Hesselbacher, Freiburg 20 (oben); K. List, Freiburg 24; P. Schubart, Karlsruhe 27 (unten), 29; J. Spindler, Tübingen 39.

DIE DIENSTSTELLEN

des

LANDESDENKMALAMTES

Als einer der im Denkmalschutzgesetz § 3 Abs. 1 benannten Denkmalschutzbehörden fällt dem Landesdenkmalamt BW die vom Gesetz in § 1 definierte Aufgabe zu, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken. Im Rahmen dieser Verpflichtung steht im Vordergrund die Pflege der Kulturdenkmale, die von den fachlich geschulten Konservatoren des Landesdenkmalamtes besorgt wird. Im Zusammenhang damit hat das Denkmalamt im wesentlichen auch die in § 6 DSchG festgestellte Pflicht des Landes zu erfüllen, Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Hergabe von Zuschüssen zu fördern und zu unterstützen.

Beides, pflegerische Tätigkeit und Zuschußwesen, bedingt einen engen, meist persönlichen Kontakt zwischen dem Landesdenkmalamt und den Eigentümern der betroffenen Denkmale. Diese unerläßliche Verbindung zu intensivieren, wurde das Denkmalamt zwar zentral organisiert, nicht aber an einem Ort installiert. Es wurden vier Dienststellen eingerichtet, deren jede einen bestimmten der einstweilen von den Grenzen der Regierungspräsidien umrissenen vier Landesteile verantwortlich zu betreuen hat. Alle Fragen in Sachen der Denkmalpflege und des Zuschußwesens sind entsprechend bei der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Dienststelle des LDA vorzutragen.

Die Dienststellen des Landesdenkmalamtes sind:

ZENTRALSTELLE STUTTGART

7000 Stuttgart 1 · Eugenstraße 3 · Telefon (07 11) 2 02/25 38

Zuständig für den Regierungsbezirk Nordwürttemberg und zugleich Sitz der Amtsleitung, der Leitung der Abteilung I (Bau- und Kunstdenkmalpflege) und der Leitung der Abteilung II (Bodendenkmalpflege)

AUSSENSTELLE FREIBURG

7800 Freiburg i. Br. · Colombistraße 4 · Telefon (07 61) 3 19 39

Zuständig für den Regierungsbezirk Südbaden

AUSSENSTELLE KARLSRUHE

7500 Karlsruhe · Karlstraße 47 · Telefon (07 21) 2 62 79 und 2 98 66

Zuständig für den Regierungsbezirk Nordbaden

AUSSENSTELLE TÜBINGEN

7400 Tübingen 1 · Schloß/Fünfeckturm · Telefon (0 71 22) 2 29 04 und 8 28 31

Zuständig für den Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern

BUCHVERÖFFENTLICHUNGEN
des
LANDESDENKMALAMTES BADEN-WÜRTTEMBERG

Denkmalpflege ist nicht einfach Kunstpflege. Selbst dort, wo sie vordergründig solche Kunstpflege betreibt, bleibt sie in mannigfacher Weise der Wissenschaft verbunden. Geht doch die praktische Pflege der Kulturdenkmale allemal aus von Erkenntnissen, die von den Kunstwissenschaften, aber auch von den Natur- und einigen benachbarten Hilfswissenschaften erarbeitet wurden und unerlässliches Rüstzeug einer tauglichen Denkmalpflege sind. Zum anderen stellt diese durch Betreuung und Bewahrung der Kulturdenkmale nicht nur das unabdingbare Material sicher für Arbeit und Forschung vorab der Kunstwissenschaften, sondern sie wird durch ihre Tätigkeit unmittelbar an den Objekten oft genug selbst zur Grundlagenforschung. Dies vor allem in den Disziplinen, die bei ihrem konservatorischen Bemühen in unerforschtes Neuland eindringen müssen: die Bodendenkmalpflege und die Archäologie des Mittelalters.

Mit „Forschungen und Berichten“ legt das Landesdenkmalamt in Buchform Zeugnis ab über den wissenschaftlichen Ertrag auf dieser Seite seiner Tätigkeit. Die Arbeit auf anderen Aufgabengebieten und ihre Ergebnisse werden vorgestellt durch reich bebilderte, regional ausgerichtete Kunst- und Denkmalinventare, durch monographische Abhandlungen zu Einzelobjekten oder begrenzten Themenbereichen und durch Fundberichte.

Es sind erschienen:

ROLF DEHN

DIE URNENFELDERKULTUR IN NORDWÜRTTEMBERG

Band 1

Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg
135 Seiten Text · 35 Bildtafeln · Ganzleinen
Verlag Müller & Gräff (Kommissionsverlag) Stuttgart 1972

*

EDUARD M. NEUFFER

DER REIHENGRÄBERFRIEDHOF VON DONZDORF

Band 2

Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg
131 Seiten Text · 85 Bildtafeln · Ganzleinen
Verlag Müller & Gräff (Kommissionsverlag) Stuttgart 1972

*

GÜNTHER P. FEHRING

UNTERREGENBACH

KIRCHEN · HERRENSITZ · SIEDLUNGSBEREICHE

Band 1

Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg
Textband 311 Seiten · Tafelband 117 Bildtafeln
Kassette mit 84 Bild- und Textbeilagen · Ganzleinen
Verlag Müller & Gräff (Kommissionsverlag) Stuttgart 1972

*

Bezugsnachweis beim Buchhandel oder den Dienststellen des Landesdenkmalamtes
Baden-Württemberg
